

Kirsten Plötz:

Gleichgeschlechtliche Liebe in Mainz 1933 bis 1945

Forschungsbericht, Februar 2022

Inhalt

Abkürzungen.....	3
Einleitung.....	4
Teil A: Mannmännliche Liebe	7
Verschärft gegen ‚175er‘	7
„Neigung zum Manne dadurch zu bekämpfen“: Karl M. und seine „Mittäter“	16
„... hemmungslos seinen Trieben nachgibt“: Arbeiter während des Krieges bei MAN	21
Als Homosexuelle „aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen“ und im Konzentrationslager.....	24
Dimensionen der Verfolgung nach § 175 RStGB in Mainz	35
Teil B: Weibweibliche Liebe	37
„... stets auf das männliche bezogen ...“	37
Lesbische ‚Gefahr‘ in Mainz?.....	46
Lesbische Hintergründe bei Verurteilungen	49
Kuppelei (§ 180 und § 181 RStGB).....	50
Aufforderung zur Unzucht (§ 361 RStGB).....	53
‚Asoziales Verhalten‘	54
Unzucht (§ 174 RStGB).....	55
Grober Unfug (§ 360,11 RStGB).....	57
Arbeitsvertragsbruch.....	57
Hinter Gittern	57
Schlussbemerkungen.....	59
Literaturverzeichnis	64

Abkürzungen

a.F.	= alte Fassung [eines Gesetzes]
AG	= Amtsgericht
Best.	= Bestand
BDM	= Bund Deutscher Mädel
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
Gestapo	= Geheime Staatspolizei
ebd.	= ebenda
HHStAW	= Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HJ	= Hitler-Jugend
JVA	= Justizvollzugsanstalt
KG	= Kammergericht
LA	= Landesarchiv [Speyer]
LHA	= Landeshauptarchiv [Koblenz]
LG	= Landgericht
n.F.	= neue Fassung [eines Gesetzes]
NS	= Nationalsozialismus
OLG	= Oberlandesgericht
RLP	= Rheinland-Pfalz
RStGB	= Reichsstrafgesetzbuch
SA	= Sturmabteilung [der NSDAP]
SD	= Sicherheitsdienst [Nachrichtendienst der NSDAP]
SS	= Schutzstaffel [der NSDAP]
StGB	= Strafgesetzbuch
vgl.	= vergleiche

Einleitung

Was passiert vor Ort, wenn eine Partei einen Staat übernimmt und versucht, die Bevölkerung mit äußerster Gewalt – von Abwertung und Drangsalierung bis zum Massenmord – in eine einzige Norm zu pressen? Für eine Antwort darauf soll der vorliegende Text einen Baustein bilden.

Der NS-Staat versuchte, die Menschen, die nicht ihren absurden Vorgaben entsprachen, aus der so genannten ‚Volksgemeinschaft‘ auszulöschen. Millionen sollten durch Mord sozusagen ‚ausgerottet‘ werden. Doch aus unserem Gedächtnis dürfen sie nicht gelöscht werden. Sie haben gelebt, geliebt, ihr Glück gesucht, waren Teil der Bevölkerung – und ein Teil der Mainzer Stadtgeschichte.

Die Gesellschaft war und ist vielfältig. Das wollte der nationalsozialistische Staat ausrotten. Weil dies ein ungeheuerliches Vorhaben war, beschäftigt sich die Geschichtswissenschaft so ausführlich mit dem NS-Staat.

Im vorliegenden Bericht wird es um einen Teilbereich davon gehen: die Unterdrückung gleichgeschlechtlicher Liebe. Schon bevor sie die Macht erhielt, äußerte die NSDAP, wer an „mannmännliche oder weibweibliche Liebe denkt, ist unser Feind. Alles, was unser Volk entmannt, zum Spielball seiner Feinde macht, lehnen wir ab [...]. Wir verwerfen darum jede Unzucht, vor allem die mann-männliche Liebe“.¹

Der Unterschied, der hier zwischen Frauen und Männern gemacht wurde, zeigte sich an den späteren Maßnahmen: vor allem gleichgeschlechtliches Begehren unter Männern wurde offen systematisch verfolgt; das unter Frauen unsichtbarer eingeeengt und teils verfolgt. Deswegen sind im vorliegenden Bericht diese Bereiche getrennt – und zwar entlang der staatlichen Ansichten darüber, wer als Frau oder als Mann anzusehen ist. Denn die eigenen Auffassungen der Menschen darüber sind üblicherweise nicht dokumentiert, wir kennen sie also in der Regel nicht. Unter ‚Frauen‘ und ‚Männern‘, um die es hier gehen soll, werden sicherlich einige Personen gewesen sein, die sich selbst nicht so sahen.

Auf den folgenden Seiten geht es darum, wie der NS-Staat gleichgeschlechtliche Liebe in Mainz auslöschen wollte. Damit die Männer und Frauen, die gleichgeschlechtlich liebten, nicht vergessen sind, werden im Folgenden ihre vollen Namen genannt, wenn sie die NS-Zeit nicht überlebten. Ist dies nicht bekannt und sind sie vor mehr als 100 Jahren geboren, werden ihre Vornamen und abgekürzte Nachnamen genannt. Eine Ausnahme bilden Personen, die noch minderjährig (unter 21 Jahren) waren, als sie in Akten auftauchten: von ihnen sind hier nur die Vornamen genannt bzw. teils abgekürzt, ihre Nachnamen bleiben offen oder sind mit einem ‚X‘ oder ähnlichem Platzhalter versehen.

Vielleicht ist es Ihnen beim Lesen unbehaglich, intim wirkende Details mit voller Namensnennung zu lesen. Doch wir erfahren ständig von Menschen in der Geschichte, die heirateten oder unglücklich verliebt waren, die wegen Abtreibung verurteilt waren oder Kinder bekamen, die sich scheiden ließen oder deren Partner*in starb. Dies sind ähnlich intime Details – der Unterschied ist vor allem, dass wir sie gewohnt sind. An Liebe und Begehren zwischen Erwachsenen oder unter Jugendlichen ist nichts negativ, solange keine Macht missbraucht wird, kein Zwang und keine Gewalt ausgeübt werden.

Im Blick ist Mainz. Das klingt eindeutiger, als es ist. Welche Gerichte und Regierungen für Mainz zuständig waren, veränderte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts. Bis 1930 französisch besetzt, war Mainz anschließend die Hauptstadt von Rheinhessen. Rheinhessen bestand aus den fünf Kreisen Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim und Worms und gehörte zum Volksstaat Hessen, der 1934 in Land

¹ Antwort der NSDAP vor der Reichstagswahl 1928 auf eine Anfrage des Wissenschaftlich-humanitären Komitees, einer Organisation gleichgeschlechtlich Liebender. Zitiert nach Sommer 1998, S. 330. Im vorliegenden Forschungsbericht werden immer wieder solche Fußnoten stehen. Sie sind für wissenschaftliches Arbeiten bzw. für weiteres Vertiefen wichtig, sonst aber nicht. Die vollen Titel stehen im Literaturverzeichnis. Die Belege in den Fußnoten wie auch das Literaturverzeichnis sollten, so war es ursprünglich geplant, für eine Buchveröffentlichung noch an die Vorgaben des Verlags angepasst werden. Für die vorliegende online Veröffentlichung konnte dies nicht mehr realisiert werden.

Hessen umbenannt und im Folgenden umgeordnet wurde. Auch die Stadtgrenzen wurden verändert.² Nach Quellen zu suchen, kann daher eine Herausforderung werden.

Für die vorliegende Studie war entscheidend, was vor Gerichten in Mainz verhandelt wurde. Beim Blick in Akten zählte weiterhin, ob verhaftete oder abgeurteilte Personen ihren Wohnsitz im damaligen Mainz hatten.

Die Aktenlage ist nicht einfach. Im Archivsystem *Arcinsys* heißt es über die Aktenverluste durch den Krieg: „Totalverluste (mit geringen Resten) erfolgten in den Behördensitzen in Darmstadt, Gießen, Mainz und Offenbach (von den Kreisen Gießen und Mainz befanden sich zudem jeweils ca. 600 Aktenkonvolute im Staatsarchiv, die 1944 verbrannten). In Darmstadt, Gießen und Mainz wurden darüber hinaus auch die bei den Kreisämtern aufbewahrten Akten der Regierungen bzw. Provinzialdirektionen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen vernichtet.“³

Doch an anderer Stelle sind Akten erhalten, aus denen wir einiges erfahren können. Aussagekräftig sind für uns unter anderem Gefangenenpersonalakten. Von solchen Akten über, wie es damals hieß, ‚Sittlichkeitsverbrecher‘ ist aus Mainz eine überraschend große Anzahl überliefert. Das war vor der vorliegenden Studie nicht bekannt.

Gesucht wurde für diesen Bericht auch in veröffentlichten Quellen. Zu nennen sind hier z. B. die ‚Meldungen aus dem Reich‘, die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS von 1938 bis 1945. Mit diesen Berichten sollten Stimmungen in der Bevölkerung zu verschiedenen Fragen erfasst werden. Mainz erscheint dort selten – und gar nicht in Zusammenhang mit ‚Sittlichkeitsdelikten‘ oder Homosexualität. Vielleicht wurde aus Mainz wenig gemeldet.⁴ Ein anderer möglicher Zugang sind die Deutschland-Berichte der SPD im Exil. Die im Register auf Mainz verweisenden Textpassagen handeln vor allem von Arbeit und Wirtschaft und vom Terror gegen die, die als Juden galten, oder gegen Politische – nicht von ‚Sittlichkeitsdelikten‘.⁵ Alles in allem war es eine Herausforderung, aussagekräftiges Material zu finden.

Eine Anmerkung noch zum Begriff der Homosexualität. Seit dem Kaiserreich war damit vor allem Sexualität unter Männern gemeint. Diese war nach § 175 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) teilweise strafbar. Sexualität unter Frauen nicht. Wurde von ‚Homosexuellen‘ gesprochen, waren sehr häufig nur Männer gemeint. Ob diese sich selbst als Homosexuelle gesehen haben, wissen wir selten. Wer wegen § 175 RStGB verhaftet oder verurteilt war, muss sich selbst nicht unbedingt als homosexuell angesehen haben. Vielleicht eher als bisexuell oder überhaupt nicht in diesen Kategorien – vielleicht einfach als Mann, der Männer begehrt. Oder als Person, die sich weder als Frau noch als Mann ansah oder sich selbst anders einordnete als der Staat. Alles in allem ist der Begriff mit Vorsicht zu nutzen – allzu oft zeigt er nur Denkweisen der Verfolger.

Der vorliegende Forschungsbericht wurde für ein allgemein interessiertes Publikum geschrieben, auch wenn selbstverständlich wissenschaftliche Standards eingehalten werden. Damit der Bericht gut lesbar bleibt, rankt sich dessen Aufbau oftmals bewusst um Einzelpersonen, zu deren Geschichten die wichtigsten Hintergründe genannt werden. Teils fehlen allerdings solche Geschichten, so dass eine allgemeinere Darstellung nötig wurde.

Um die Arbeit am Forschungsbericht und auch dessen Textmenge handhabbar zu halten, werden

² Vgl. Speitkamp 2010.

³ *Arcinsys*, Anmerkung zum Titel Kreis- und Landratsämter. Laufzeit 1816-1968. Bestand-Serie HStAD Bestand G 15 Serie. Bestands- und Behördengeschichte.

⁴ Vgl. Boberach 1985 (Registerband), S. 334 und 336. Weder das Amtsgericht noch das Landgericht Mainz stehen im Register.

⁵ Das Stichwort Homosexualität verweist auf zwei Beiträge von 1934 im Zusammenhang mit Röhm sowie einen Text von 1939, in dem ein österreichischer Jude, der ein halbes Jahr im Konzentrationslager Dachau gewesen war, die Winkel auflistet, die die Gefangenen dort tragen mussten. Vgl. Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Siebter Jahrgang 1940 und Register, S. 433 (Mainz) und S. 542 (Homosexualität). Außerdem ebd., Sechster Jahrgang 1939, S. 932.

Grundkenntnisse der Leser*innen über den NS-Staat vorausgesetzt. Immer wieder werden Sie auch lesen, dass dieser oder jener Forschungsansatz nicht weiterbearbeitet werden konnte. Dies ist einem äußerst knappen Forschungsauftrag geschuldet. Daher enthält der Forschungsbericht sowohl konkrete Ergebnisse wie auch Anregungen zur weiteren Forschung.

Ursprünglich wurde der vorliegende Bericht im Auftrag der *Stiftung Haus des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz* in Mainz geschrieben. Doch kam es unerwartet zu langen Verzögerungen und schließlich zu grundlegenden Unstimmigkeiten. So konnten wir uns z. B. nicht einigen, ob von ‚lesbischer Liebe‘ die Rede sein sollte und ob für den Aufbau des Textes Überlieferungen um Einzelpersonen zentral sein sollen. Schließlich lösten wir den Vertrag auf. *QueerNet RLP* bot einige Zeit später an, den Forschungsbericht online zu veröffentlichen, damit die Ergebnisse in die Landesgeschichte eingehen können. Der Forschungsstand, das sei noch angemerkt, blieb Februar 2022.

Durch die Unterstützung verschiedener Personen und Einrichtungen konnte der vorliegende Bericht wachsen. Das *Landesarchiv Speyer* unterstützte die Forschung sehr freundlich, ebenso *Arolsen Archives*. Ihnen sei herzlich gedankt, ebenso der *Pressestelle des Landeskriminalamtes Mainz*. Oliver Bördner, *Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Landeshauptstadt Mainz*, sei herzlich für mehrere Hinweise gedankt, ebenso Dr. Frank Teske vom *Stadtarchiv Mainz* und Joachim Schulte, *QueerNet RLP*. Auch danke ich herzlich dem Historiker Dr. Christian Könné für einige Details, dem Archivar der KZ-Gedenkstätte Dachau, Albert Knoll, für freundliche Auskünfte sowie dem Historiker Dr. Christian-Alexander Wäldner für eine engagierte ehrenamtliche Begleitung bei der Recherche in Speyer und Bad Arolsen. Nicht zuletzt ist Julia Alexandra Aron für ihre beständige Ermutigung zu danken.

Teil A: Mannmännliche Liebe

Verschärft gegen ‚175er‘

Das Rechtssystem war nach der Machtübergabe an die NSDAP im Januar 1933 nicht neutral, was Vorgaben über das Zusammenleben der Menschen anging. Das Strafrecht wurde entsprechend verschärft. Nun waren Menschen mit ‚volksschädlichem‘ Verhalten als Gefahr beschrieben; sie sollten ‚ausgemerzt‘ werden. Zuvor war es im Strafrecht darum gegangen, einzelne, konkrete Taten zu bestrafen.⁶

Im nationalsozialistischen Deutschland ab 1933 konnten nur ‚Volksgenossen‘ überhaupt drauf hoffen, dass sie der nationalsozialistischen ‚Rechtsgemeinschaft‘ zugerechnet wurden, dass für sie also Rechte galten. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung wurde nicht zu den ‚Volksgenossen‘ gezählt. Das waren z.B. Menschen, die nun für Jüdinnen und Juden erklärt wurden. Angeblich war das Jüdische durch beide Elternteile erblich; Begriffe wie ‚Halb- oder ‚Vierteljude‘ drückten dies aus. Die Nationalsozialisten beschrieben und verfolgten sie als gefährliche Fremde. Doch tatsächlich Fremde waren viele von ihnen keineswegs. So waren zum Beispiel viele jüdische Familien in Deutschland seit etlichen Generationen zu Hause, unter ihnen anerkannte Wissenschaftler, Ärzte oder Handwerker.⁷

Die Gerichte waren nun außerdem nicht mehr nur konkreten Gesetzen verpflichtet, sondern sollten Grundlagen eines nationalsozialistischen Reiches umsetzen. Der NS-Staat erließ einige Gesetze, die so vage waren, dass sie viele Möglichkeiten boten, Angeklagte selbst dann zu verurteilen, wenn keine Straftat im früheren Sinn überhaupt feststellbar war. Eine Historikerin, die das Rechtssystem des NS-Staates untersuchte, kam zu dem Schluss: „Es ist bereits die Anklage, die den Beschuldigten zum bestrafungswürdigen, in seinen Rechten beschränkten Täter macht, nicht erst der Urteilsspruch.“⁸

Schritt für Schritt verschärfte der NS-Staat das Recht. Dies wäre auf einen Schlag kaum möglich gewesen. Um 1933 waren keineswegs alle Staatsdiener*innen begeisterte Anhänger*innen der NSDAP. Etliche Beamte lehnten aber die Weimarer Republik ab, weil sie dem Kaiserreich nachtrauerten. Gegner*innen des Regimes und jüdische oder als jüdisch geltende Staatsbedienstete verloren ihre Stellen. Junge Männer, die mit der NSDAP verbunden waren, besetzten mehr und mehr wichtige Stellen.⁹ Eine Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass nur ein Drittel der untersuchten Richter und Staatsanwälte in Rheinhessen nicht der NSDAP angehörte. Es überwogen dort Anpassung und das Verschanzen hinter Rechtspositivismus, also grob gesagt der Haltung, dass allein der Staat darüber entscheidet, was Recht ist.¹⁰

Maßnahme für Maßnahme, Mord für Mord verschärfte der NS-Staat die Verfolgung der Menschen, die er nicht zur ‚Volksgemeinschaft‘ zählte. Ende 1933 brachte das *Gewohnheitsverbrechergesetz* eine für unser Thema wichtige Verschärfung. Nun konnten Gerichte auch dann Haft anordnen, wenn damit kein konkretes Verbrechen gesühnt wurde.¹¹ Ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ konnte unbefristet in „**Sicherungsverwahrung**“ genommen werden, „wenn die öffentliche Sicherheit es

⁶ Vgl. Vormbaum 2019, S. 180f.

⁷ Vgl. z.B. Christians 2020, S. 13. Anerkannte Wissenschaftlerinnen, Ärztinnen oder Handwerkerinnen sind kaum bekannt, ob sie als jüdisch galten oder nicht. Daher steht oben die maskuline Formulierung. Über die Drangsalierung und Verfolgung von Mainzer*innen mit jüdischer (Familien)Geschichte als Juden siehe z.B. Beiträge in Mainzer Geschichtsblätter Heft 12 (2000): Mainz, Wiesbaden und Rheinhessen in der Zeit des Nationalsozialismus.

⁸ Christians 2020, S. 97. Vgl. besonders zum Verfahrensrecht auch ebd., S. 72-80.

⁹ Vgl. insgesamt Wildt 2002. Siehe für die Justiz im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz auch Warmbrunn 1995c. Zusammenfassend spricht Warmbrunn dort auf S. 473f von einer „konservativen, der [Weimarer] Republik gegenüber kritischen Einstellung der großen Mehrheit der Richterschaft“. Zur Durchsetzung der Herrschaft der NSDAP in Rheinhessen siehe Arenz-Morch 2000a.

¹⁰ Vgl. Warmbrunn 1995 b, S. 155.

¹¹ Vgl. Lieske 2016, S. 74.

erfordert“ (§ 42e).¹² Das war vage und ließ den Richtern viel Spielraum. Diese neue ‚Sicherungsverwahrung‘ wirkte auf viele Gefangene wie ein Schock.¹³ Im Jahre 1934 waren bereits 3723 Personen in ‚Sicherungsverwahrung‘. Fast zwei Drittel der ‚Sicherungsverwahrungen‘ waren nachträglich verhängt worden, also nach dem Urteil und auch nach verbüßter Haft. Viele Leiter von Strafanstalten hatten Gefangene als ‚Gewohnheitsverbrecher‘ gemeldet.¹⁴

Alles in allem scheinen Justiz und SS, *Geheime Staatspolizei* (Gestapo) und Kriminalpolizei gut zusammengearbeitet zu haben, selbst wenn es Konkurrenzen gab. Auch Gefängnisse und Zuchthäuser waren Teil dieses Rechtssystems, das die Bevölkerung terrorisierte. Das Gefängnis, meinte 1933 Staatssekretär Roland Freisler, der später als Richter am *Volksgeschichtshof* durch aggressive Schmähungen der Angeklagten berüchtigt wurde, solle zu einem Haus des Schreckens werden.¹⁵

Schon in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft kamen ‚Vorbeugungshaft‘ und ‚Schutzhaft‘ als Terrorinstrumente hinzu. Beide Haftarten wurden nicht von Gerichten verhängt. Wer in ‚Schutzhaft‘ kam, verfügte ab 1933 die Gestapo. ‚Schutzhaft‘ war zeitlich unbegrenzt. Rechtsmittel dagegen waren nicht zugelassen.

Auch die 1937 eingeführte ‚Vorbeugungshaft‘ war zeitlich unbegrenzt, und auch sie war eine Maßnahme der Polizei. Wie bei der ‚Schutzhaft‘ waren die Kriterien für eine Verhängung der ‚Vorbeugungshaft‘ so vage, dass von Willkür gesprochen werden kann. Außerdem veränderte der NS-Staat im Laufe der Jahre die grundlegenden Definitionen, so dass die beiden Haftarten kaum scharf voneinander abzugrenzen waren.¹⁶ In den Jahren 1940/41 wurde, so eine Historikerin, fast die Hälfte der Männer, die wegen homosexueller Handlungen im Gefängnis waren, nach Verbüßung ihrer Strafe nicht entlassen, sondern in ‚Vorbeugungshaft‘ genommen.¹⁷

Für diejenigen, für die Polizei oder Gestapo ‚Vorbeugungshaft‘ oder ‚Schutzhaft‘ verfügte, konnte dies ihre unbegrenzte Haft im **Konzentrationslager** bedeuten. Willkürliche Gewalt bis hin zum Mord waren dort ebenso wie starke Unterernährung, quälende Enge, katastrophale hygienische Bedingungen und damit schlechte Gesundheit sowie extreme Arbeitsbelastung üblich. Viele Gefangene überlebten dies nicht. Später wurden Konzentrationslager auch noch Orte des systematischen Massenmordes in Europa.¹⁸ Schon Mitte der 1930er Jahre waren Konzentrationslager eine oft genutzte Waffe gegen soziale Außenseiter*innen.¹⁹ Zu Beginn der NS-Herrschaft, 1933/34, waren vor allem politische Gegner*innen in Konzentrationslagern gequält worden. 1935 waren im Konzentrationslager Dachau bereits rund ein Drittel der Häftlinge wegen sozial abweichenden Verhaltens in Haft, und ihr Anteil stieg in den kommenden Jahren stark an.²⁰

Nach 1938 kamen auch Häftlinge in Konzentrationslager, die in ‚Sicherungsverwahrung‘ waren und deren Strafmaß höher als acht Jahre Zuchthaus lautete. Bis 1938 war ‚Sicherungsverwahrung‘ in Strafvollzugsanstalten verbüßt worden. Alles in allem vermischte der NS-Staat die Haftarten, so dass Maßnahmen der Justiz und der Polizei (inklusive der Gestapo) ineinandergriffen und schon damals nur schwer voneinander getrennt werden konnten. Mit den Jahren wurden verschiedene Konzepte der ‚vorbeugenden Verbrechensbekämpfung‘ angeordnet, die sich mitunter widersprachen. Nicht erst in der Gegenwart sind diese Zusammenhänge schwer zu durchschauen. Vielleicht war das der Grund, warum manche ‚Berufsverbrecher‘ sich noch nach der Befreiung 1945 nicht erklären konnten, warum sie überhaupt in KZ-Haft gewesen waren.²¹ Noch komplizierter wird es, wenn wir uns daran erinnern,

¹² Wachsmann 2006, S. 125. Fettdruck von der Verfasserin des vorliegenden Berichts.

¹³ Vgl. Wachsmann 2006, S. 126.

¹⁴ Vgl. Lieske 2016, S. 75f.

¹⁵ Vgl. Lieske 2016, S. 364 und Vormbaum 2019, S. 212 sowie Wachsmann 2006, S. 10f und 65.

¹⁶ Vgl. Lieske 2016, 354. Ein knapper Überblick findet sich auch in Grau 2011, S. 269f und 316f.

¹⁷ Vgl. Bülow 2000, S. 318.

¹⁸ Vgl. Wachsmann 2015.

¹⁹ Vgl. Lieske 2016, 355.

²⁰ Vgl. Wachsmann 2015, S. 171, 181.

²¹ Vgl. Lieske 2016, S. 33, 39, 359, 367.

dass die Bedingungen in Strafgefangenenlagern der Justiz ähnlich wie in Konzentrationslagern sein konnten oder dass die Lager mal von der SS wie andere Konzentrationslager, mal von der Justiz geführt wurden; berüchtigt sind hier die Emslandlager.²² Der *Reichsführer SS*, Heinrich Himmler, stellte die SS-Wachmänner als Soldaten dar, im Kampf gegen „den Abschaum Deutschlands“.²³

Für das Verständnis des vorliegenden Berichts ist es nicht entscheidend, die Haftarten klar voneinander zu trennen. Wichtig ist vielmehr, dass der NS-Staat eine Lage geschaffen hatte, in der vage Anklagepunkte von verschiedenen Institutionen wie Polizei und Gestapo genutzt wurden, um die Personen, die ihrem Weltbild nicht entsprachen, unbegrenzt unter schlimmsten, lebensbedrohlichen Bedingungen einzusperren. Auch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung waren Teile dieses Terrors.

Seit 1935 war ein erheblich verschärftes Strafrecht in Kraft. Nun sollte nicht nur bestraft werden, wer gegen die Gesetze verstieß, sondern auch, „wer nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.“²⁴ Das klingt vage, und so war es wohl beabsichtigt. Denn solche unklaren Vorgaben machten es möglich, dass Angeklagte den Gerichten wesentlich stärker ausgeliefert waren als in der Zeit der Weimarer Republik.²⁵

Die Rechtsprechung der Gerichte, die in der NS-Zeit für Mainz zuständig waren, ist bisher nicht umfassend erforscht. Immerhin sind formale Zuordnungen bekannt. Der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Mainz waren Amtsanwaltschaften in Alzey, Bingen, Mainz und Worms nachgeordnet; also die Amtsgerichtsbezirke Alzey, Bingen, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt und Worms. Das zuständige Oberlandesgericht war in Darmstadt.²⁶

In Gefängnissen des NS-Staats nahmen Gewalt und Hunger zu. Außerdem waren die Zellen jetzt oft stark überbelegt, so dass die Gefangenen häufig schmutzig sein mussten und eine noch schlechtere Gesundheitsversorgung als zuvor bekamen. Ständig wurde außerdem, so ein Historiker, „von den Gefangenen erwartet, ihre totale Unterwürfigkeit zu demonstrieren.“²⁷

Obwohl Gefängnisse ein wichtiger Ort der Unterdrückung im NS-Staat waren, ist dies bisher wenig erforscht.²⁸ Über die Lage von Männern, die wegen Sexualität mit Männern im Gefängnis saßen, ist kaum etwas bekannt.²⁹ Ein Mann, der 1944 wegen § 175 RStGB in Ulm in Haft war, berichtete hinterher laut seinem Chef, Hunger und Schläge seien an der Tagesordnung, es werde auch auf Gefangenen herumgetrampelt.³⁰ Über das Gefängnis Mainz war keine Studie zu finden.³¹ Feststellen lässt sich, dass die Gefangenenanstalten für Langzeithäftlinge im Volksstaat Hessen rechtsrheinisch lagen.³²

„Die Verfolgung von Menschen mit sozial abweichendem Verhalten“, so fasst ein Historiker

²² Vgl. zu den Emslandlagern Bülow 2000 und Knoch 2005.

²³ Zitiert nach Wachsmann 2015, S. 185.

²⁴ § 2 RStGB, Reichsgesetzblatt I 1935, S. 839 („Analogieparagraf“). Zitiert nach Sommer 1998, S. 315.

²⁵ Vgl. Christians 2020, 72-80

²⁶ Vgl. Warmbrunn 1995a, S. 56f. Ab 1942 kam auch ein Sondergericht in Mainz hinzu; vgl. Warmbrunn 1955c, S. 410-416, der hier Verfahren wegen Plünderungen nach Luftangriffen untersucht.

²⁷ Wachsmann 2006, S. 73. Vgl. auch ebd., S. 76, 81f.

²⁸ Vgl. Wachsmann 2006, S. 10f sowie Munier 2020, S. 212f.

²⁹ Vgl. Munier 2020, S. 212; Munier verweist auf Thomas Rahe, den stellvertretenden Leiter der Gedenkstätte Bergen-Belsen. Einige Berichte und Einschätzungen aus dem heutigen Baden-Württemberg trägt Munier zusammen; vgl. ebd., S. 214-225. Ein Mann tötete sich nach ca. zweimonatiger Haftzeit in Ulm.

³⁰ Vgl. Munier 2020, S. 215.

³¹ In dem groß angelegten Werk über Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz (siehe Warmbrunn 1995) behandelt kein Abschnitt den Strafvollzug in Rhein Hessen bzw. Mainz.

³² „Zellenstrafanstalt“ Butzbach, Landes-Zuchthaus Marienschloß und Gefangenenlager Rodgau. Vgl. Warmbrunn 1995a, S. 59.

zusammen, „war ein wichtiger Bestandteil der nationalsozialistischen Ausgrenzungsstrategie mit dem Ziel, all jene zu entfernen, die sich nicht in die vielbeschworene ‚Volksgemeinschaft‘ einfügen wollten (oder konnten).“ Die „Offensive gegen Deutsche an den Rändern der Gesellschaft führte zu Sozialhilfe-Kürzungen und Überwachung ebenso wie zu Inhaftierung, nicht nur in herkömmlichen staatlichen Institutionen wie Gefängnissen und Arbeitshäusern, sondern auch in den Konzentrationslagern.“³³

Himmler, *Reichsführer SS*, stellvertretender Gestapo-Chef von Preußen und späterer Chef der Polizei, betonte 1934, es sei zutreffend, „dass die Verhängung der Schutzhaft wegen Trunksucht, Holzfrevel, Unterschlagung von Organisationsgeldern, unsittlichen Lebenswandels, Arbeitsscheue usw. nicht den Buchstaben der geltenden Bestimmungen entspricht. Wohl aber entspricht sie dem nationalsozialistischem Empfinden.“³⁴

Eine der Abweichungen von der ‚Volksgemeinschaft‘, die der NS-Staat bestrafte, war Sexualität unter Männern. Nicht alle Männer, die Männer beehrten, wurden zum Opfer des Strafrechts. Aber grundsätzlich drohten allen von ihnen schärfere und bedrohlichere Strafen als zuvor in der Weimarer Republik. Die zunehmende Bedrohung und in dessen Folge das ständige Klima der Angst sollten wir nicht unterschätzen.³⁵ Ein Berliner formulierte es 1939 so: „Es ist ein furchtbares und auf die Dauer unerträgliches Gefühl, von dem sich ein normal veranlagter Menschen gar keine Vorstellung machen kann, immer in der Angst leben zu müssen, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen.“³⁶

Ein Großteil der Maßnahmen gegen Männer, die Männer beehrten, war die Haft in Gefängnissen, Zuchthäusern und Strafgefangenenlagern.³⁷ Doch auch schon ein drohendes Verfahren konnte vernichtend sein. So war es wohl für Hermann Klippel, einem Untersuchungshäftling im Gefängnis Mainz. Er wurde am 9. September 1936 tot in seiner Zelle aufgefunden. Vermutlich hatte er sich erhängt.

Am 2. Juli 1936 war Hermann Klippel in Untersuchungshaft im Gefängnis Mainz gekommen, weil wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität gegen ihn ermittelt wurde. Er hatte in Alzey gelebt, dort war er 1899 auch geboren worden. Der 37jährige war Gärtner, evangelisch, ledig. Laut Personenbeschreibung war er groß und hager; er wog 68 kg und war 1,80 m groß. Vermerkt sind weiterhin mittelblondes Haar, graue Augen, gerade Haltung, große Füße; auch fehle ihm der linke Unterarm.³⁸ Sonst erfahren wir über Hermann Klippel als Menschen in der Akte wenig. Das war auch nicht das Ziel von Akten, die für strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren angelegt wurden.

Hermann Klippel hinterließ 1936 in seiner Zelle im Gefängnis Mainz keinen Abschiedsbrief. Jedenfalls ist in der Akte von einem solchen Brief keine Rede. Daher steht der Grund für seinen Tod nicht zweifelsfrei fest. Es fällt aber auf, dass er wenige Tage, nachdem er die Anklageschrift erhalten hatte, tot aufgefunden wurde: Am 5. September 1936 erhielt er die Anklageschrift, am 9. September 1936 wurde er morgens tot aufgefunden.

Zu bedenken ist dabei sicherlich der Schreck, für Handlungen im Gefängnis zu sitzen, die kurz zuvor noch straffrei waren und auch über viele Jahre lang ein Teil des Lebens waren. Welche Handlungen überhaupt als strafbare ‚Unzucht‘ galten, wurde im NS-Staat stark ausgeweitet; darüber später mehr. Insgesamt wurden ab 1933 viele Menschen für bisher straffreie, alltägliche Handlungen, Einstellungen oder ‚Rassen‘ verfolgt; z.B. solche, die als jüdisch definiert wurden, auch Sozialdemokrat*innen, Kommunist*innen, Liberale oder Menschen, die in anderer Weise von den Vorgaben des

³³ Wachsmann 2015, S. 168.

³⁴ Zitiert nach Wachsmann 2015, S. 169

³⁵ Vgl. z.B. Bülow 2000, S. 333. In der Forschung ist während der letzten Jahre das Ausmaß des Terrors diskutiert worden; vgl. dazu z.B. Jellonnek 2019.

³⁶ Zitiert nach Grau 1933, S. 205. Dieser Berliner bat um Milde gegenüber erwachsenen Männern, die in vollem Einvernehmen miteinander handelten und dafür nach § 175 RStGB bestraft wurden. Vgl. ebd.

³⁷ Vgl. Bülow 2000, S. 13.

³⁸ Vgl. Aufnahmeersuchen, Todeszeugnis und Personenbeschreibung. LA Speyer J85 Nr. 5118.

Nationalsozialismus abwichen. 1936 war es noch nicht so weit, dass der Volksgerichtshof für das Erzählen eines Witzes die Todesstrafe verhängte oder dass der Massenmord an jüdisch definierten Teilen der Bevölkerung umgesetzt wurde. Aber die ersten großen Entrechtungen und Gewalttaten der Diktatur waren seit 1933 in vollem Gang und wurden immer weiter ausgebaut. Das wachsende Ausmaß des Terrors zu begreifen, fiel oftmals schwer.³⁹

Ob bzw. wie der Staat Männer bestrafen sollte, die sexuelle Kontakte zu Männern hatten, war damals schon seit Jahrzehnten intensiv diskutiert worden. Strafbar waren solche Kontakte seit 1871 im ganzen Deutschen Reich. Der § 175 des Strafgesetzbuches drohte seitdem Männern Strafe an, die miteinander ‚widernatürliche Unzucht‘ trieben. In heutigen Worten: die miteinander Sex hatten, der heterosexuellem Geschlechtsverkehr ähnelte. Vor der Reichsgründung 1871 war dies in einigen deutschen Ländern wie Baden, Bayern, Braunschweig, Hannover und Württemberg nicht strafbar gewesen. In Preußen jedoch war es vor 1871 bereits strafbar,⁴⁰ ebenso im Großherzogtum Hessen, zu dem Mainz gehörte. Das für das Großherzogtum Hessen 1841 verabschiedete Strafgesetzbuch enthielt den Artikel 338, der ‚widernatürliche Unzucht‘ mit Strafe bedrohte: mit Gefängnis bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren Haft.⁴¹ Während der Weimarer Republik arbeiteten Ausschüsse des Reichstags an einer Reform des Strafrechts. 1924 setzten sich lediglich die Länder Hamburg und Sachsen-Anhalt dafür ein, dass Sexualität unter Männern nicht an sich strafbar war. Großhessen war nicht dafür.⁴² In der Rechtstradition Deutschlands gab es also schon lange Pro und Contra um die Strafbarkeit der Sexualität unter Männern. Gemeint ist hier einvernehmliche Sexualität, wenn also erwachsene Männer aus freien Stücken Sexualität miteinander teilten.

Die NSDAP lehnte schon vor 1933 nicht nur ‚freie Liebe‘ ab, also Liebe und Sexualität ohne Ehe. Außerdem betonte die Partei 1928: „Wer aber gar an mann männliche oder weib weibliche Liebe denkt, ist unser Feind.“⁴³

Für diese Partei kämpfte der SA-Führer Ernst Röhm. Er war einer der wenigen Duz-Freunde Adolf Hitlers, lebte offen homosexuell und trat betont männlich auf. Röhm verantwortete nicht zuletzt die bestürzend gewalttätigen Aktionen der SA (Sturmabteilung) der NSDAP schon vor 1933. Im letzten Jahr der Weimarer Republik, 1932, hatte die SPD versucht, der NSDAP mit einem Skandal um Röhm's Homosexualität zu schaden. Die Kampagne der SPD verknüpfte männliche Homosexualität mit Korruption und Faschismus – eine Gleichsetzung, die über Jahrzehnte wirken sollte, obwohl sie wenig Sinn machte.⁴⁴ Auch die SPD handelte bei diesem Thema also widersprüchlich, denn diese Partei war noch 1929 dafür eingetreten, dass freiwillige Sexualität unter Männern nicht bestraft werden sollte.⁴⁵ Es scheint, als wäre das Thema der männlichen Homosexualität nicht klar entlang von Partei-Grundsätzen gehandhabt worden.

Insgesamt ist dem Schriftsteller Klaus Mann zuzustimmen, der selbst Männer begehrte und die Verknüpfung von Homosexualität und Faschismus ablehnte: „Mit ein paar Banditen die erotische Veranlagung gemeinsam zu haben, macht noch nicht zum Banditen“.⁴⁶ Vermutlich gab es in allen politischen Parteien einen ähnlichen Prozentsatz an Männern, die Männer begehrten; zu diesem

³⁹ Vgl. z.B. Wildt 2019.

⁴⁰ Vgl. Grau 2011, S. 150.

⁴¹ Vgl. Zweiter Theil. Von den Verbrechen und Vergehen, veröffentlicht in Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 30 vom 13. Oktober 1841. Abgerufen unter <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10510169?page=419>.

⁴² Vgl. Sommer 1998, S. 305.

⁴³ Zitiert nach Sommer 1998, S. 330. Siehe auch zur Nieden 2005, S. 153.

⁴⁴ Vgl. Schwartz 2019, 168f, 172f. Siehe zur Skandalisierung von Röhm's Homosexualität auch Sommer 1998, S. 317 sowie zur Nieden 2005, S. 173: „In einer politischen Situation, in der den Verteidigern der Republik fast jedes Mittel recht schien, um die Nationalsozialisten auf ihrem Weg zur Machtergreifung zu behindern, versuchte man durch eine skandalisierende Politik, die vor allem auf der sexuellen Denunziation Ernst Röhm's aufbaute, die NSDAP zu diskreditieren.“

⁴⁵ Vgl. Grau 2011, S. 151f

⁴⁶ Zitiert nach Grau 2011, S. 148. Mit „Banditen“ meinte er Faschisten.

Schluss kam jedenfalls die Homosexuellenbewegung in den 1920er Jahren.⁴⁷

Zweifellos war für die NS-Ideologie der Männerbund ein tragendes Element. Das konnte jedoch hetero- wie homosexuell verstanden werden. Eine Historikerin fasst zusammen, nationalsozialistische Männer wurden „auf ihrem Weg zur Macht nie müde zu betonen, dass sie die Männlichkeit retten und klare Grenzen zwischen den Geschlechtern abstecken wollten. [...] Aus dem ‚Männerbund der Schützengräben‘ sollte Deutschland wiederauferstehen. [...] Als Garanten männlicher Geschlechtsidentität und politischen Handelns galten hierbei der Ausschluss von Frauen und eine unbedingte Bereitschaft zur Gewalt.“⁴⁸ Heinrich Himmler, homophober *Reichsführer SS*, betonte, ein Männerstaat wie der nationalsozialistische laufe Gefahr, durch (männliche) Homosexualität zerstört zu werden. Zunehmend wurde die Idee des homosexuellen Staatsfeindes handlungsleitend.⁴⁹

Ab dem 30. Juni 1934 wurden Röhm und mit ihm 150 bis 200 Personen, die der NSDAP-Führung unliebsam geworden waren, ermordet. Der ‚Führer‘, Hitler, rechtfertigte dies damit, dass das weitere Treiben einer homosexuellen „Sekte“ verhindert werden musste. Erst nach zwei Wochen kam von offizieller Seite die weitere – genauso absurde – Erklärung, ein „Putsch“ habe vereitelt werden müssen. Tatsächlich waren auch ein amtierender Reichsminister, 13 Reichstagsabgeordnete und etliche unliebsame Konservative ermordet worden; viele von ihnen keineswegs homosexuell, und Putsch-Pläne konnten nicht glaubhaft festgestellt werden.⁵⁰

Ob in Zusammenhang mit der Mordaktion Röhm auch in Mainz gemordet wurde, war im Rahmen des Forschungsprojekts nicht festzustellen.⁵¹ Allerdings hatte der in Mainz aufgewachsene Werner Best Listen der Personen geführt, die in diesem Zusammenhang in Württemberg-Baden und Bayern zu ermorden waren. Werner Best war in Mainz zur Schule gegangen, Jurist geworden und hatte hier rechtsradikale Ideen entwickelt. Er orientierte sich dabei an den männlichen Idealen des Soldaten und des Helden; Gefühlsregungen wie Angst oder auch Mitgefühl wies er als ‚weibisch‘ zurück. 1930 heiratete Best, 1933 eröffnete er in Osthofen ein erstes Konzentrationslager, 1934 wurde seine erste Tochter in Mainz geboren. Best ging nach Darmstadt, wurde Chef der hessischen Polizei und war 1934 bereits Organisationschef des *Sicherheitsdienstes* (SD). Spätestens nach der Mordaktion Röhm gehörte Best zum engsten Führungskreis von SS und SD.⁵²

Mit Hinweis auf den angeblichen ‚Röhm-Putsch‘ verschärfte der NS-Staat 1935 das Strafrecht gegen Sexualität unter Männern – und verstärkte die Verfolgung.⁵³ Das wird beispielsweise an der Anklage gegen Hermann Klippel in Mainz deutlich.

In solchen Anklagen war oftmals direkt von sexuellen Handlungen die Rede. Sexuelle Handlungen mit anderen Männern galten als ‚widernatürliche Unzucht‘, wenn sie ‚beischlafähnlich‘ waren. Solche Handlungen unter Männern waren bereits im Kaiserreich und der Weimarer Republik strafbar. Es liegt also nahe, dass juristische Texte die Sexualität unter Männern in einem Tonfall zwischen Sachlichkeit und Abwertung recht genau beschrieben. Für die Anklagen spielten Liebe und Freundschaft keine erkennbare Rolle.⁵⁴

⁴⁷ Vgl. Grau 2011, S. 146f

⁴⁸ Zur Nieden 2005, S. 158f.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 183.

⁵⁰ Vgl. Schwartz 2019, S. 192, 194 sowie zur Nieden 2005.

⁵¹ Dollweit 2000 schildert dies nicht. Höhne 1984 bietet im Anhang eine Liste der Ermordeten, doch nicht nach Wohnorten, sondern nach Orten der Morde. Bei Schwartz 2019 und Grau 2011 findet sich kein Hinweis auf Mainz im Zusammenhang mit der Mordaktion Röhm.

⁵² Vgl. Herbert 1996, S. 127f, 143-147 sowie Unger-Leistner 2004.

⁵³ Vgl. Grau 2011, S. 214.

⁵⁴ Ähnlich auch in Verhörprotokollen der Polizei, die selten „Informationen über Zärtlichkeiten, Küsse, die Struktur von Beziehungen oder gar über Liebe“ enthalten. Micheler/Müller/Pretzel 2002, S. 23. Untersucht wurden hier die Protokolle aus Hamburg, Köln und Berlin.

Als ‚beischlafähnlich‘ galten anale wie auch orale Sexualität und „Schenkelverkehr“.⁵⁵ Letzteres definierte das Gericht Mainz im Prozess gegen Hermann Klippel 1936 so: „sie steckten gegenseitig den Geschlechtsteil zwischen die Oberschenkel des anderen und führten ebenfalls beischlafähnliche Begegnungen aus“⁵⁶.

Hermann Klippel hatte, so die Anklageschrift des Landgerichts Mainz,

- a) verschiedentlich seit dem Jahre 1916 [!] bis zum Jahre 1934 mit dem Karl XX gegenseitig onaniert und Saugen am Glied zur Herbeiführung eines Samenergusses ausgeübt;
- b) im Jahre 1932, 1933 oder um diese Zeit verschiedentlich mit dem Karl YY gegenseitig onaniert & Schenkelverkehr ausgeübt;
- c) Er hat verschiedentlich bis zum Jahre 1936 mit dem Nikolaus XY gegenseitig onaniert;
- d) Er hat verschiedentlich bis Juni 1936 vom Jahre 1923 oder 1924 [!] ab mit dem Johann XY gegenseitig onaniert und diesem zur Herbeiführung des Samenergusses am Glied gesaugt.⁵⁷

Mehrere dieser Handlungen waren zum Zeitpunkt der Anklage bereits verjährt.⁵⁸ Andere Handlungen waren bis September 1935 straffrei: jene, die in der Sprache der Justiz als ‚gegenseitige Onanie‘ umschrieben wurden. Dass Hermann Klippel über Jahrzehnte mit vier Männern „gegenseitig onaniert[e]“, war also nur in der Hälfte der Fälle strafbar, weil diese Handlungen nur bei zwei von ihnen nach der Strafverschärfung 1935 datiert waren. Anders gesagt: Die Staatsanwaltschaft Mainz klagte Hermann Klippel 1936 unter anderem für Handlungen an, die zum Zeitpunkt des Geschehens nicht strafbar waren.

Das gesamte Strafrecht von 1935 brach mit dem Verfassungsgrundsatz aus der Weimarer Republik, dass eine Handlung nur dann bestraft werden kann, wenn deren Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Im Strafrecht des NS-Staates galt ab September 1935 der *Analogieparagraph*: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.“⁵⁹

„Mit der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935“, so ein Jurist im Rückblick, „gaben die Nationalsozialisten dem Homosexuellenparagraphen die schärfste Fassung der Neuzeit.“⁶⁰ Es war ein erklärtes Ziel dieser Verschärfung, die ‚Seuche‘ der männlichen Homosexualität auszumerzen.⁶¹ Im Bericht der amtlichen Strafrechtskommission heißt es, das Wichtigste beim *Sittlichkeitsstrafrecht* sei „der Angriff auf die völkische Sittenordnung, die Gefährdung der richtigen sittlichen Haltung des

⁵⁵ Hierzu der Rechtskommentar „Staudinger“ von 1930: „Widernatürliche Unzucht zwischen männl. Personen umfaßt nur beischlafähnliche und beischlafartige Handlungen, die zur Befriedigung geschlechtlicher Lust vorgenommen werden; RG. 6, 211; Saugen am männlichen Glied eines anderen genügt; RG. 34, 245; dagegen genügt nicht gegenseitige Onanie; RG. 6, 211.“ Staudinger/Schmidt 1930, S. 181. „RG“ mit entsprechenden Ziffern verweist auf Urteile des Reichsgerichts, die für Gerichte in unteren Instanzen bindend waren.

⁵⁶ Urteil des Landgerichts Mainz vom 16. November 1936 gegen andere Angeklagte aus Alzey, S. 5. LA Speyer J85 Nr. 5228 A. Vor Gerichten in Düsseldorf konnten gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen, die schon durch den § 175 RStGB in der alten Fassung vor 1935 strafbar waren, auch noch ab 1935 zu einer Verschärfung der Strafe führen. Vgl. Sparing 1997, S. 151.

⁵⁷ Durchschlag der Anklageschrift, nicht paginiert. LA Speyer J85 Nr. 5118. Die Nachnamen sind von der Verfasserin des vorliegenden Berichts unkenntlich gemacht, weil beide junge Männer unter 21 Jahren alt waren. Fehler der Rechtschreibung und Zeichensetzung werden unkommentiert aus dem Original übernommen.

⁵⁸ Nach § 67 RStGB verjährten Vergehen wegen Unzucht unter Männern nach fünf Jahren; waren es Verbrechen, verjährten sie nach zehn Jahren.

⁵⁹ § 2 RStGB, neue Fassung von 1935 („Analogieparagraph“). Zitiert nach Sommer 1998, S. 315 (Fußnote 28). Vgl. zum Artikel 116 der Verfassung aus der Weimarer Republik auch https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02160100/Elektronische_Texte/Verfassungstexte/Die_Weimarer_Reichsverfassung_2017ge.pdf Siehe zum NS-Strafrecht auch Warmbrunn 1995c.

⁶⁰ Sommer 1998, 319. Vgl. auch ebd., S. 25, 309.

⁶¹ Vgl. Sommer 1998, S. 320

Volkes.“⁶²

Die konkrete Verschärfung des Strafrechts, das gegen mann-männliche Sexualität gerichtet war, zeigt sich in mehreren Details. Um Handlungen nach § 175 RStGB zu verurteilen, hatten Gerichte zuvor beweisen müssen, dass eine ‚beischlafähnliche‘ Handlung stattgefunden hatte. Das entfiel nun.⁶³ Neu eingeführt wurden auch sogenannte ‚qualifizierte‘ Fälle, die in den neu geschaffenen § 175a RStGB eingingen. Wenn beispielweise ein 22jähriger mit einem 20jährigen sexuelle Kontakte hatte, war dies seitdem zusätzlich strafbar. In so einem Fall galt § 175a Ziffer 3 RStGB, der sexuelle Kontakte zwischen einem Volljährigen (ab 21 Jahre) und einem Minderjährigen (unter 21 Jahre) besonders bestrafte. Auch männliche Prostitution wurde seit September 1935 durch § 175a Ziffer 4 RStGB an sich strafbar. Bei Verurteilungen nach dem neuen § 175a RStGB drohte Zuchthaus bis zu zehn Jahren statt wie bisher Gefängnis nicht unter sechs Monaten.⁶⁴ Ein Beispiel, wie die ‚qualifizierten‘ Fälle vor Mainzer Gerichten konkret aussehen konnten, wird im Abschnitt über Karl M. aus Mainz und seine ‚Mittäter‘ dargestellt.

Durch Forschungen ist bekannt, dass Verfahren anderswo wegen sexueller Handlungen unter Männern in der Regel nur eine Stunde dauerten.⁶⁵ Für Mainz war keine solche Angabe zu finden. Es ist die Frage, wie sorgsam Urteile unter diesen Bedingungen sein konnten.

Wie tatsächliche Geschehnisse strafrechtlich zu interpretieren waren, setzte im Zweifelsfall das Reichsgericht als oberstes Gericht seit dem Kaiserreich fest. Im August 1935 urteilte das Reichsgericht, der Wandel (zum Nationalsozialismus) rechtfertige es, sich von bisherigen Bindungen zu lösen; durch das ab September 1935 geltende Strafrecht seien Gerichte befugt, ohne weiteres von der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts abzugehen.⁶⁶ Das lässt sich so verstehen, dass nun erhebliche Willkür der Gerichte möglich wurde. Im Juni 1936 urteilte das Reichsgericht, als ‚Unzucht‘ unter Männern sei bereits ein Zungenkuss zu verstehen.⁶⁷ Insgesamt urteilte das Reichsgericht zwischen 1880 und 1945 zum Thema ‚Unzucht‘ in Strafsachen 178 Mal. Keines dieser Verfahren ging, soweit erkennbar, von Mainz aus.⁶⁸

Das Verfahren des Landgerichts Mainz gegen Hermann Klippel und andere weitete sich aus. Auf dem Aktendeckel der Gefangenenpersonalakte Hermann Klippels sind die Namen von zwölf weiteren ‚Mittätern‘ getippt. Handschriftlich wurden noch einmal sieben Namen hinzugefügt. In einer anderen Gefangenenpersonalakte sind bereits 34 Verdächtige in diesem Zusammenhang aufgeführt.⁶⁹ Begonnen hatten Ermittlungen und Verfahren, nachdem 1935 ein Mann in Bayern festgenommen worden war, der Kontakte nach Alzey hatte.⁷⁰

⁶² Zitiert nach Grau 1993, S. 97.

⁶³ Vgl. Sommer 1998, S. 319, 323. Im Gesetz von 1935 war von ‚Unzucht‘ die Rede, nicht mehr wie zuvor von ‚widernatürlicher Unzucht‘. Letztere war laut ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts als beischlafähnlich definiert worden. Ab August 1935 umfasste die Beischlafähnlichkeit laut Reichsgericht auch die gegenseitige Onanie. Am 4.6.1936 (also kurz vor der Untersuchungshaft Klippels) fiel seitens des Reichsgerichts auch das Erfordernis von unmittelbarem Körperkontakt für die Feststellung der Unzucht weg, 1939 sogar von Berührungen. Entscheidend wurde die Befriedigung bzw., die männliche Zeugungskraft nicht zu ‚vergeuden‘. Vgl. Sommer 1998, S. 323-325. Zum Wortlaut des Gesetzes von 1935 siehe Grau 1993, S. 95f.

⁶⁴ Vgl. Grau 1993, S. 152f sowie Sommer 1998, S. 319f

⁶⁵ Vgl. Micheler/Müller/Pretzel 2002, S. 24

⁶⁶ Vgl. RGSt 69 vom 1.8.1935, Aktenzeichen 5 D 429/35, S. 273-276. https://rgst-1staatsbibliothek-2berlin-1de-10099df9600fc.erf.sbb.spk-berlin.de/?page=18&q=unzucht&search_field=all_fields&sort=judgment_date_dtsi+asc, Zugriff am 10.02.2021

⁶⁷ Vgl. RGSt 70 vom 4.6.1936, Aktenzeichen 5 D 390/36. Siehe auch Sommer 1998, S. 323-326

⁶⁸ Nach einer Stichwortsuche in der Datenbank RGSt unter https://rgst-1staatsbibliothek-2berlin-1de-10099df9600fc.erf.sbb.spk-berlin.de/?page=18&q=unzucht&search_field=all_fields&sort=judgment_date_dtsi+asc, Zugriff am 10.02.2021.

⁶⁹ Die 34 Angeklagten (ohne Hermann Klippel) sind aufgelistet: Bezeichnung der Tatgenossen in der Strafsache B[...] und Andere. LA Speyer J 85 Nr. 5270.

⁷⁰ Im Herbst 1935 war Jakob B. in München verhaftet worden. Vgl. S. 3 des Urteils gegen sieben Angeklagte, 8 KLs.

In einem der Urteile heißt es: „Bei der Strafzumessung war allgemein zu beachten, dass die seuchenartige Verbreitung der widernatürlichen Unzucht eine erhebliche Gefährdung und Schädigung der Volkskraft bedeutet und dass gerade in der kleinen Stadt Alzey unglaubliche Zustände geherrscht haben. Um diese Auswüchse einzudämmen, müssen empfindliche Strafen ausgesprochen werden.“⁷¹

Parallel zu den Verfahren am Landgericht Mainz, nach Hermann Klippels Tod, entstand 1936 die *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*. Dort sollten die Daten von männlichen Homosexuellen in zentralen Karteikarten erfasst werden. Ungefähr 90.000 Personen sollen erfasst worden sein.⁷² Die Gestapo richtete ein *Sonderdezernat Homosexualität* ein.⁷³ Vor Ort ermittelte in den meisten Bezirken bei Delikten nach § 175 RStGB die Kriminalpolizei.⁷⁴

Das Feindbild des homosexuellen ‚Staatsfeindes‘ und die Vorstellung von einer ‚Verseuchung des Volkskörpers‘ durch sexuelle Akte unter Männern wurden stark verbreitet, nicht zuletzt durch die Kripo. Die ‚Verführer‘ galten als ‚Seuchenherde‘, die es ‚auszumerzen‘ galt. Die große Mehrheit der Männer und männlichen Jugendlichen, die gleichgeschlechtliche Sexualität ausgeübt hatten, könnten mit brutaler Härte ‚umerzogen‘ werden, so die Vorstellung.⁷⁵

Vielleicht ist es kein Zufall, dass 1938 auch die Tradition der Mainzer Fastnacht endete, das Prinzenpaar aus zwei Männern zu bilden. Seit der Antike war es üblich, dass Männer Frauenrollen übernahmen.⁷⁶ Möglicherweise war dies mit der verschärften Verfolgung von männlicher Homosexualität nicht gut zu vereinbaren.

Schon der – widerlegte – Verdacht der Homosexualität konnte dazu ausreichen, die berufliche Existenz zu untergraben. Das erlebte 1938 Generaloberst Freiherr von Fritsch, der seit 1935 Oberbefehlshaber des Heeres war. Fritsch wurde beschuldigt, mit einem ‚Strichjungen‘ sexuelle Kontakte gehabt zu haben. Tatsächlich hatte der Prostituierte Kontakte mit einem anderen Mann gehabt: Rittmeister a.D. Frisch. Generaloberst Fritsch wurde freigesprochen. Die Ermittlungen des Kriegsgerichts leitete 1938 de facto Dr. Karl Sack, ein Jurist aus Hessen. Im Verfahren gegen Fritsch engagierte sich Karl Sack stark für dessen Freispruch. Wie er zu Sexualität unter Männern stand, erschließt sich allerdings nicht. Karl Sack war im damals zu Rheinhessen gehörenden Bosenheim in einem evangelischen Pfarrhaus aufgewachsen. Dort prägte ihn dessen streng konservatives, deutsch-nationales und monarchistisch gesinntes Klima. 1922 heiratete er; er wurde Vater von zwei Söhnen. Ende 1930 wurde der Jurist zum Landgerichtsrat ernannt und an das Landgericht Mainz versetzt. Wie Karl Sack am Gericht in Mainz urteilte, ist nicht nachzuvollziehen, weil die meisten Verfahrensakten verloren gingen. Vom Gericht in Mainz ging Karl Sack 1934 zur Wehrmachtsjustiz, nach Hannover, Gießen und schließlich Berlin. 1944 entstand auf seine Initiative das Zentralgericht des Heeres, das u.a. auch über ‚widernatürliche Unzucht‘ im Militär urteilte und über das er die Dienstaufsicht ausübte. Wie dieses Gericht in Bezug auf Sexualität unter Männern urteilte, geht aus den Darstellungen nicht hervor. Bekannt ist, dass sich Karl Sack dem militärischen Widerstand gegen Hitler anschloss. Er wurde deswegen am 9. April 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg hingerichtet.⁷⁷

159/36 und 8KLs. 60/36 vom 16. November 1936. LA Speyer J 85 Nr. 5228 A.

⁷¹ S. 11 des Urteils ebd.

⁷² Vgl. Grau 2011, S. 248f sowie Jellonek 1990, S. 122-134. Die Kartei wurde Ende 1944 bei einem Bombenangriff zerstört. Vgl. Pretzel 2005, S. 249.

⁷³ Siehe Schoppmann 1991.

⁷⁴ Vgl. Hockerts 1971, S. 12.

⁷⁵ Vgl. Pretzel 2005, S. S. 240f.

⁷⁶ Vgl. Lill 2020, S. 100, 111 (FN 10).

⁷⁷ Die Kriminalitätsstatistik der Wehrmacht endet mit dem zweiten Quartal 1944. Vgl. zur Person Karl Sacks knapp Warmbrunn 1995 b, S. 156f; ausführlich (auch zum Verfahren gegen Fritsch) Bösch 1993, besonders S. 15, 28, 30, 35, 41f, 46, 50, 68, 163, 184. Bösch scheint allerdings die Wehrmacht als eher neutral wahrgenommen zu haben, obwohl diese tief in die Verbrechen des Nationalsozialismus verstrickt war. Zur Wehrmachtsjustiz in Bezug auf Homosexualität vgl. Grau 2011, S. 320-325.

1940 baute der NS-Staat seine Instrumente noch weiter aus, Männer, die vom heterosexuellen Ideal abwichen, fast ohne Einschränkungen in Haft zu nehmen. In diesem Jahr verfügte das Reichssicherheitshauptamt in einem Erlass, es seien „alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen.“⁷⁸ Faktisch war diese Bestimmung auf alle Männer anwendbar, die nach § 175 RStGB verurteilt worden waren.⁷⁹ Für unbegrenzte Haft unter schrecklichen Bedingungen bis hin zum Tod waren damit ausdrücklich weder ein Gerichtsurteil noch auch nur ein Verdacht auf eine kommende Straftat nötig.

Allerdings waren auch von Gerichten in der NS-Zeit keine fairen, rechtsstaatlichen Verfahren zu erwarten. Hinzu kam die Verfügung Roland Freislers, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, dass Personen, die von Gerichten zu ‚Sicherungsverwahrung‘ verurteilt worden waren, während des Krieges nicht in Freiheit gelassen werden.⁸⁰

„Neigung zum Manne dadurch zu bekämpfen“: Karl M. und seine „Mittäter“

Im April 1937 kam Karl M. in Untersuchungshaft ins Gefängnis Mainz. Den Haftbefehl hatte das Amtsgericht Mainz ausgestellt. Vorgeworfen wurde ihm und drei ‚Mittätern‘ ‚widernatürliche Unzucht‘.⁸¹

Karl M. hatte in Mainz in der Hinteren Bleiche gewohnt. 1894 geboren, war er lediger Molkereihilfe und Fabrikarbeiter im Alter von 42 Jahren, als er ins Gefängnis kam. Unter den von ihm mitgebrachten Gegenständen, die die Gefängnisverwaltung notierte, befanden sich ein Kamm, eine Tabakdose, zwei Taschentücher, Kleidung, etwas Geld und Papiere.⁸²

In Karl M.s Gefangenen-Akte steht handschriftlich, dass für ihn ‚Einzelhaft!‘ angeordnet war.⁸³ Etliche Akten wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘, die in Speyer verwahrt sind, zeigen die Anweisung der Einzelhaft.⁸⁴ Das entsprach langjähriger Praxis im Strafvollzug.⁸⁵ Es macht den Eindruck, als ob die Behörden Karl M. als recht gefährlichen Mann einordneten. Doch nach den Akten sieht es so aus, als hätte er nur das ‚falsche‘ Geschlecht begehrt.

Im Mai 1937 bat Karl M. ‚höflichst um die Erlaubnis an dem Gottesdienst teilnehmen zu dürfen. Da ich evangelisch, meine Komplizen aber katholisch sind, so komme ich mit denselben in der Kirche garnicht zusammen.“⁸⁶ Diese Bitte wurde abgelehnt; vermutlich, weil einer der drei ‚Mittäter‘ ebenfalls evangelisch war.⁸⁷ Gottesdienste waren oftmals eine Möglichkeit, einander im Gefängnis zu treffen.⁸⁸

Karl M. war 1937 nicht zum ersten Mal wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ in Haft. Im Urteil vom 24.

⁷⁸ Runderlaß Reichssicherheitshauptamt vom 12. Juli 1940, zitiert nach Grau 1993, S. 311.

⁷⁹ Vgl. Micheler/Müller/Pretzel 2002, S. 34

⁸⁰ Vgl. Lieske 2016, 80. Zu Freisler siehe Klee 2016, S. 163.

⁸¹ Aufnahmeersuchen vom 19. April 1937. LA Speyer J85 Nr. 5952

⁸² Vgl. Aufnahmeersuchen vom 19. April 1937. Sowie Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Gegenstände. LA Speyer J85 Nr. 5952. Karl M.s Geburtsort war Nosdorf. Vgl. ebd.

⁸³ Aufnahmeersuchen vom 19. April 1937. LA Speyer J85 Nr. 5952.

⁸⁴ Das war anderswo ähnlich, zumindest in späteren Jahren. 1939 verlangte der Reichsminister der Justiz in einem Schreiben an den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, dass Häftlinge, die wegen Homosexualität einsaßen, ‚von ihresgleichen‘ und anderen getrennt sein und möglichst in Einzelhaft untergebracht werden sollten. Vgl. Spring 1997, S. 161

⁸⁵ Vgl. Reichsminister der Justiz 1939 in Grau 1993, S. 199. Siehe auch Bülow 2000, S. 252f.

⁸⁶ Handschriftlich, vom 6.5.1937. LA Speyer J85 Nr. 5952

⁸⁷ 13.5.1937. Rückseite ebd.

⁸⁸ Vgl. Wachsmann 2006, 80

August 1937 steht, dass Karl M. bereits am 27. Mai 1933 deswegen vom Landgericht Mainz zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war. Sein damaliger ‚Mittäter‘ war Albert S., der ebenfalls in Mainz wohnte, gut drei Jahre älter war und dessen Strafe ebenso hoch war. Im August 1937 standen Karl M. und Albert S. wieder zusammen wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ vor dem Landgericht in Mainz. Allerdings wurde ihnen nicht vorgeworfen, miteinander ‚Unzucht‘ getrieben zu haben, sondern es ging um Handlungen dieser beiden und anderer Männer in einem Bekannten- oder Freundeskreis.

Über Albert S., so lässt sich die Schilderung im Urteil zusammenfassen, hatte Karl M. den damals 16jährigen Wilhelm XX kennengelernt, der im Sommer 1936 bei Albert S. übernachtete. Gelegentlich sei Albert S. als Hausierer außerhalb unterwegs gewesen; er reiste also umher und verkaufte Waren an der Haustür. Vor einer Abreise 1936 hatte Albert S. den jungen Mann zum Übernachten zu Karl M. geschickt. In dessen Wohnung kam es zu sexuellen Handlungen zwischen Karl M. und Wilhelm XX. Wilhelm XX hatte laut Urteil nach der Volksschule da und dort gearbeitet, einen Schinken gestohlen, war nach Mainz geflohen und hatte bei der Heilsarmee Albert S. getroffen, der ihn bei sich wohnen ließ. Auch mit einem weiteren jungen Mann, den Karl M. über Albert S. kennengelernt hatte, kam es in dieser Zeit zu sexuellen Handlungen. Wilhelm YY war 1918 in Mainz geboren und wohnte in Mainz. Nach der Volksschule war er bei verschiedenen Bauern in Stellung. Anfang 1936 verließ er seine Stelle in Bischofsheim und nahm einen Schinken, Wurst und Brot mit. In Mainz wandte er sich an die Heilsarmee. Ab Sommer 1936 arbeitete Wilhelm YY als ungelernter Arbeiter bei der Firma Gabriel Gerster in Mainz. Kurz gesagt, hatten laut Urteil die über 40jährigen Männer Karl M. und Albert S. mit den beiden jungen Männern Wilhelm XX und Wilhelm YY sexuelle Kontakte.

Auf die frühere Strafe Karl M.s von 1933 ging das Gericht in seinem Urteil ein und beklagte: „Die erwähnte hohe Strafe hat ihn nicht davon abgehalten, wieder seinem Laster zu fröhnen.“ Trotzdem, so das Gericht in seinem Urteil weiter, „braucht die gegen ihn zu erkennende Strafe nicht allzu hoch bemessen zu werden. Es soll anerkannt werden, dass er offene Reue gezeigt und auch versucht hat, seine unglückselige Triebe Herr zu werden. Wie er angibt, wußte er, dass er homosexuell veranlagt war, und hat er versucht, die in ihm steckende Neigung zum Manne dadurch zu bekämpfen, dass er sich entmannen lassen wollte. Dem Gericht ist dies auch aus seinen Briefen, die er aus der Untersuchungshaft an das Gericht richtete, bekannt. Dem von ihm gestellten Antrag auf Entmannung, den er auch in der Hauptverhandlung wiederholt hat, konnte jedoch nicht stattgegeben werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.“⁸⁹

Als Strafe für die beiden sexuellen Kontakte Karl M.s bildete das Gericht eine Gesamtstrafe von einem Jahr und acht Monaten Gefängnis. Die Untersuchungshaft von vier Monaten rechnete das Gericht mit Hinsicht auf sein Geständnis an. Am 8. September 1937 wurde Karl M. der Gendarmerie zwecks Überführung in die Strafanstalt Zweibrücken übergeben.⁹⁰ Wie es ihm weiter erging, konnte im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht erkundet werden.⁹¹

Unter einer ‚Entmannung‘ wurde damals die Entfernung der Hoden verstanden. Schon Anfang der 1930er war bekannt, dass dies das sexuelle Empfinden schädigte und erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit hatte. Das *Gewohnheitsverbrecher-Gesetz* von 1933 erlaubte diesen Eingriff, wenn er von Gerichten angeordnet wurde. Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Sexualität unter erwachsenen Männern reichte dafür bis 1940 nicht aus, obwohl dies diskutiert wurde.⁹² Bei einem Mann, der wegen Sexualität mit Männern verurteilt worden war, sollte sie laut Gesetz aber seit 1935 freiwillig möglich sein, „wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichen Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im

⁸⁹ Durchschlag des Urteils vom 24. August 1937, S. 14f. LA Speyer J85 Nr. 5991. Der Antrag Karl M.s befindet sich nicht in der Akte.

⁹⁰ Vgl. Durchschlag des Urteils vom 24. August 1937, S. 14f. LA Speyer J85 Nr. 5991. Außerdem Entlassungsverfügung vom 7.9.1937. LA Speyer J 85 Nr. 5952.

⁹¹ In Arolsen Archives fand sich kein Hinweis, ebenso nicht in Arcinsys.

⁹² Vgl. Munier 2020, S. 255-269

Sinne der §§ 175 bis 178 [...] des Strafgesetzbuches befürchten läßt.“⁹³

Mancher Mann wird die Kastration ‚gewählt‘ haben, wenn er zwischen Kastration und Haft in einem Konzentrationslager entscheiden musste. Himmler verfügte zudem 1939, dass die Freiwilligkeit nicht in Frage gestellt sei, wenn die betroffenen Männer belehrt worden seien, dass nach der Kastration eine Freilassung aus dem Konzentrationslager möglich sei.⁹⁴ Für Baden und Württemberg sind einige Fälle recherchiert worden, die den Zwang hinter Kastrationen beleuchten.⁹⁵ Eine Untersuchung aus den 1960er Jahren kam zu dem Schluss, dass die meisten Männer, die wegen Homosexualität ‚freiwillig‘ kastriert worden waren, ihre Zustimmung zu diesem Eingriff nach massivem Druck, etwa der Drohung mit Haft im Konzentrationslager, gegeben hatten. Die Einwilligung sei damit erzwungen worden.⁹⁶

Eine weitere wichtige Verschärfung des Strafrechts lässt sich am Prozess gegen Karl M. und andere feststellen. Ein ‚Mittäter‘ Karl M.s im Prozess im August 1937 vor dem Landgericht Mainz, Albert S., saß zum Zeitpunkt des Prozesses nach § 175 RStGB wegen Diebstahl eines Mantels in Haft. Zuvor war er wegen unerlaubten Hausierens festgenommen worden und hatte wegen Bettelns in Haft gesessen.⁹⁷

Albert S. wurde vom Landgericht Mainz nach §§ 175 und 175a3 RStGB verurteilt und erhielt eine höhere Strafe als Karl M.: zwei Jahre und sechs Monate Zuchthaus, außerdem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre. Wenige Wochen nach dem Urteilsspruch wurde er in die Strafanstalt Rockenberg verlegt.

Laut Urteil hatte Albert S. 1936 wiederholt geschlechtlichen Verkehr mit Wilhelm XX. Dafür wurde er nach § 175 RStGB verurteilt. Vor allem aber ging es dem Gericht um sexuelle Kontakte mit Wilhelm YY, der im Sommer 1936 knapp 18jährig war. Es stand für das Gericht „fest, dass S. den YY verlockt hat, ihn in seiner Wohnung zu besuchen, und dass er dann das Abhängigkeitsverhältnis, in das der mittellose YY durch Annahme von Essen und Geld S. gegenüber geriet, benutzt hat, um auf den Willen des YY so einzuwirken, dass er sich dem S. zu seinen Gelüsten hingab.“ Die frühere Strafe von 1933 habe offenbar keine Wirkung erzielt. Albert S. habe sich „in den beiden vorliegenden Fällen in einer Art und in einem Umfange betätigt, dass darin ein starker verbrecherischer Wille zum Ausdruck gekommen ist. Gegen Jugendverderber vom Schlage des S. sind strenge Strafen angebracht.“⁹⁸ Daher könne keine Rede von Zubilligung mildernder Umstände sein. Vermutlich deshalb wurde auch die Untersuchungshaft nicht angerechnet. Die „ehrlose Gesinnung“, die S. bei Ausführung seiner Straftaten zum Ausdruck gebracht habe, rechtfertige, so das Gericht, zudem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre.

Wie erwähnt, war nach § 175a Ziffer 3 RStGB seit 1935 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein Mann über 21 Jahre zu bestrafen, „der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen“. Bei Albert S. ging es also, um es anders zu sagen, um sexuelle Handlungen von einem Mann mittleren Alters an einem Minderjährigen unter 21 Jahren.

Moralisch ist dies auch aus Sicht der Verfasserin des vorliegenden Berichts ein Problem. Denn dahinter steht eine Vorstellung von Männlichkeit, die es Männern in jedem Lebensalter erlaubt, sich für die Sexualität möglichst junge – auch abhängige bzw. bedürftige – Personen zu suchen. Das eigentliche Problem ist daher ein Autoritätsgefälle bzw. eine Abhängigkeit oder Bedürftigkeit. Aber

⁹³ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935. Zitiert nach Müller 2000a, S. 285.

⁹⁴ Vgl. Grau 2011, S. 175

⁹⁵ Vgl. Munier 2021, S. 255-269.

⁹⁶ Vgl. Sparing 1997, S. 198; siehe auch 206.

⁹⁷ Vgl. LA Speyer J85 Nr. 6161.

⁹⁸ Durchschlag des Urteils vom 24. August 1937, S. 14. LA Speyer J85 Nr. 5991

nicht Homosexualität! Daher war die zusätzliche Strafe für Homosexualität mit Minderjährigen, der neue § 175 a3 RStGB, ungerecht.

Denn wenn Albert S. mit jungen Frauen statt mit jungen Männern sexuelle Kontakte gehabt hätte, wäre das an sich nicht strafbar gewesen. Er hätte ein 16jähriges Mädchen sogar heiraten dürfen. Mehr noch: Es gab die Möglichkeit, sogar unter 16jährige jüngere Mädchen zu heiraten, denn die Altersgrenze von 16 Jahren konnte aufgehoben werden.⁹⁹ Daraus folgte keineswegs, Heterosexualität an sich als Problem oder gar als strafwürdig zu sehen. Das wäre absurd gewesen. Genauso absurd ist es allerdings, hier gleichgeschlechtliche Sexualität ganz anders zu werten, nämlich als Verbrechen. Doch so legte es der NS-Staat aus. Offensichtlich war das Strafrecht nicht dafür geändert worden, Jugendliche vor sexuellen Kontakten mit Erwachsenen zu schützen, die ihnen überlegen waren. Vielmehr wollte der NS-Staat nur gleichgeschlechtliche ‚Verführung‘ von Jugendlichen durch Männer bestrafen.

Am Rande erwähnt werden sollen auch sexuelle Handlungen Erwachsener an Kindern, also Minderjährigen unter 14 Jahren. Solche Handlungen waren grundsätzlich strafbar – ob an Mädchen oder Jungen. Aus Sicht der Verfasserin waren und sind solche Handlungen zu Recht strafbar, denn dabei geht es um Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, wie es heute im Strafgesetzbuch formuliert wird.¹⁰⁰ Es sollte keinen Unterschied machen, ob die Selbstbestimmung von Mädchen oder von Jungen verletzt wurde. Wenn beispielsweise ein 30jähriger Mann ein 8jähriges Mädchen zu sexuellen Handlungen benutzt, sollte das genauso strafbar sein, als wenn ein 8jähriger Junge dies erleiden muss. Ob gleich- oder gegengeschlechtlich, ist unwichtig. Weder die Geschichte der Heterosexualität noch die der Homosexualität sollte von diesem Randbereich aus erzählt werden.

Eine Verurteilung Albert S.s nach § 175a Ziffer 3 RStGB passte zur Sachlage, wie sie im Urteil dargestellt wurde. Eigentlich hätte das Gericht auch Karl M. nach § 175a Ziffer 3 RStGB verurteilen können, denn Wilhelm YY war zum Zeitpunkt der ‚Taten‘ noch nicht ganz 18 Jahre alt. Doch eine entsprechende Erwägung ist im Urteil nicht zu finden.

Die beiden jungen Männer wurden nach § 175a Ziffer 4 verurteilt. Dieser Paragraph drohte mit Zuchthaus oder, bei mildernden Umständen, Gefängnis nicht unter drei Monaten jedem Mann, „der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.“ Entscheidend war die Gewerbsmäßigkeit, also Prostitution. Dies sah das Gericht als erwiesen an, da sich die beiden jungen Männer, so das Gericht, zur ‚Unzucht‘ missbrauchen ließen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Bei beiden handelte es sich nach Ansicht des Gerichts „um haltlose, verdorbene Burschen, bei XX auch offenbar um einen arbeitsscheuen Menschen. [...] Durch empfindliche Strafen muss ihnen ein Halt auf dem von ihnen beschrittenen Wege zugerufen werden.“¹⁰¹ Wilhelm XX wurde zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, Wilhelm YY zu fünf Monaten.

In der Weimarer Republik war Prostitution nicht grundsätzlich strafbar, weder die von Männern noch

⁹⁹ Nach § 1303 BGB sollte ein Mann nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Dem Mann und der Frau konnte Befreiung von dieser Vorschrift erteilt werden. Das Lebensjahr ist am Geburtstag vollendet. Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz (Soergel) 1937, S. 391. Zu beachten ist auch § 182 RStGB, der besagte, wer ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein. Das Mädchen musste also „unbescholten“ sein, nur der Beischlaf war überhaupt strafbar, und die Verfolgung musste beantragt werden. Insgesamt vermisst die Verfasserin des vorliegenden Berichts in diversen Studien diesen Blickwinkel, der homo- und heterosexuelle Handlungen vergleicht.

¹⁰⁰ Heute regeln die § 174 bis § 184k RStGB die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

¹⁰¹ Durchschlag des Urteils vom 24. August 1937, S. 17. LA Speyer J85 Nr. 5991. Auch vor Düsseldorfer Gerichten galten männliche Prostituierte z.B. als „moralisch minderwertige Taugenichtse“. Unter denen, die vor Gericht wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität von Düsseldorfer Gerichten abgeurteilt wurden, ist dort ein deutlich größerer Anteil von ‚Strichjungen‘ festzustellen als in anderen Städten. Vgl. Sparing 1997, S. 155f.

die von Frauen. Mit der Strafrechtsänderung 1935 wurde männliche Prostitution strafbar; die von Frauen wurde seit 1933 streng begrenzt. Männliche Prostituierte wurden als „fortgesetzte Versuchung für den gleichgeschlechtlich veranlagten Mann“¹⁰² angesehen. Nach 1937 konnten sie als ‚Asoziale‘ in Konzentrationslager eingewiesen werden; mit Kriegsbeginn förderte der NS-Staat spezielle Bordell-Prostitution. Volljährige ‚Strichjungen‘ wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt und nach deren Verbüßung in Konzentrationslager eingewiesen.¹⁰³

Verhältnismäßig milde wurde Heinrich M. im August 1937 vom Landgericht in Mainz verurteilt: wegen Vergehens nach § 175 RStGB zu einer Haftstrafe von sechs Monaten Gefängnis; drei Monate Untersuchungshaft wurden ihm angerechnet. Heinrich M., 1905 geboren, wohnte in Groß-Gerau und war Spengler, hatte also einen Handwerksberuf der Metallverarbeitung gelernt. Doch laut Auszug aus dem Strafregister von 1937 war Heinrich M. wegen Bettelns im November 1933 eine Woche Haft, und 1934 wurde er wegen Landstreicherei verurteilt.¹⁰⁴ 1937 arbeitete Heinrich M. laut Urteil des Landgerichts Mainz bei einem Bauern in Nieder-Ingelheim und kam öfter zur Heilsarmee in Mainz, wo er zuweilen aß. Wilhelm XX lernte ihn – der, wie Wilhelm XX „gehört hatte, ‚schwul‘ (homosexuell veranlagt) sein sollte“ – bei der Heilsarmee kennen. Heinrich M. lud Wilhelm XX ein, mit ihm Bier zu trinken und nahm ihn anschließend mit ins Bett eines gerade abwesenden Freundes. Wie Wilhelm XX angab, „onanierten beide gegenseitig in der Nacht.“¹⁰⁵ Dies war eine übliche juristische Beschreibung von Sexualität unter Männern. Vor 1935 war eine solche Beschreibung auch für das Strafmaß wichtig, weil nur beischlafähnliche Handlungen unter Männern strafbar waren.

Heinrich M. war zuvor von Mainzer Gerichten bereits drei Mal nach § 175 RStGB verurteilt worden; zuerst 1928 zu einer Geldstrafe, dann zwei Mal im Jahr 1931 zu einer Gesamtstrafe von fünf Wochen Haft.¹⁰⁶ Das Landgericht Mainz war 1937 allerdings der Ansicht, dass diese Vorstrafen nicht allzu sehr ins Gewicht fallen sollten; sie seien verhältnismäßig gering und lägen schon mehrere Jahre zurück. Diese eher milde Deutung könnte folgenden Hintergrund haben: „Schließlich soll auch anerkannt werden, dass M. bestrebt gewesen ist, seinen Trieben entgegenzutreten. Wie er glaubhaft angibt, suchte er seine homosexuelle Neigung dadurch zu bekämpfen, dass er Umgang mit Frauenspersonen suchte und sich auch mit einem Mädchen verlobte, was jedoch nach seiner Darstellung nicht zum Ziele führte, da er auf die Dauer keine Neigung zum Weibe aufbringen konnte.“¹⁰⁷

Es sei angemerkt, dass es für das Gericht nicht relevant war, ob Heinrich M. mit dem „Mädchen“, mit dem er sich verlobte, sexuelle Kontakte hatte. Dies war an sich nicht strafbar.

Auffällig ist die Armut, mit der die Verurteilten rangen. Offensichtlich versuchten sie, ihr Leben ohne wesentliche öffentliche Unterstützung zu bestreiten. So war Albert S. nach eigenen Angaben nach einem Schlaganfall invalide; er war Hausierer, wegen Bettelns und wegen Diebstahls eines Mantels verurteilt. Wilhelm XX war ein ungelernter Arbeiter, der Lebensmittel gestohlen hatte. Heinrich M. war wegen Bettelns verurteilt, arbeitete bei einem Bauern und aß gelegentlich bei der Heilsarmee. Wilhelm XX traf ihn und auch Albert S. bei der Heilsarmee. Vor dem Landgericht Mainz scheint dies alles eher gegen als für sie gesprochen zu haben.

Auch eine Untersuchung über Gefangene wegen § 175 RStGB in den Emslandlagern kommt zu dem Schluss: „Insbesondere war es die vermeintlich ‚asoziale‘ Lebensweise, die homosexuelle wie nicht-homosexuelle Angeklagte zu ‚Gemeinschaftsfremden‘ machte, die durch hohe Freiheitsstrafen aus der

¹⁰² Artikel in Deutsche Justiz, 1937, zitiert nach Micheler/Müller/Pretzel 2002, S. 29

¹⁰³ Vgl. zur Übersicht zum Thema Grau 2011, S. 231f.s

¹⁰⁴ Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft in Darmstadt, 12. Juni 1937. LA Speyer J85 Nr. 5991

¹⁰⁵ Durchschlag des Urteils vom 24. August 1937, S. 6. LA Speyer J85 Nr. 5991

¹⁰⁶ Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft in Darmstadt, 12. Juni 1937. LA Speyer J85 Nr. 5991

¹⁰⁷ Durchschlag des Urteils vom 24. August 1937, S. 16. LA Speyer J85 Nr. 5991.

‚Volksgemeinschaft‘ ausgeschlossen werden sollten.“¹⁰⁸ Und ein Historiker stellt fest, dass bei der Verfolgung sogenannter ‚Asozialer‘ vor allem die Mittellosen im Blick waren.¹⁰⁹ Diese Perspektive auf Armut und Kleinkriminalität wurde seit Ende 1933 für die Mittellosen zunehmend gefährlich.

„... hemmungslos seinen Trieben nachgibt“: Arbeiter während des Krieges bei MAN

Seit dem 20. Februar 1943 war der Franzose René R. in Mainz-Gustavsburg, Ginsheimer Lager, gemeldet.¹¹⁰ Vermutlich war er als Zwangsarbeiter der Firma MAN in Deutschland. Wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ mit einem deutschen Kollegen stand er 1944 vor Gericht in Mainz.

Die Firma MAN war seit dem 19. Jahrhundert mit einem Werk im rechtsrheinischen Gustavsburg vertreten, zunächst für den Bau der Eisenbahnbrücke über den Rhein nach Mainz. MAN baute auch die Bahnhofshalle in Mainz. Während der letzten drei Kriegsjahre bis Frühjahr 1945 arbeiteten rund 2.500 ausländische Zwangsarbeiter*innen im MAN-Lager Gustavsburg. Sehr viel ist nicht darüber bekannt, denn die schriftliche Überlieferung ist mangelhaft. Ein regionalgeschichtliches Projekt der 1980er Jahre konnte keine Befragungen der ehemaligen Zwangsarbeiter*innen durchführen. Laut einer Auflistung von 1944 war gut ein Viertel von ihnen aus Frankreich. Anders als die ‚Ostarbeiter‘ (aus Polen, der Ukraine, der Sowjetunion etc.) galten ‚Westarbeiter‘ – und damit auch die aus Frankreich – „eher als ‚normale Kollegen““¹¹¹ So ist es in einer Regionalstudie zusammengefasst. Verpflegung, Unterbringung und allgemeine Behandlung der ‚Westarbeiter‘ waren erheblich besser als die der ‚Ostarbeiter‘. Der NS-Staat hatte dies so verfügt; die Menschen aus Osteuropa galten ihnen wesentlich weniger als die aus Westeuropa.¹¹² Im August 1942 waren 18.882 ausländische Arbeitskräfte im Arbeitsamtsbezirk Mainz registriert. Ohne sie wären während des Krieges die Produktion und auch die Beseitigung der Bombenschäden kaum möglich gewesen. Unter den örtlichen Firmen mit den höchsten Zahlen an ‚Fremdarbeitern‘ war MAN in Gustavsburg.¹¹³

Über René R., 1920 in Frankreich geboren, ist aus den Akten nicht viel zu erfahren. Im Aufnahmeersuchen des Amtsgerichts Mainz vom 13. Juni 1944 ist zu lesen, dass René R. von Beruf Bauer und französischer Staatsangehöriger war. Als Wohnort ist angegeben: „Mainz-Gustavsburg, im Lager der MAN“. Der Haftbefehl für die Untersuchungshaft war gestützt auf „Wiederholungsgefahr, Fluchtverdacht da Ausländer“.¹¹⁴ Einzelhaft wurde nicht verfügt.

Beschrieben wurde er für die Akten als Mann von 1,78m Größe bei 76 kg Gewicht, mit dunkelblonden Haaren, blauen Augen, kleinem Mund, keinen besonderen Kennzeichen. Als seine Sprache ist nur französisch angegeben.¹¹⁵

Am 3. Oktober 1944 verhandelte das Landgericht Mainz über ihn. Von einem Dolmetscher ist im Urteil nicht die Rede. Im Urteil heißt es über die Straftat: „Der Angeklagte R. ist als französischer Zivilarbeiter nach Deutschland gekommen und arbeitet bei der MAN. als Handlanger. Der Angeklagte S. kam bei seiner Arbeit mit R. zusammen. Bei dieser Gelegenheit hat er ihm einmal nach dem Hosenlatz gegriffen. Da R. sich nicht wehrte, holte er dessen Geschlechtsteil und auch seinen eigenen

¹⁰⁸ Bülow 2000, S. 219.

¹⁰⁹ Vgl. Wachsmann 2015, S. 171.

¹¹⁰ Vgl. Einwohnermeldekarte. Arolsen Archives 2.2.2.1 / 76014218.

¹¹¹ Riedt 1989, S. 204. Vgl. zu Zwangsarbeit bei MAN Gustavsburg auch ebd., S. 199- 201. Vgl. zur MAN in Gustavsburg auch Hartwig-Thürmer 1989, besonders S. 168, 185.

¹¹² Zur Zwangsarbeit siehe z.B. <https://www.zwangsarbeit-archiv.de/>.

¹¹³ Vgl. Brüchert 2008, S. 43 47. Die Angaben zu den Zahlen der ausländischen (Zwangs)Arbeiter*innen sind von April 1943.

¹¹⁴ Aufnahmeersuchen des Amtsgerichts Mainz vom 13. Juni 1944. LA Speyer J85 Nr. 8939

¹¹⁵ Kennzeichnung, Haftanstalt Mainz. LA Speyer J85 Nr. 8939

heraus, worauf beide bis zum Eintritt des Samenergusses onanierten.“¹¹⁶ Das wiederholte sich laut Urteil.

Dafür erschien dem Gericht eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten angemessen. „Bei ihm konnte strafmildernd berücksichtigt werden, daß er von dem Angeklagten S. verführt wurde, sowie, daß er als Franzose derartige Handlungen milder beurteilte, da diese in Frankreich nicht strafbar sind. Er muß sich zwar in Deutschland nach den deutschen Gesetzen richten und mußte deshalb bestraft werden, im Strafmaß konnte ihm aber die Verschiedenheit der Gesetzgebung angerechnet werden. Die Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft erschien bei ihm angemessen.“¹¹⁷

In Frankreich war einvernehmliche Sexualität zwischen erwachsenen Männern seit 1810 nicht strafbar. Während der deutschen Besatzungszeit war jedoch die Altersgrenze für straffreie sexuelle Handlungen unter Männern auf 21 Jahre hochgesetzt worden.¹¹⁸ Da René R. über 21 Jahre alt war, als er nach Deutschland kam, spielte dies für diesen Fall keine Rolle. Dennoch fallen die verhältnismäßige Milde und Nachsicht des Landgerichts in seinem Fall auf.

René R. war bis zum 2. Januar 1945 im Gefängnis Mainz in Strafhaft.¹¹⁹ Vermutlich kam er von dort wieder in das Lager der MAN. In einer Aufstellung von 1948 über Männer aus Frankreich in Gustavsburg ist festgehalten, dass René R. dort vom 20. Februar 1943 bis zum 19. März 1945 war,¹²⁰ also bis kurz vor der Befreiung von Mainz durch die amerikanische Armee.¹²¹ Allerdings mussten Zwangsarbeiter*innen aus Westeuropa am 19. März 1945 Richtung Darmstadt marschieren, bewacht von der Schutzpolizei Mainz. Eine Notiz zur „Liste F zur Ausländerzählung“ der Polizeiverwaltung Gustavsburg gibt an, die unter dem Datum des 19.3.1945 von der MAN Gustavsburg „als abgängig aufgeführten Arbeits-Personen sind in Einzel- bzw. Sammel-Transportern nach Darmstadt verbracht worden.“¹²² Von dem Schicksal der Zwangsarbeiter, die in Darmstadt zurückgelassen wurden, „wissen wir nichts.“¹²³ So die regionalgeschichtliche Aufarbeitung.

Den 1890 geborenen ‚Tatgenossen‘ René R.s, Peter Josef S. aus Heidesheim, verurteilte das Landgericht Mainz zu einer deutlich schwereren Haftstrafe. Ihm warf das Gericht vor, seit Herbst 1943 auf dem Weg zur und bei der Arbeit sechs männliche Lehrlinge verführt zu haben. Die Lehrlinge waren über 14 Jahre alt und nicht von ihm abhängig; wären diese Lehrlinge weiblich gewesen, wären sexuelle Kontakte nicht an sich strafbar gewesen.

Ein Gutachten beschrieb Peter Josef S. als vermindert zurechnungsfähig. Es fehle ihm „jedes sittliche Empfinden, darauf ist zurückzuführen, daß er hemmungslos seinen Trieben nachgibt.“ Auch liege „bei ihm ein erheblicher Schwachsinn vor, der ihn daran hindert, seine Triebe zu beherrschen.“ Peter Josef S. sei auch „erblich belastet“.¹²⁴ Weit vorne in der Beschreibung des Werdegangs Peter Josef S.s hatte das Landgericht Mainz bereits festgestellt, er sei in der Volksschule sitzen geblieben, sein „Vater starb 1910, er war dem Trunk ergeben. Die Mutter starb 1909 in der Irrenanstalt Alzey.“¹²⁵ Geringe Schulbildung, Alkoholismus und psychische Krankheiten waren nach Ansicht der nationalsozialistischen Ideologie ein Zeichen für fehlende ‚Erbgesundheit‘. Die Ursachen waren damit nicht an Armut oder anderen gesellschaftlichen Faktoren festgemacht, sondern an der Biologie der

¹¹⁶ S. 2 des Urteils des Landgerichts Mainz vom 3.10.1944. LA Speyer J85 Nr. 8939

¹¹⁷ S. 6 des Urteils des Landgerichts Mainz vom 3.10.1944. LA Speyer J85 Nr. 8939. Auch in Düsseldorf konnten Angeklagte mit einer milderen Strafe rechnen, wenn die Gerichte die Angeklagten als Verführte ansahen. Vgl. Sparing 1997, S. 149

¹¹⁸ Vgl. Grau 2011, S. 94f. Erst 1982 wurde dieser Artikel gestrichen. Vgl. ebd.

¹¹⁹ Aufnahmebogen. LA Speyer J85 Nr. 8939

¹²⁰ Arolsen Archives 2.1.1.1 / 70394146

¹²¹ Am 21./22. März.1945 rückten us-amerikanische Truppen in Mainz ein. Vgl. Teske 2008, S. 114.

¹²² Zitiert nach Riedt 1989, S. 223. Vgl. auch ebd., S. 221

¹²³ Riedt 1989, S. 222.

¹²⁴ S. 4 des Urteils des Landgerichts Mainz vom 3.10.1944. LA Speyer J85 Nr. 8939

¹²⁵ S. 2 des Urteils des Landgerichts Mainz vom 3.10.1944. LA Speyer J85 Nr. 8939

einzelnen Menschen. Auch in der Praxis des *Erbgesundheitsgerichts* Worms, das für Mainz zuständig war, waren soziale Diagnosen sehr oft die eigentlichen Gründe für eine Abwertung als ‚schwachsinnig‘. Das konnte zu Zwangssterilisation und Tod führen.¹²⁶ Das Landgericht Mainz verurteilte Peter Josef S. nach §§ 175 und 175a Ziff. 3 RStGB zu drei Jahren Gefängnis und ordnete seine anschließende Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt an.¹²⁷

Wie gefährlich dies sein konnte, zeigt die Geschichte des Arbeiters Josef Jung, der wegen Verbrechen nach § 175 RStGB ab 19. April 1938 in Untersuchungshaft in Mainz einsaß.¹²⁸ Der letzte bekannte Ort seines Aufenthalts, so eine Karteikarte beim *Internationalen Suchdienst Arolsen* von 1950, war die Anstalt Hadamar.¹²⁹ Dort starb Josef Jung 1945.¹³⁰ Von psychischer Krankheit ist in der Gefangenenpersonalakte aus dem Gefängnis Mainz nicht die Rede.¹³¹ Aus der Untersuchungshaft in Mainz hatte Josef Jung vergeblich an den Untersuchungsrichter geschrieben: „Am 6. Juni 1936 wurde ich in Hannover verhaftet wegen 175 u. am 22. Juli 36 vom Schöffengericht Hannover frei gesprochen, u. habe am 25. Juli 1936 Hannover verlassen. Am 19.4.38 hatte man mich in Mainz Bauerngasse Nr. 4 in meiner Wohnung verhaftet, u. soll von Oberstaatsanwaltschaft Hannover gesucht werden, wegen 175. Das ist u. kann nur ein Irrtum vorliegen.“¹³²

In Hadamar wurden auch Patient*innen aus der preußischen Rheinprovinz ermordet, die überwiegend in der *Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Düren* eingewiesen hatten. In Düren bildeten die ‚Sittlichkeitsverbrecher‘ die größte Gruppe unter den Eingewiesenen. Von hier aus wurden Insassen in Tötungsanstalten wie Hadamar verbracht und ermordet. Andere kamen in das Konzentrationslager Buchenwald.¹³³

Zahlreiche Menschen aus Mainz und Umgebung fielen den ‚Euthanasie‘-Morden zum Opfer.¹³⁴ Die *Landesheil- und Pflegeanstalt für die Provinz Rheinhessen* lag in Alzey. 1940 wurden deren Patient*innen in andere Anstalten gebracht. Dort starben die meisten an den elenden Lebensbedingungen oder wurden verlegt und starben in Hadamar. Ab 1941 töteten die Mitarbeiter*innen solcher Anstalten wie der in Hadamar nicht mehr offen, sondern durch Medikamente und Hungerkost, was den Anschein einer ‚natürlichen‘ Todesursache wahrte. Wie der Münsteraner Bischof von Galen und andere hatte auch der Mainzer Bischof Albert Spohr die ‚Euthanasie‘-Morde verurteilt: „Wer gibt einem Menschen das Recht zu sagen: Das Leben ist unwert, gelebt zu werden?“¹³⁵

Medizin, so lässt sich zusammenfassen, wurde während der NS-Zeit mehr und mehr als ‚Rassehygiene‘ verstanden: der ‚Volkkörper‘ sollte durch ‚Ausmerze‘ angeblich ‚minderwertiger Elemente‘ ‚gesundet‘. In Mainz traf diese Forderung überwiegend auf Anpassung, kaum auf offenen Widerstand.¹³⁶

¹²⁶ Bei den Diagnosen des Erbgesundheitsgerichts Worms ging es um Zwangssterilisationen. Vgl. Sandner 1994, S. 103. Für das heutige Baden-Württemberg siehe z.B. Munier 2020, S. 241-255.

¹²⁷ S. 1 des Urteils des Landgerichts Mainz vom 3.10.1944. LA Speyer J85 Nr. 8939. Die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt war nach § 42 b RStGB angeordnet. Ein ähnliches Urteil mit ähnlicher Begründung, vom 6.9.1938, ist aus Düsseldorf bekannt; vgl. Sparing 1997, S. 171.

¹²⁸ Aufnahmeersuchen vom 19. April 1938. J 85 Nr. 6421 Landesarchiv Speyer. Josef Jung war 19. März.1898 in Dillingen / Saar geboren.

¹²⁹ 0.1 / 26661542, Arolsen Archives.

¹³⁰ Nach dem beglaubigten Registereintrag des Standesamtes Hadamar vom 14.6.2021 ist der Tod Josefs Jungs am 1.6.1945 in Hadamar festgehalten. Danke an Alexander Wäldner für seine Korrespondenz mit dem Standesamt Hadamar.

¹³¹ Ärztliches Befundblatt. J 85 Nr. 6421 Landesarchiv Speyer. Das Ärztliche Befundblatt weist nur ein als angeblich festgehaltenes Astmaleiden und ein ehemaliges Magenleiden aus.

¹³² Handschriftliches Schreiben vom 22.4.38. J 85 Nr. 6421 Landesarchiv Speyer. Josef Jung wurde im Mai 1938 ins Gerichtsgefängnis Hannover verbracht. Vgl. Bescheinigung des Gefängnisses Mainz vom 5. Mai 1938. J 85 Nr. 6421 Landesarchiv Speyer. Die Akten des Gerichtsgefängnisses Hannover sind nicht überliefert.

¹³³ Vgl. Sparing 1997, S. 168-172. Sparing fügt an, dass die ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ nicht weiter aufgeschlüsselt waren.

¹³⁴ Vgl. Lilienthal 2002.

¹³⁵ Albert Spohr am 26.10.1941 im Dom, zitiert nach Lilienthal 2002, S. 402. Vgl. auch ebd., S. 399-401.

¹³⁶ Vgl. Dumont 2002, bes. S. 371, 382.

Wer durch Gerichte in Psychiatrien eingewiesen worden war, hatte als häufigste Diagnose ‚angeborenen Schwachsinn‘. Unter den auf diesem Wege eingewiesenen Patient*innen, die in Psychiatrien ermordet wurden, war mit 27% die größte Gruppe wegen ‚Sittlichkeitsdelikten‘ verurteilt worden, vor allem für Delikte wie Exhibitionismus, Belästigung oder Homosexualität.¹³⁷ Unser Wissen über Männer, die wegen § 175 RStGB verurteilt und in psychiatrische Anstalten eingewiesen wurden, ist bisher gering. Auch allgemein über Opfer der ‚Euthanasie‘ in Mainz ist kaum etwas bekannt. In Rheinhessen lag keine direkte Tötungsanstalt, doch von hier aus wurden die Menschen dorthin verbracht, z.B. nach Hadamar. Dort wurden allein von Januar bis August 1941 über 10.000 Menschen mit Kohlenmonoxid erstickt. Aus der Stadt Mainz wurden insgesamt mehrere hundert psychisch kranke, geistig oder körperlich behinderte oder sozial auffällige Menschen getötet. Wie viele unter den sozial auffälligen Männern andere Männer begehrten, ist unklar.¹³⁸

Für Peter Josef S. war es sicherlich Glück, dass seine mehrjährige Gefängnisstrafe erst nach der Befreiung vom Nationalsozialismus im Frühjahr 1945 endete, so dass er wohl nicht mehr in eine Heil- oder Pflegeanstalt musste. Vom 19. März bis zum 23. Mai 1945 war Peter Josef S. im Gefängnis Darmstadt,¹³⁹ von dort kam er wieder in die Haftanstalt Mainz.¹⁴⁰

Als Homosexuelle „aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen“ und im Konzentrationslager

Karl Christian Wagner saß ab 16. Oktober 1935 in Haft in Mainz. Geboren wurde Karl Wagner 1897 in Mainz; hier lebte er auch. In der Personenbeschreibung des Gefängnisses ist 1935 festgehalten, dass der damals 38jährige 1,79 m groß war, 70,5 kg wog und melierte Haare hatte, außerdem kastanienbraune Augen und große Füße. Auch sprach er Mainzer Dialekt und war ledig.¹⁴¹ Karl Wagner hatte in der Rheinstraße 20 gelebt. Er war evangelisch und geschieden.¹⁴²

In der Untersuchungshaft beantragte Karl Wagner, den *Mainzer Anzeiger* beziehen zu dürfen; das wurde ihm genehmigt. Kurz darauf bat er weiter: „Um während der Untersuchungshaft mich in meiner Einzelzelle etwas geistig beschäftigen zu können, bitte ich, auf dem Wege über die Anstalt aus meinen Mitteln wöchentlich für 20 Pfennige Rätselzeitschriften, sowie einmal 1 Bleistift dazu“ bestellen zu dürfen.¹⁴³

Karl Wagner erhielt in der Haft auch einige Besuche; der Akte liegen mehr als zehn Besuchsscheine bei, auf deren Rückseite die Gefängnisverwaltung notierte, welche Verpflegung ihm mitgebracht worden war. Ende Oktober 1935 bat er darum, dass seine Mutter, so der Kaufmann, eine Besuchsverlängerung um eine Viertelstunde erhalte, „da ich viele geschäftliche + private Angelegenheiten zu besprechen habe, die ich auf schriftlichem Wege nicht erledigen kann. Meine schon betagte Mutter ist in den ersten Minuten des Besuches so aufgeregt, dass ich nichts mit ihr zu

¹³⁷ Vgl. Roebel 2010, S. 138, 140. Weiter sind die Delikte dort nicht aufgeschlüsselt.

¹³⁸ Vgl. zu ‚Euthanasie‘ in Bezug auf soziale Auffälligkeiten Sandner 1994, S. 89, 106, 108, 129. Sandner führt die soziale Auffälligkeit nicht weiter aus, so dass Homosexualität als Grund für Einweisung oder Tötung offenbleibt. Das Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933 – 1945 führt weder das Stichwort „Euthanasie“ noch Psychiatrie, Heil-, Pflege- oder Tötungsanstalten; vgl. Grau 2011. Dies zeigt, dass ‚Euthanasie‘ kaum als Feld der Forschung über Verfolgung von Homosexualität eröffnet ist.

¹³⁹ Vgl. HStAD Bestand G 30 Darmstadt Nr. 1962; für den vorliegenden Bericht konnte keine Einsicht in die Akte genommen werden, sondern nur der Blick in das Archivrecherche-Tool für Hessen, Arcinsys. Dort ist vermerkt, dass eine Handakte vorliegt. Zugriff am 9.3.2021.

¹⁴⁰ Vgl. Haftbuch. Arolsen Archives 1.2.2.1 / 11546924.

¹⁴¹ Personenbeschreibung, 21. Oktober 1935. LA Speyer LA Speyer J 85 Nr. 4751.

¹⁴² Vgl. Sterberegistereintrag des Standesamtes Dachau. Arolsen Archives 1.1.6.2 / 10355973. Seit 1941 hatte das Konzentrationslager Dachau ein eigenes Standesamt. Vgl. Zámečník 2005, S. 266.

¹⁴³ Handschriftliche Bitte vom 27.10.1935 und vom 31.10.1935. LA Speyer J 85 Nr. 4751.

sprechen vermag.“

Weiter schrieb Karl Wagner: „Auch ich möchte als Volksgenosse – wenn auch z. Zt. aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen – mein Scherflein zu dem Winterhilfswerk unseres Führers beitragen und bitte deshalb, an jedem Eintopf-Sonntag von meinen zwar bescheidenen Mitteln eine Mark für das W.H.W. [Winterhilfswerk, KP] spenden zu dürfen.“¹⁴⁴

Das *Winterhilfswerk des deutschen Volkes* organisierte ab 1933 viele – mehr oder weniger freiwillig gegebene – Spenden und verteilte diese nach nationalsozialistisch-bevölkerungspolitischen, rassistischen Grundsätzen.¹⁴⁵ Es kam immer wieder vor, dass Gefangene beteuerten, sie wären zum Nationalsozialismus bekehrt worden. Die Gefangenen wussten, dass ihre Post gelesen wurde; vermutlich waren solche Beteuerungen oft Versuche, positiv dazustehen.¹⁴⁶ Das muss aber nicht der einzige Hintergrund für Schreiben wie dieses von Karl Wagner gewesen sein. Aus der ‚Volksgemeinschaft‘ ausgeschlossen zu werden, war den Betroffenen nicht unbedingt gleichgültig. Von manchen ‚Berufsverbrechern‘ wissen wir, dass sie ihren Ausschluss als ungerecht oder ungerechtfertigt beschrieben.¹⁴⁷

Am 13. Februar 1936 verurteilte die Große Strafkammer Mainz Karl Wagner wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ zu sieben Monaten Gefängnis. Drei Monate Untersuchungshaft wurden ihm angerechnet. Das Urteil liegt nicht vor, nur die vorläufige Benachrichtigung.¹⁴⁸ Am 4. März 1936 wurde Karl Wagner der Gendarmerie übergeben, um von ihnen in die Haft nach Zweibrücken überführt zu werden.¹⁴⁹

Im Adressbuch von Mainz von 1940 ist Karl Wagner, Vermögensverwaltung, Rheinstraße 20, aufgeführt.¹⁵⁰ Vermutlich war er um diese Zeit herum also nicht in Haft. 1943 saß Karl Wagner im Zuchthaus Ludwigsburg. Der Grund für diese Haft geht weder aus den Akten in Speyer noch aus denen in Arolsen hervor. Das zentrale *Reichskriminalpolizeiamt* – und damit auch viele Akten – wurde Ende 1943 zerstört.¹⁵¹

Es ist wahrscheinlich, dass Karl Wagner wegen des erwähnten Erlasses von 1940 in polizeiliche ‚Vorbeugungshaft‘ – also in ein Konzentrationslager – kam. Dieser Erlass sah vor, dass alle Männer, die „mehr als einen Partner verführt“ hatten, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in ‚Vorbeugungshaft‘ genommen werden sollten.¹⁵²

Karl Wagners Haft im Zuchthaus Ludwigsburg ist überliefert, weil er von dort durch die Stuttgarter Kriminalpolizei am 15. Januar 1943 in das Konzentrationslager Dachau verbracht wurde.¹⁵³ Im Konzentrationslager Dachau hatte Karl Wagner die Häftlingsnummer 42 541. Auf seiner Karteikarte standen die Kürzel „Sch“ für ‚Schutzhaft‘ und „PSV“ für ‚Polizeiliche Sicherungsverwahrung‘; beide Kürzel standen für unbegrenzte Haft, die von der Polizei verhängt wurde.¹⁵⁴

¹⁴⁴ Handschriftliche Bitte vom 31.10.1935. LA Speyer J 85 Nr. 4751

¹⁴⁵ Vgl. z.B. Vorländer 1986.

¹⁴⁶ Vgl. Wachsmann 2006, S. 79

¹⁴⁷ Vgl. Lieske 2016, S. 374f

¹⁴⁸ Vorläufige Benachrichtigung vom Urteil. LA Speyer J 85 Nr. 4751

¹⁴⁹ Vgl. Entlassungsverfügung vom 2.3.1936. LA Speyer J 85 Nr. 4751

¹⁵⁰ Vgl. Adressbuch der Stadt Mainz, 1940, S. 394. Das Adressbuch erschien laut Vorblatt im Mai 1940.

¹⁵¹ Vgl. Lieske 2016, 45. Eine weitere Suche hätte den Rahmen des Forschungsprojekts überschritten.

¹⁵² Runderlaß Reichssicherheitshauptamt vom 12. Juli 1940, zitiert nach Grau 1993, S. 311.

¹⁵³ Arolsen Archives 0.1 / 47845692. Im Landesarchiv Baden-Württemberg konnte online kein Hinweis auf eine Akte gefunden werden, die Karl Wagner aus Mainz betraf.

¹⁵⁴ Karte KZ Dachau. Arolsen Archives 0.1 / 47845699. Die Gefangenenakten zerstörte die SS noch kurz vor der Befreiung. Auch erkennungsdienstliche Fotos sind nicht erhalten. Vgl. <https://www.kz-gedenkstaette-dachau.de/forschung-und-sammlung/archiv/>, abgerufen am 29.3.2021. Der Archivar der Gedenkstätte Dachau, Albert Knoll, gab freundlicherweise Auskunft, dass Karl Wagner die Häftlingsnummer 42541 hatte. Auf der hier angegeben Kartei wird wohl ein Tippfehler vorgekommen sein.

Seit 1933 waren im Konzentrationslager Dachau Männer wegen homosexueller Handlungen inhaftiert. Insgesamt sind 595 von ihnen nachgewiesen. Nur in den Konzentrationslagern Buchenwald und Sachsenhausen waren mehr Häftlinge, die wegen homosexueller Handlungen einsaßen.¹⁵⁵ Nach Anweisung des Innenministeriums sollten Häftlinge, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität im Konzentrationslager Dachau waren, „ganz besonders zu körperlicher Arbeit herangezogen“ werden. Auch sollten sie geringere Kost erhalten, „sodass ein gewisser Erfolg dieser Erziehungsmassnahmen zu erwarten ist.“¹⁵⁶

In Dachau waren als Kennzeichnung für Häftlinge, die wegen Homosexualität dort waren, nach 1937 rosa Winkel vorgesehen. Doch viele von ihnen wurden mit einem grünen Winkel gekennzeichnet, als so genannte ‚Berufsverbrecher‘. Das Konzentrationslager Dachau, das als Modell-Lager galt, setzte vermutlich auch Maßstäbe in der Behandlung von Männern, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität in Haft waren. Albert Knoll von der Gedenkstätte Dachau fasst dies so zusammen: „Stigmatisierung mit dem Rosa Winkel, Isolierbaracken, lückenlose Überwachung, erschwerte Arbeitsbedingungen und verringerte Essensrationen.“¹⁵⁷ Der spätere Lagerkommandant vom Konzentrationslager Auschwitz, Rudolf Höß, zeigte sich stolz darauf, dass die erschwerten Bedingungen im Konzentrationslager Dachau auf ihn zurückgingen. Höß war ab 1934 zunächst als SS-Unterscharführer, in den Jahren 1938/1939 als Adjutant in Dachau.¹⁵⁸

In Konzentrationslagern waren die Häftlinge nicht nur mit Stoff-Winkeln in verschiedenen Farben gekennzeichnet. Wer dort in Haft sein musste, befand sich auch in einem komplizierten System von Abstufungen untereinander. Im Lager war Ungleichheit vorgegeben. Außerdem übten einige Häftlinge Funktionen aus, die ungefähr mit Vorarbeitern verglichen werden könnten. Im Rückblick hieß es später immer wieder, das seien besonders oft brutale ‚Kriminelle‘ gewesen. Dies muss jedoch bezweifelt werden.¹⁵⁹ Wie später ein hochrangiger Jurist feststellte, haben viele „kriminell vorbestrafte KZ.-Insassen, auch viele Sicherungsverwahrte, [...] unter den Verhältnissen im KZ ebenso gelitten wie die politischen Häftlinge. Krankheit, Hunger und Tod gingen bei allen um. Sie unterlagen denselben Lagergesetzen, derselben Preisgabe der Menschenwürde und Menschenachtung, denselben Schikanen, Strafen und – häufig genug – denselben Todesformen.“¹⁶⁰

Himmler, seit 1936 *Reichsführer SS* und Chef der deutschen Polizei, legte im September 1937 fest, dass das Konzentrationslager Dachau der zentrale Haftort für Süddeutschland sein sollte.¹⁶¹ Räumlich hätte von Mainz aus als Ort der Konzentrationslager-Haft von Karl Wagner das Lager Hinzert (im Hunsrück) bzw. eines seiner zahlreichen Außenlager näher gelegen. Allein vier dieser Außenlager waren direkt in oder bei Mainz errichtet worden: Mainz-Finthen, Mainz-Gustavsburg, Mainz-Ingelheimer Aue, Mainz-Weisenau. Anfangs wurde das Lager Hinzert als ‚Polizeihaftlager‘ bezeichnet, ab 1939 als ‚SS-Sonderlager‘, doch war es aus heutiger Sicht ein Konzentrationslager. Zunächst kamen vor allem ‚Arbeitserziehungs‘-, ‚Polizei- und ‚Schutzhäftlinge‘ aus Deutschland nach Hinzert, später vor allem Häftlinge aus dem besetzten Europa.¹⁶²

Über Erfahrungen der Männer, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität im Konzentrationslager waren, sind kaum Berichte überliefert. Das Archiv der Gedenkstätte Dachau „verfügt über kein

¹⁵⁵ Vgl. Knoll 2000, S. 3, 6, 11.

¹⁵⁶ Bericht vom 27.10.1934, zitiert nach Knoll 2017, S. 240f.

¹⁵⁷ Knoll 2000, S. 13. Wolfgang Benz und Barbara Distel fassen über Dachau zusammen: „Dachau wurde, während die anderen frühen KZ von der Bildfläche verschwanden, das Modell des terroristischen Imperiums, in dem Personal ausgebildet, Methoden der Repression erprobt und die Eliten des Verfolgungssystems rekrutiert und geschult wurden.“ Benz/Distel 2005, S. 10.

¹⁵⁸ Vgl. Knoll 2000, S. 13. Zu Höß siehe auch Klee 2016, S. 263.

¹⁵⁹ Vgl. Lieske 2016, S. 169, 181-183, 347.

¹⁶⁰ Karl S. Bader 1946, zitiert nach Lieske 2016, S. 364.

¹⁶¹ Vgl. Zámečník 2005, S. 245. Zu Himmler siehe auch Klee 2016, S. 256.

¹⁶² Bader/Welter 2007, S. 17, 25; zu den Außenlagern in Mainz siehe Maul 2007, Welter 2007, Brüchert 2007a, Brüchert 2007b.

einziges Originaldokument aus der Hand eines Homosexuellen.¹⁶³ Einen Brief eines Häftlings von 1942 aus Dachau an seine Eltern hat die Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf. Darin heißt es unter anderem: „Werde ich Euch noch einmal lebend wiedersehen????! Oh, liebe Eltern, wenn Ihr wüsstet, was es heisst, Konzentrationslager. - Lieber 5 Jahre im Gefängnis, ja lieber im Zuchthaus, nur nicht im KZ. – Im Juli 1941 kam ich nach dem KZL Neuengamme; arbeiten an der Elbe; bis an die Knie im Schlamm Lore laden, Schubkarre, Schaufel und dazu Hunger, Prügel durch die Capos, Mord und Totschlag. – Täglich gingen viele, Menschen, viele!! über die Postenkette in den Tod. – Es war einfach nicht mehr zu ertragen. – Es war die Hölle. – Andere starben an Fieber. [...] Was wird nun werden aus mir!?! Auch Kamin????! O, liebe Eltern! bitte rettet mich, rettet mich, oder Euer Kind ist verloren, verloren im K.Z. sang und klanglos untergegangen im Konzentrationslager.“¹⁶⁴

Die Furcht vor dem „Kamin“, die aus dem Brief deutlich wird, bedeutete Furcht vor Tod und Verbrennung im Krematorium. Im Konzentrationslager Neuengamme überlebte mehr als die Hälfte der Häftlinge die Gefangenschaft nicht. Wie es einzelnen Häftlingsgruppen erging, ist kaum festzustellen, weil die SS den größten Teil der Häftlingsakten vernichten ließ. Schätzungsweise 200 Häftlinge in Neuengamme trugen einen rosa Winkel.¹⁶⁵ Wie viele unter den Männern, die einen grünen Winkel tragen mussten, Männer begehrt, lässt sich nicht sagen.

Karl Wagner musste im Juli 1944 einige Tage aus unbekanntem Grund in den Kommandanturarrest, also den Strafbunker. Im Februar 1944 war er im Krankenrevier. Dort konnte er keine medizinische Hilfe erwarten; vielleicht wurde er zum Sterben dorthin verbracht.¹⁶⁶

Laut Sterberegistereintrag starb Karl Wagner am 11. Februar 1945 im Konzentrationslager Dachau. Als Todesursache ist angegeben: „Lungenentzündung“.¹⁶⁷ Es war üblich, in Sterbeurkunden für Häftlinge im Konzentrationslager falsche oder allzu allgemeine Todesursachen anzugeben.¹⁶⁸ Ein langjähriger Historiker der Gedenkstätte Dachau geht davon aus, dass auch diese Todesursache gefälscht war. Das exakte Todesdatum sei der 10. Februar 1945; für diesen Tag ist Karl Wagner in den Sezierbüchern des Konzentrationslagers Dachau geführt. Diese Bücher verzeichneten alle Verstorbenen eines Tages; sie wurden von den Häftlingsschreibern des Krankenreviers geführt.¹⁶⁹

Wenige Monate nach Karl Wagners Tod, am 29. April 1945, wurde das Konzentrationslager Dachau von den Alliierten befreit.¹⁷⁰ Mindestens 143 Homosexuelle, davon geht der Archivar der Gedenkstätte Dachau aus, erlebten die Befreiung des Lagers. Unmittelbar danach starben zwei von ihnen an den Folgen der Haft.¹⁷¹

Zusammen mit Karl Wagner war Ernst F. im Prozess 1936 in Mainz ein Mitbeschuldigter. Ernst F. war 1901 in Mainz geboren; er war Fotolaborant wie auch Vertreter und wohnte unter anderem in Mainz, wo auch seine Eltern lebten. 1936 verurteilte ihn das Landgericht Mainz wegen Sexualität unter Männern, nach § 175 RStGB.¹⁷²

¹⁶³ Knoll 2000, S. 1. Siehe auch Sternweiler 2015a, S. 9 sowie Müller 2002.

¹⁶⁴ Brief von Joseph V. vom 31.12.1942 aus Dachau, zitiert nach Spring 1997, S. 193.

¹⁶⁵ Vgl. Grau 2011, S. 218f.

¹⁶⁶ Auskunft des Archivars der Gedenkstätte Dachau, Albert Knoll, per E-Mail vom 11.4.2021.

¹⁶⁷ Arolsen Archives 1.1.6.2 / 10355973. Zum Tod Karl Wagners siehe auch Hinweis auf die Ab- und Zugangsliste, „Abgang d. Tod“, datiert vom 12.2.1945. Vgl. Arolsen Archives 0.1 / 47845694.

¹⁶⁸ Vgl. z.B. Wachsmann 2015, S. 201 oder, zum Lager Hinzert, Bader/Welter 2007, S. 31. Albert Knoll betont, es sei üblich gewesen, dass Morde im Konzentrationslager als Selbstmorde ausgegeben wurden. Vgl. Knoll 2017, S. 242.

¹⁶⁹ Auskunft des Archivars der Gedenkstätte Dachau, Albert Knoll, per E-Mail vom 11.4.2021. Zum Eintrag im Sezierbuch siehe Arolsen Archives 0.1 / 47845699.

¹⁷⁰ Vgl. Benz/Distel 2005, S. 10.

¹⁷¹ Vgl. Knoll 2000, S. 21. Einige Tage vor der Befreiung wurden im Konzentrationslager Dachau 109 homosexuelle Häftlinge registriert. Vgl. Zámečník 2005, S. 256, 270.

¹⁷² Vgl. Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft Mainz vom 9.3.1937. Arolsen Archives 1.1.8.3 / 10865975

Schon zuvor, 1935, war Ernst F. von der Polizeidirektion Würzburg als ‚Berufsverbrecher‘ eingestuft und in Konzentrationslager-Haft genommen worden. In der Begründung führte die Polizei aus, F. „wurde erstmals im Jahre 1928 wegen Unterschlagung straffällig. Ausser einer weiteren Bestrafung wegen Glücksspiels wurde er am 19.X.1933 v. d. II. Grossen Strafkammer Mainz wegen eines Sittlichkeitsverbrechens zu einem Jahr Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Diese Strafe hatte er am 5.VI.1934 verbüsst. Im August 1934 wurde nun F. beobachtet, wie er einen schulpflichtigen Jungen, angeblich zur Verrichtung kleinerer Arbeiten, an sich lockte. Ferner hat er nach eigenen Angaben seit September 1934 mit einem Arbeitskameraden, sowohl hier wie auswärts, sehr häufig in einem Zimmer und in einem Bett genächtigt. Sittliche Verfehlungen konnten ihm zwar in beiden Fällen nicht nachgewiesen werden. Doch ist aus seinem Verhalten zu erkennen, dass er seinen anormalen Geschlechtstrieb nach wie vor zu befriedigen sucht und dadurch Jugendliche besonders gefährdet. F. ist als Sittlichkeitsverbrecher bekannt. Die Verhängung der polizeilichen Haft ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen zum Schutze der Jugend geboten.“¹⁷³

Ob von ihm damals auch aus heutiger Sicht eine Gefahr für die Jugend ausging, ist nicht zu beantworten. Dafür ist die Datenlage zu dürftig. Die Nächte mit dem „Arbeitskameraden“ scheinen damit nichts zu tun zu haben. Auch sei festgehalten, dass Ernst F. hier als Gefahr für die Jugend, nicht aber für Kinder, beschrieben wurde. In der Begründung, mit der die Polizei Würzburg polizeiliche Haft – in diesem Fall Konzentrationslager – verfügte, ist das Alter des Jungen nicht angegeben. Daher stellt sich die Frage, ob sein Handeln strafbar gewesen wäre, wenn er so gegenüber einem Mädchen gehandelt hätte. Allerdings war das Sittlichkeitsverbrechen, für das Ernst F. 1933 in Mainz verurteilt worden war, nach § 176 Ziffer 3 RStGB strafbar, also wegen unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren.¹⁷⁴ Doch selbst für den Fall, dass von ihm eine Gefahr für Kinder ausging, sei daran erinnert, dass auch Verbrechen an Verbrechern Verbrechen sind.¹⁷⁵

Ernst F. kam im Februar 1935 ins Konzentrationslager Dachau. Im April 1935 wurde er vom Schöffengericht in Würzburg wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ verurteilt. Wenige Wochen später wurde er ins Konzentrationslager Dachau zurückgebracht, wo er Häftling mit der Nummer 7435 war. Im Januar 1936 kam er ins Landgerichtsgefängnis Mainz, und am 13. Februar 1936 wurde er dort durch die große Strafkammer wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 175 RStGB zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Weiter heißt es im Dokumenten-Auszug des *Internationalen Suchdienstes Arolsen*: „Zur Verbüßung der Strafe zur Strafanstalt Zweibrücken überführt und am 13. Februar 1937 von dort aus der Haft entlassen; am 9. März 1937 erneut in Mainz verhaftet; am 11. März 1937 durch die Kriminalpolizeistelle Darmstadt in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert, Häftlingsnummer 11812 und am 9. Mai 1938 zum Konzentrationslager Flossenbürg überstellt, Häftlingsnummer 135.“¹⁷⁶

Ab 1938 wurde das Konzentrationslager Flossenbürg zum Haupt-Konzentrationslager für mutmaßliche Kriminelle.¹⁷⁷ Ernst F. unterschrieb fast zwei Jahre nach seiner Ankunft dort, immer noch als Häftling, eine Erklärung. Darin wehrte er sich wohl gegen eine Kastration: „Ich bin über die Einleitung eines Entmannungsverfahrens belehrt worden. Ich fühle mich heute nicht mehr als Homosexuell Veranlagter d.h. ich habe kein Verlangen mich in der Zukunft nochmals einschlägig zu betätigen. Nach meiner Entlassung habe ich die Absicht mich zu verheiraten. Weil ich nun seit Jahren keinerlei Treib zum gleichartigen Geschlecht mehr fühle, bin ich mit einer Entmannung nicht einverstanden. Ich gebe hiermit ein bestimmtes Versprechen ab, dass ich mich nie wieder strafbar mache.“¹⁷⁸

¹⁷³ Verfügung der Polizeidirektion Würzburg, 26.2.1935. Arolsen Archives 1.1.8.3 / 10865972

¹⁷⁴ Vgl. Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft Mainz, 13.7.1934. Arolsen Archives 1.1.8.3 / 10865974

¹⁷⁵ Wachsmann 2006, S. 10: „Verbrechen an Verbrechern sind auch Verbrechen.“

¹⁷⁶ Dokumenten-Auszug des Internationalen Suchdienstes Arolsen vom 26.7.1976. Arolsen Archives 6.3.3.2 / 106420550

¹⁷⁷ Vgl. Wachsmann 2015, S. 174.

¹⁷⁸ Maschinenschriftliche Erklärung vom 13.3.1940, v.g.u. Arolsen Archives 1.1.8.3 / 10866000

Aus Flossenbürg wurde Ernst F. 1942 in das Marine Bau-Ersatz Bataillon Hamburg entlassen.¹⁷⁹ Die wenigen zu dieser Zeit Entlassenen, so der Archivar der Gedenkstätte Dachau, „dürften zum Großteil in eine der ‚Bewährungseinheiten‘ der Wehrmacht [...] gekommen sein, wo ihr Leben nicht minder stark gefährdet war.“¹⁸⁰ Ernst F. hatte vermutlich Glück, denn er überlebte nicht nur die Konzentrationslager, sondern auch den Dienst im Marine Bau-Ersatz Bataillon.¹⁸¹

Vorne war die Rede von einem Prozess gegen etliche Männer aus Alzey, der 1936 vor dem Landgericht Mainz stattfand. Im Zuge dieses Prozesses war Hermann Klippel tot aufgefunden worden, kurz nachdem er die Anklageschrift erhalten hatte. Ein anderer der über 30 angeklagten Männer aus Alzey war Hans bzw. Johannes Mayer.

Hans Mayer war zum Zeitpunkt dieses Prozesses Mitte 20, Musiker, katholisch, aus Alzey, dort 1910 auch geboren. Nach § 175 RStGB wurde er im November 1936 vom Landgericht Mainz zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Die drei Monate Untersuchungshaft wurden ihm angerechnet.¹⁸² Am 9.12.1936 wurde Hans Mayer der Gendarmerie ausgeliefert, die ihn ins Gefängnis Zweibrücken brachte.¹⁸³

Im Juni 1940 war Hans Mayer wieder im Gefängnis in Mainz. Die ihm vorgeworfene Straftat war erneut ‚widernatürliche Unzucht‘. Am 12. August 1940 verurteilte ihn das Landgericht Mainz wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus; die zwei Monate Untersuchungshaft wurden angerechnet. Außerdem verlor er die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von zwei Jahren. Vor allem verurteilte ihn das Landgericht Mainz zu ‚Sicherungsverwahrung‘.¹⁸⁴ Kurz vor dem Urteil des Landgerichts Mainz war der bereits erwähnte Erlass von Himmler ergangen, nach dem Männer, die mehr als einen Partner ‚verführt‘ hatten, in ‚Sicherungsverwahrung‘ zu nehmen seien.

Im September 1940 verfügte der Oberstaatsanwalt in Mainz, Hans Mayer „ist der Polizeibehörde auszuliefern zwecks Verschubung mit dem nächsten Sammeltransport in das Strafgefängnis Lingen (Ems).“¹⁸⁵ Mit der Post schickte die Gefängnisverwaltung Mainz ihm hinterher: „1 Geldbörse, 1 Kragenknopf, 2 Biermarken, 7 Pfg. [Pfennige]“.¹⁸⁶

Über die Strafanstalt Lingen wurden viele Häftlinge in die Emslandlager überstellt. Ein besonders harter Strafvollzug sollte dort die Männer zur Heterosexualität ‚umerziehen‘.¹⁸⁷ Möglicherweise war Hans Mayer unter ihnen. In die Emslandlager sollten insbesondere Gefangene, die wegen § 175 RStGB verurteilt worden waren, verbracht werden. Die tatsächliche Praxis oder die genaue Anzahl lässt sich nicht feststellen. Festzuhalten ist, dass immerhin die massenhafte körperliche Vernichtung der Gefangenen in den Vollzugsanstalten der Justiz nicht geplant war – anders als in Konzentrationslagern.¹⁸⁸

Auf unklaren Wegen landete Hans Mayer zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Konzentrationslager

¹⁷⁹ Dokumenten-Auszug des Internationalen Suchdienstes Arolsen vom 26.7.1976. Arolsen Archives 6.3.3.2 / 106420550

¹⁸⁰ Knoll 2000, S. 21.

¹⁸¹ In der Nachkriegszeit wandte er sich wegen Nachweis seiner Haftzeiten für die Rentenversicherung an den Internationalen Suchdienst Arolsen. In Beantwortung seiner Anfrage erstelle der Suchdienst Arolsen den o.g. Dokumenten-Auszug.

¹⁸² Vgl. Vorläufige Benachrichtigung vom Urteil, Mainz, 16.11.1936. LA Speyer J85 Nr. 5219.

¹⁸³ Entlassungsverfügung, Mainz, 7.12.1936. LA Speyer J85 Nr. 5219.

¹⁸⁴ Vorläufige Benachrichtigung vom Urteil, Mainz, 12. August 1940. LA Speyer J85 Nr. 7582.

¹⁸⁵ Entlassungsschein, Mainz, 24. September 1940. LA Speyer J85 Nr. 7582.

¹⁸⁶ Der Vorstand des Gefängnisses Mainz an den Herrn Vorstand des Strafgefängnisses Lingen, 5. Oktober 1940. LA Speyer J85 Nr. 7582.

¹⁸⁷ Knoch 2005, S. 552, 548 sowie grundlegend Bülow 2000.

¹⁸⁸ Vgl. Bülow 2000, S. 245-248, 305. Die Gefangenenkartei der Strafgefangenenlager im Emsland ist nur unvollständig erhalten. Für die KZ-Phase existieren keine Einlieferungs- und Beleglisten mehr. Vgl. Knoch 2005, S. 563.

Neuengamme bei Hamburg. Dort hatte er die Häftlingsnummer 13899.¹⁸⁹ Am 10. Februar 1943 starb Hans Mayer im Konzentrationslager Neuengamme. Die Todesursache war laut Sterberegister „Versagen von Herz und Kreislauf bei Lungenentzündung“.¹⁹⁰

1938 stand Wilhelm P. wegen § 175 RStGB vor dem Landgericht Mainz. 1943 wurde er in das Konzentrationslager Auschwitz transportiert.

Wilhelm P., 1891 bei Schleswig geboren, ledig, wohnhaft in Frankfurt/M., kam am 31. August 1937 auf Haftbefehl des Amtsgerichts Mainz in Untersuchungshaft in Mainz; dort saß der Fleischergehilfe in Einzelhaft. Die Straftat, wegen der ermittelt wurde, war ‚widernatürliche Unzucht‘.¹⁹¹ Am 13. Januar 1938 verurteilte ihn das Landgericht Mainz wegen § 175 RStGB sowie wohl wegen Urkundenfälschung und unerlaubten Anfertigen eines Schlüssels in Tateinheit und Tatmehrheit zu einem Jahr und einem Monat Gefängnis.¹⁹² Gegen Wilhelm P. wurden verschiedene Prozesse geführt.¹⁹³

Am 13. Juni 1939, also wenige Monate, nachdem die Haftstrafe wegen § 175 RStGB vorüber war, kam Wilhelm P. in ‚Schutzhaft‘. Ab dem 11. August 1939 war er im Konzentrationslager Buchenwald, mit der Häftlingsnummer 1965.¹⁹⁴ Buchenwald gehörte zu den größten Konzentrationslagern auf dem Gebiet des Deutschen Reiches. Mindestens 650 Häftlinge mit dem Rosa Winkel waren in Buchenwald gefangen.¹⁹⁵ Männer, die wegen Homosexualität dort waren, konnten aber auch unter den ‚Berufsverbrechern‘, ‚Vorbeugehäftlingen‘ und ‚Sicherungsverwahrten‘ sein, ohne dass dies heute ohne weitere Recherchen erkennbar ist.¹⁹⁶

Auch Wilhelm P. war im Konzentrationslager Buchenwald als ‚Vorb.H.‘ (‚Vorbeugungshäftling‘) geführt. Auf dem Fragebogen der Effektenkammer ist das Feld ‚§ 175‘ als Haftgrund nicht angestrichen, obwohl er deswegen verurteilt worden war. Vermerkt ist, dass Wilhelm P. am 23. September 1943 nach dem Konzentrationslager Auschwitz überführt wurde. Es ist unklar, ob er das überlebte.¹⁹⁷ In Auschwitz war Wilhelm P. keineswegs als einziger Mann wegen Sexualität mit Männern gelandet.¹⁹⁸

Wegen Sexualität unter Männern stand vor Gericht in Mainz auch Hugo Bach. Später kam er deswegen ins Konzentrationslager Sachsenhausen.

Der Arbeiter Hugo Bach, 1882 in Fürfeld (Kreis Alzey) geboren, kam am 10. Juli 1936 zur Untersuchungshaft in die Haftanstalt Mainz. Am 10. November 1936 wurde er wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Er und der gleichaltrige Mitangeklagte Karl Hermann K., der ebenfalls in Fürfeld lebte, wurden wegen ‚einfacher‘ gleichgeschlechtlicher Sexualität verurteilt. Bei Karl Hermann K. kam noch ein Diebstahl hinzu, der mit zwei weiteren Wochen Haft bestraft wurde. Vier Monate Untersuchungshaft, die beide Männer im

¹⁸⁹ Vgl. Arolsen Archives 0.1 / 40728173.

¹⁹⁰ Sterberegistereintrag, Hamburg, 3. April 1943. Arolsen Archives 1.1.30.2 / 3461289.

¹⁹¹ Vgl. Aufnahmeersuchen vom 31.8.1937. Der „Tatgenosse“ war der 1898 geborene Julius S., der in Darmstadt wohnte. Vgl. LA Speyer J85 Nr. 6027 sowie J85 Nr. 6143.

¹⁹² Die genannten §§ sind 175, 267, 369, 73, 74. Ohne Urteil ist der Tatbestand nicht exakt zu bestimmen. Vgl. Vorläufige Benachrichtigung vom Urteil, Mainz, 13.1.1938. LA Speyer J85 Nr. 6027

¹⁹³ Da Wilhelm P. nicht in Mainz lebte, geht seine Akte hier nur in groben Zügen ein. 1937/38 sollte er auch nach Glogau vor Gericht. Siehe Oberstaatsanwalt Glogau an das Gerichtsgefängnis Mainz, 15.12.1937. LA Speyer J85 Nr. 6027.

¹⁹⁴ Vgl. Fragebogen der Effektenkammer. Arolsen Archives, 1.1.5.3 / 6805783.

¹⁹⁵ Vgl. Grau 2011, S. 52-54.

¹⁹⁶ Vgl. Röhl 2000, S. 95-97.

¹⁹⁷ Vgl. Fragebogen der Effektenkammer. Arolsen Archives, 1.1.5.3 / 6805783. Der Internationale Suchdienst Arolsen ordnete Wilhelm P. keine späteren Einträge zu. Dies lässt vermuten, dass Wilhelm P. das Konzentrationslager Auschwitz nicht überlebte.

¹⁹⁸ Vgl. z.B. Wolfert 2016. Siehe auch Lautmann 2020.

Gefängnis Mainz zugebracht hatten, wurden ihnen angerechnet.¹⁹⁹

Das Bezirksschöffengericht Mainz stellte im Urteil fest: „Die Angeklagten sind glaubhaft geständig innerhalb nicht rechtsverjährter Zeit zu Fürfeld miteinander widernatürliche Unzucht getrieben zu haben. Wie oft sie dies getan haben ließ sich einwandfrei nicht mehr ermitteln, zu mindest haben sie jedoch im Sommer 1936 zweimal Unzucht getrieben.“ Im Urteil steht weiter, wie dies überhaupt aktenkundig wurde: „Nach der Bekundung des Zeugen B. besteht schon seit Jahren ein enges Freundschaftsverhältnis zwischen den Beiden. Bach sei derartig häufig bei K. verkehrt, daß es ihm auffällig erschienen sei. Er habe deshalb den Auftrag gegeben, sie einmal eingehender zu beobachten. Gelegentlich habe er dann Bach zur Rede gestellt, der zunächst die Tat geleugnet habe. Als er ihm dann aber auf den Kopf zugesagt habe, man habe ihn bei seinem Tun und Treiben mit K. beobachtet, habe er eingestanden. Da beide Angeklagte die Möglichkeit zugeben, daß sie auch noch häufiger miteinander verkehrt haben könnten, erschien aufgrund der Bekundung des Zeugen B. die Überzeugung begründet, daß es sich bei beiden Angeklagten um ein fortgesetztes Vergehen gegen § 175 RStGB. handelt. [...] Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei Beiden um minderbegabte und haltlose Menschen handelt, erschien bei ihrem Alter von 53-54 Jahren eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten als angemessene Sühne.“²⁰⁰

Kurz: Wegen zwei sexuellen Kontakten zweier Männer mittleren Alters, die denunziert wurden, saßen beide Männer fünf Monate in Haft. Am 10. Dezember 1936 wurde Hugo Bach nach Hause entlassen.²⁰¹ In den Unterlagen steht, wie üblich, mit welchen Gegenständen er das Gefängnis wieder verließ: 1 Hut, 2 Hosen, 2 Hemden, 1 Unterhemd, 1 Schnürschuhe, 3 Strümpfe.²⁰²

Die Haft hatte schwere Konsequenzen. Hugo Bach war Jude.²⁰³ Bis 1938 waren als jüdisch und homosexuell geltende Häftlinge einem doppelten Verfolgungsdruck ausgesetzt, so der Historiker Albert Knoll. Bis 1938 habe das Verfolgungsmotiv der Homosexualität im Vordergrund gestanden.²⁰⁴

1938 wies Reinhard Heydrich, Chef der Sicherheitspolizei, Gestapo und Kripo, eine „Vorbeugungsaktion“ an. Jede Kriminalpolizeileitstelle im Reich sollte in der Woche zwischen dem 13. und 18. Juni 1938 „mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft“ nehmen. Heydrich bestimmte in dieser Anweisung auch: „Ferner sind ebenfalls in der Woche vom dem 13. bis 18. Juni alle männlichen Juden des Kriminalpolizeileitstellenbezirks, die mit mindestens einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat bestraft sind, in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.“²⁰⁵

Hugo Bach war in Mainz zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt worden und hatte diese Strafe abgesessen. Damit fiel er in die Zielgruppe dieser Anweisung von Heydrich. Im vorgegebenen Zeitraum, am 16. Juni 1938, kam Hugo Bach in das Konzentrationslager Sachsenhausen.²⁰⁶ Dort hatte er die Gefangenennummer 1599.²⁰⁷

Am selben Tag wie Hugo Bach, am 16. Juni 1938, kamen mit einem großen Transport knapp 6.000

¹⁹⁹ Vgl. Ersuchen um Strafvollzug, Mainz, 25.11.1936. Sowie Vorläufige Benachrichtigung vom Urteil, 10. November 1936. Und Beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung. LA Speyer J85 Nr. 4818. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet, weil sie geständig waren. Vgl. Urteil, LA Speyer J85 Nr. 5127.

²⁰⁰ Urteil Bezirksschöffengericht Mainz, 10.11.1936, Geschäftsnummer Ms. 106/36. LA Speyer J85 Nr. 5127.

²⁰¹ Entlassungsverhandlung, 10. Dezember 1936. LA Speyer J85 Nr. 4818.

²⁰² Eingebraachte Gegenstände. LA Speyer J85 Nr. 4818.

²⁰³ Im Gefängnis hatte er beantragt: „Bitte gütigst den Herrn Rabbiner zu sprechen.“ Handschriftliches Schreiben von Bach, 10.9.1936, aus Gerichtsgefängnis Mainz, an den Herrn Untersuchungsrichter, AG Wöllstein. LA Speyer J85 Nr. 4818. Das war ihm gewährt worden. Vgl. Rückseite des Antrags. LA Speyer J85 Nr. 4818. Auch auf dem Sterberegistereintrag von 1948 des Standesamts Oranienburg steht „mosaisch“. Vgl. Arolsen Archives, 1.1.38.1 / 4129494.

²⁰⁴ Vgl. Knoll 2017, S. 237.

²⁰⁵ Zitiert nach Sternweiler 2015c, S. 173.

²⁰⁶ Arolsen Archives, 0.1 / 14879265. Auf einer Karteikarte, auf der Hugo Bachs Name steht, ist auch der Vermerk zu finden: „Korr. und Namenliste betr.: ‚Bekämpfung des Bettler- und Arbeitsscheuen Unwesens‘“. Arolsen Archives 0.1 / 14879265.

²⁰⁷ Arolsen Archives, 0.1 / 14879266.

Männer wegen Heydrichs Anweisung nach Sachsenhausen, darunter rund 900 als Juden Verfolgte. Im November 1938, während des November-Pogroms, kamen Tausende als Juden Verfolgte hinzu.²⁰⁸ Männern, die als ‚Sittlichkeitsverbrecher‘ und außerdem als Juden in KZ-Haft waren, waren besonders harten Bedingungen ausgesetzt.²⁰⁹

Vor allem ab November 1939 wurde das Lager Sachsenhausen für Männer, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität im Konzentrationslager waren, zur „Hölle auf Erden“, wie es ein Häftling beschrieb. Von da an bis 1942 wurden die ‚175er‘ in Sachsenhausen, falls sie nicht in ein anderes Lager kamen, systematisch von der SS ermordet.²¹⁰

Im Konzentrationslager Sachsenhausen waren von 1936 bis zur Befreiung im April 1945 durch die Rote Armee über 200.000 Menschen in Haft. Von Beginn an waren dort auch ‚Berufsverbrecher‘; insgesamt waren unter ihnen mindestens 497 Männer, die als Homosexuelle eingeordnet wurden.²¹¹ Ab Kriegsbeginn im September 1939 verschärfte die SS die Bedingungen. Die ohnehin schlechte Verpflegung wurde gekürzt, die Lagerordnung verschärft, das Lager war ständig überbelegt, eine Entlassung war noch unwahrscheinlicher als zuvor. Der Justizminister Thierack hatte im September 1939 betont, dass ‚Asoziale‘ nicht versorgt werden, sondern zugrunde gehen sollten.²¹²

Hugo Bach starb am 19. März 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen. Als Todesursache ist „Körperschwäche“ angegeben.²¹³ Er ist im Gedenkbuch *Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933 - 1945* aufgeführt.²¹⁴

Den Mainzer Arbeiter Philipp Herz verurteilte das Landgericht Mainz 1939 wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität. Später kam er ins Konzentrationslager Groß-Rosen.

Philipp Herz, 1907 in Mainz geboren, hatte 1933 geheiratet. Über die näheren Umstände der Ehe ist nichts bekannt. Möglicherweise wollte sich Philipp Herz mit einer Heirat angesichts der neuen Regimes schützen. Vielleicht war Philipp Herz auch bisexuell, oder es gab andere Gründe. Nach ca. anderthalb Jahren Ehe wurde er jedenfalls geschieden, und zwar als Alleinschuldiger, wegen „Anzeichen gleichgeschlechtlicher Veranlagung“.²¹⁵ Was Schuldsprüche bei Ehescheidungen bedeuten konnten, wird in einem späteren Kapitel aufgegriffen. Für Ehemänner bedeutete ein Schuldspruch als Alleinschuldiger häufig, dass Unterhalt für Ehefrau und Kinder zu zahlen war. Aus dieser Ehe hatte Philipp Herz ein Kind.²¹⁶

1935, also ungefähr im Zeitraum nach der Scheidung, war Philipp Herz, so das Landgericht Mainz 1939, „wegen Verdachts der widernatürlichen Unzucht 5 Monate in Torgau“²¹⁷. Ende 1936 näherte

²⁰⁸ Vgl. Sternweiler 2015c, S. 173, 175.

²⁰⁹ Vgl. Lieske 2016, S. 235f.

²¹⁰ Vgl. Sternweiler 2015b, S. 29f.

²¹¹ Vgl. Lieske 2016, besonders S. 25-27, 39. Unter denen, die als ‚Berufsverbrecher‘ und ‚Sicherungsverwahrte‘ geführt wurden, waren im Konzentrationslager Sachsenhausen über 9.000 Häftlinge. Vgl. Lieske 2016, S. 355.

²¹² Vgl. ebd., S. 268-277, 289

²¹³ Arolsen Archives, 1.1.38.1 / 4129494. In der auf Sachsenhausen bezogenen „Liste der Toten (der bisher namentlich bekannten Homosexuellen“ (Müller/Sternweiler 2015, S. 19-24) ist Hugo Bach nicht aufgeführt. Es dürfte noch mehr Männer geben, die bisher nicht bekannt sind.

²¹⁴ Siehe <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/>; Zugriff am 15.3.2021.

²¹⁵ S. 1 des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963. Leider war es im Rahmen dieses Projektes nicht möglich, nach der Akte der Ehescheidung zu suchen.

²¹⁶ Im Fragebogen der Effektenkammer vom 13. August 1941 ist die Scheidung vermerkt, außerdem ein eheliches Kind von acht Jahren; es wird aus dieser Ehe stammen, da die o.g. Ehe 1933 geschlossen und frühestens 1934 geschieden wurde, zudem ist im Strafurteil nur von einer Ehe die Rede. Vgl. zum Kind Dokument Nr. 134773, erhalten am 08.04.2021 von Christian-Alexander Wäldner (aus dem Sonderstandesamt Bad Arolsen, Bestand Arolsen Archives, Bad Arolsen).

²¹⁷ S. 2 des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963. Es ließ sich nicht mit vertretbarem Aufwand klären, welche Institution in Torgau gemeint war. Das bekannte Wehrmachtsgefängnis nahm erst ab 1939 Häftlinge auf.

sich laut Landgericht Mainz „Herz, der in Mainzer homosexuellen Kreisen verkehrte und dort den Spitznamen ‚Minka‘ trug“, ²¹⁸ einem 15jährigen, den er in Cafés und zu Spaziergängen einlud. Sie „onanierten“. Im Frühjahr darauf trat der Jugendliche in die SS ein, sodass das Verhältnis endete. ²¹⁹ Im Herbst 1937 lernte Philipp Herz einen 17jährigen kennen, ging auch mit ihm spazieren und „onanierte“ mit ihm zwei Mal. „Das Freundschaftsverhältnis ging jedoch nach kurzer Zeit noch im selben Monat wieder in die Brüche.“ So das Landgericht Mainz. Dass das Gericht hier von einem „Freundschaftsverhältnis“ sprach, fällt ins Auge. Für gleichgeschlechtliche Liebesbeziehungen war dies eine übliche eigene Bezeichnung, ²²⁰ die das Gericht hier eventuell aus den Aussagen übernahm.

Anfang September 1938, also fast ein Jahr später, lernte Philipp Herz einen obdachlosen 27jährigen kennen, den er bei sich aufnahm. Auch sie „onanierten gemeinsam“. Im Oktober 1938 war das Verhältnis mit dem obdachlosen Hoteldiener beendet. Anfang November 1938 lernte Philipp Herz den 22jährigen Alfred S. kennen. Alfred S., „der sich durch das weibische Benehmen des Herz angezogen fühlte, liess sich von diesem küssen und schlief auch viermal mit ihm im Bett.“ ²²¹ So das Landgericht Mainz. Dort hätten sie wechselseitig onaniert.

Das „weibische Benehmen“ meinte das Gericht offensichtlich abfällig. Drei Forscher, die sich mit der Verfolgung mann männlicher Sexualität im NS-Staat beschäftigten, betonen: „Homosexuelle Männer, die als ‚verweichlicht‘, ‚weibisch‘, ‚verdorben‘ und ‚unaufrichtig‘ angesehen wurden, galten auch als einer der Antitypen des heroischen NS-Männerideals.“ ²²²

Alfred S. wurde weniger als zwei Wochen, nachdem er Philipp Herz kennenlernte, zum Militärdienst eingezogen. Danach „standen beide Angeklagten noch in einem regen Briefwechsel, aus dem die Intimität ihrer widernatürlichen Beziehungen erhellt.“ ²²³ Alles in allem wirkt es so, als ob Philipp Herz immer wieder eine dauerhafte, enge, monogame Beziehung suchte. Dafür spricht das Wort „Freundschaftsverhältnis“, ebenso der Briefwechsel mit Alfred S. Auch fällt auf, dass alle ihm vorgeworfenen sexuellen Verhältnisse nacheinander stattfanden.

Das Landgericht Mainz sah Philipp Herz jedenfalls als gefährlichen Verführer an. Der Angeklagte habe „seiner unglücklichen widernatürlichen Veranlagung folgend, eine ganze Reihe von Menschen zu seinen Schandtaten missbraucht. Da der Angeklagte sich in raffinierter Weise an sie heranmachte und sie sittlich stark verdarb, musste ihn die ganze Schwere des Gesetzes treffen. [...] In erster Linie gilt es jedoch, durch die Verhängung hoher und abschreckend wirkender Strafen die deutsche Jugend vor den Gefahren der Homosexualität zu schützen.“ ²²⁴

Hier sei daran erinnert, dass das Gericht männliche Homosexualität bestrafte, nicht sexuelle Kontakte mit Minderjährigen. Wären die Minderjährigen weiblich gewesen, hätte das nicht an sich gegen das Gesetz verstoßen.

Philipp Herz wurde wegen ‚Verführung Minderjähriger zu Unzucht‘ in zwei Fällen und wegen ‚Unzucht mit Männern‘ zu einer Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt. Davon zog das Gericht die Untersuchungshaft von fünf Monaten und drei Wochen ab, weil Philipp Herz gestanden hatte. Gegen Alfred S., „der trotz seiner Jugend vom Gifte der Homosexualität schon stark verseucht ist, hielt das Gericht eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten für angemessen.“ ²²⁵ Die beiden Minderjährigen blieben straffrei. Der obdachlose Hoteldiener erhielt eine Gefängnisstrafe von sieben

²¹⁸ S. 3 des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963.

²¹⁹ Ebd. Genannt werden die Cafés Cordillier, Binder und Wiener Café.

²²⁰ So nannte sich eine Selbstorganisation der gleichgeschlechtlich Liebenden in der Weimarer Republik „Deutscher Freundschaftsverband“. Auch hießen z.B. Zeitschriften der Weimarer Republik, die sich an gleichgeschlechtlich liebende Männer richteten, „Neue Freundschaft“ und „Freundschaftsblatt“. Vgl. Schader 2004, S. 299.

²²¹ S. 4f des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963.

²²² Micheler/Müller/Pretzel 2002, S. 9.

²²³ S. 5 des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963

²²⁴ S. 7 des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963

²²⁵ S. 8 des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963

Monaten.²²⁶

Im August 1941 war Philipp Herz im Konzentrationslager Groß-Rosen gefangen. Eine Karteikarte weist aus, dass er dort die Nummer 891 trug und als „BV § 175“ geführt wurde, also als ‚Berufsverbrecher‘, der nach § 175 RStGB verurteilt worden war.²²⁷ Seit wann er dort sein musste, ist nicht notiert.²²⁸ Möglicherweise wurde Philipp Herz direkt nach der Gefängnishaft dorthin geschafft. Da er mehr als einen Partner ‚verführt‘ hatte, galt bei ihm der Erlass, nach dem Männer, die wegen § 175 RStGB verurteilt waren, nach ihrer Gefängnishaft direkt ins Konzentrationslager zu bringen seien.

Das Lager Groß-Rosen in Schlesien ist heute kaum bekannt. 1940 wurde es als Außenlager des Konzentrationslagers Sachsenhausen errichtet, im Mai 1941 wurde es organisatorisch selbständig. Fast die Hälfte der Häftlinge war damals als ‚Berufsverbrecher‘ im Lager. Wie im Konzentrationslager Mauthausen war in Groß-Rosen ein Steinbruch, in dem die Häftlinge sehr schwere Zwangsarbeit leisten mussten – falls sie dazu in der Lage waren. Oft waren sie es jedoch nicht (mehr). Ein ehemaliger Häftling erinnert sich, die Arbeit dort war „ganz besonders in Steinbrüchen nicht nur anstrengend, sondern geradezu vernichtend.“²²⁹ Totale Erschöpfung, Unterernährung, Erfrierungen, fehlende Hygiene, Ungezieferplagen, Fleckfieber, brutale Übergriffe der Aufseher und Selbsttötungen aus Verzweiflung führten zu hohen Todesraten unter den Häftlingen.²³⁰ Philipp Herz starb im Konzentrationslager Groß-Rosen am 18. September 1941.²³¹

Von manchen der Männer, die in Mainz während der NS-Zeit nach § 175 RStGB verfolgt wurden, liegt keine Akte im Landesarchiv Speyer vor, und dennoch sind Spuren zu finden. Einer von ihnen ist Konrad Sieben.

Konrad Sieben wurde am 13. Mai 1907 in Mainz geboren. In Mainz war er Schreiner.²³² Ein Urteil eines Strafprozesses wegen mann männlicher Sexualität gegen ihn liegt nicht vor. Im Archiv in Arolsen befindet sich eine Karteikarte der Gestapo Neustadt, die anzeigt, dass Konrad Sieben verheiratet und evangelisch war. Seine Wohnung in Mainz befand sich Wehrstr. 40. Als politische Einstellung ist dort vermerkt: „KPD.“. Aus Sicht der Gestapo war Konrad Sieben also Mitglied der Kommunistischen Partei oder stand dieser Partei nahe. Auch steht auf der Karteikarte der Gestapo mit Datum 22.3.[19]37: „Wurde am 20.03.37 aus der Strafanstalt Freindiez nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen u. als Schutzhäftling i.d.Pol.Gefgs. Giessen verbracht. Präventivmaßnahmen sind angeordnet.“²³³

Was sich hinter den „Präventivmaßnahmen“ verbirgt, zeigt sich an einer anderen Karteikarte im Archiv Arolsen. Auf ihr ist abzulesen, dass Konrad Sieben am 10. April 1937 im Konzentrationslager Dachau ankam und die Häftlingsnummer 12 046 hatte. Auch steht dort „§ 175“ sowie „Sch“ für

²²⁶ Vgl. S. 8f des Strafurteils des Landgerichts Mainz vom 26. Mai 1939. LA Speyer J 85 Nr. 6963

²²⁷ 0.1 / 24710807 Arolsen Archives. Die 1950 von Arolsen angelegte Karteikarte verweist auf den Fragebogen der Effektenkammer von Groß-Rosen vom 13.8.[19]41.

²²⁸ Offensichtlich hatte das Archiv in Arolsen keine Unterlagen, wann er nach Groß-Rosen kam; jedenfalls ist auf einer Karteikarte das Feld „Überstellt“ frei geblieben. Siehe 0.1 / 24710806 Arolsen Archives. Vor der Befreiung durch die Rote Armee am 13. Februar 1945 vernichteten SS-Leute und Funktionshäftlinge im Lager Groß Rosen Akten. Vgl. Sprenger/Krumpmann 2007, S. 218.

²²⁹ Zitiert nach Sprenger/Krumpmann 2007, S. 201. Vgl. auch ebd., besonders S. 197-200. Im Ortsregister erscheint Mainz nicht.

²³⁰ Vgl. ebd., S. 201f, 214. Das Fleckfieber trat im Sommer und Herbst 1941 auf.

²³¹ Ebd. sowie 0.1 / 24710808 Arolsen Archives.

²³² Vgl. Knoll 2015, S. 109.

²³³ Arolsen Archives, 1.2.3.7 / 12582633. Arcinsys verweist auf HStAD Bestand G 30 Marienschloss Nr. GP 813; ein Verfahren des Landgerichts Mainz von März 1933 wegen Landfriedensbruch, in dem ein Konrad Sieben auch angeklagt war. Das könnte durchaus einen Zusammenhang mit kommunistischem Widerstand der KPD gegen die NSDAP gehabt haben. Im Namensregister von Meyer/Berkessel 2000a, Meyer/Berkessel 2000b und Meyer/Berkessel 2001 steht Konrad Sieben nicht.

„Schutzhäftling“.²³⁴ Konrad Sieben war also wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität verurteilt oder deswegen der Polizei aufgefallen und in das Konzentrationslager verbracht worden.

Am 27. September 1939 kam Konrad Sieben in das Konzentrationslager Mauthausen in Österreich, damals „Ostmark“ genannt und als Teil des Deutschen Reiches einverleibt.²³⁵ Mehr als die Hälfte der Häftlinge, die wegen § 175 RStGB im Konzentrationslager Mauthausen sein mussten, überlebten diess Lager wohl nicht.²³⁶ Konrad Sieben starb dort am 30. Dezember 1939. Als Todesursache ist angegeben: „Kreislaufschwäche“.²³⁷

Dimensionen der Verfolgung nach § 175 RStGB in Mainz

Um auch nur einigermaßen genau feststellen zu können, wie viele Mainzer wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität in Mainz verurteilt oder in Haft genommen wurden, ist eine umfangreiche Recherche auf verschiedenen Wegen nötig. Denn die zentralen Karteien und Akten auf Reichsebene sind durch den Krieg zerstört.²³⁸

Eine grobe Annäherung erlaubt die Kriminalstatistik. Im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt, zu dem Mainz gehörte, wurden 48 Personen im Jahr 1935 wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk verurteilt. Vier Verfahren endeten mit Freispruch oder Einstellung, 47 Personen wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt, eine zu Zuchthaus. In 25 Fällen wurden Gefängnisstrafen zwischen drei Monaten und einem Jahr ausgesprochen, in 15 Fällen über ein Jahr. Nur in 7 Fällen betrug die Strafe weniger als drei Monate.²³⁹

Für die Jahre 1937 bis 1939 nennt die Kriminalstatistik nur allgemeine Zahlen derer, die wegen ‚Handlungen wider die Sittlichkeit‘ rechtskräftig verurteilt wurden. Im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt waren dies 511 Personen im Jahr 1937, 342 Personen im Jahr 1938 und 362 Personen im Jahr 1939.²⁴⁰ Da völlig unklar ist, wie sich diese Angaben auf die einzelnen Delikte und diese wiederum auf die einzelnen Orte im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt verteilen, sind diese Zahlen nicht allzu aussagekräftig. Vor allem markieren sie die Obergrenze derer, die in diesen Jahren in Mainz wegen § 175 und § 175a RStGB überhaupt verurteilt worden sein könnten. Zu bedenken ist hierbei, dass diverse andere Orte zum Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Darmstadt gehörten. Außerdem führte zumindest im Jahr 1935 mann männliche Sexualität die Statistik der Aburteilungen im Bereich ‚Sittlichkeit‘ nicht an.

Reichsweit erhöhte sich die Anzahl derer, die nach § 175 und § 175a RStGB verurteilt wurden, sehr stark. Waren dies für die Jahre 1931 bis 1933 noch 2.319 Personen, waren es 1936 bis 1938 fast zehn Mal so viele: 22.143 Personen.²⁴¹

²³⁴ Arolsen Archives, 0.1 / 36902389. Auf dieser Karteikarte ist der Name falsch geschrieben („Konrad Sieven“), doch alle anderen Daten stimmen überein.

²³⁵ Vgl. Arolsen Archives, 0.1 / 36902401. Zur „Ostmark“ siehe auch Grau 2011, S. 225-227.

²³⁶ Vgl. Grau 2011, S. 206f.

²³⁷ Arolsen Archives, 0.1 / 36902391.

²³⁸ Zur Zerstörung vgl. z.B. Lieske 2016, S. 45. Anzumerken ist, dass die Zahlen, die Rainer Hoffschmidt sammelte, nicht in den vorliegenden Bericht eingingen. Hoffschmidt ist ein engagierter Laie, kein Historiker; er recherchiert nicht nach offen gelegten Kriterien; auch sind seine Auswahlkriterien für die Daten, die in seine Übersichten eingehen, undurchsichtig. Vgl. zu weiterer Kritik auch Müller 2000b, S. 158.

²³⁹ Vgl. Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936 (1942), S. 154f. Das quantitativ stärkste Delikt im Bereich der Sittlichkeitsverbrechen im OLG-Bezirk Darmstadt war 1935 mit 153 Aburteilungen Unzucht mit Personen unter 14 Jahren; „widernatürliche Unzucht“ folgte mit 52 Aburteilungen, vor Blutschande mit 20, Notzucht mit 17, Zuhälterei mit 13 und Kuppelei mit 8 Aburteilungen. Vgl. ebd. Gezählt wurde anhand der Tat, die mit der schwersten Strafe belegt war. Vgl. Grau 2011, S. 302.

²⁴⁰ Vgl. ebd., S. 24*f, 30*f.

²⁴¹ Vgl. Grau 2011, S. 302

Die Gefangenenbücher der Justizvollzugsanstalt Mainz von 1933 bis 1945 könnten genaue Aussagen darüber erlauben, wie viele Männer wegen § 175 und § 175a RStGB dort in Haft kamen. In Dortmund brachte eine Erforschung der Haftbücher ein recht genaues Bild von der Verfolgung nach § 175 RStGB zutage.²⁴² Aus Gefangenenbüchern der Justizvollzugsanstalt Mainz würden wir erfahren, wie viele Männer in Untersuchungshaft kamen, und könnten darauf aufbauend suchen, wie viele von ihnen angeklagt und verurteilt wurden. Leider ist es nicht im Bestand des Landesarchivs. Ein Gefangenenbuch des Polizeigefängnisses Mainz verwahrt das Stadtarchiv.²⁴³ Weitere Forschung ist anzuraten.

Als bedeutend erwiesen sich Gefangenenpersonalakten. Ein großer Bestand aus der NS-Zeit liegt im Landesarchiv Speyer – ein Glücksfall für den vorliegenden Bericht. Rund 300 Gefangenenpersonalakten des Gefängnisses in Mainz wegen § 175 RStGB sind überliefert und verzeichnet. Diese große Anzahl war zuvor in der Forschung nicht bekannt. Im vorliegenden Bericht konnten nur einige Schlaglichter gesetzt werden. Weitere Forschung ist anzuraten.

Die Lageberichte der Justiz aus Hessen erhellen das Bild für Mainz kaum. Aus dem für Mainz zuständigen Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt ist vor 1940 kein Bericht aufzufinden, der sich mit diesem Bereich des ‚Sittlichkeits‘-Strafrechts befasst. Zwei Berichte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Darmstadt von 1940 und 1941 konzentrieren sich beim Thema § 175 RStGB auf Gießen, nicht auf Mainz.²⁴⁴

Nur ein Verfahren in Mainz erscheint in diesem Zusammenhang. Der Präsident des Oberlandesgerichts Darmstadt berichtete von einem Verfahren gegen „W.C. in Worms und Student E.I.“, die am 23. Mai 1941 vom Landgericht Mainz wegen §§ 174¹, 176³, 175a Ziff. 3 RStGB verurteilt worden waren. Beide hatten sich, so der Präsident des Oberlandesgerichts, „von Herbst 1939 bis Sommer 1940 an etwa 20 Pimpfen vergangen.“²⁴⁵ Mit „Pimpfen“ waren Jungen der *Hitler-Jugend* unter 14 Jahren gemeint.

Seit 1933 drangen Verstöße gegen ‚Sittlichkeit‘ aus den nationalsozialistischen Jugendorganisationen nach außen. Teils ging es dabei um ‚Verführung‘ zur männlichen Homosexualität, teils um heterosexuelle Kontakte. Wie vorne ausgeführt, galten Delikte an Kindern und Jugendlichen als homosexuelle Delikte, wenn Männer und Jungen beteiligt waren. Bei sexuellen Übergriffen von Männern an Mädchen unter 14 Jahren ist es kaum denkbar, dass Heterosexualität an sich als das Problem ausgemacht wurde. Nach wie vor sind sexuelle Handlungen von Älteren an Kindern zu Recht strafbar, ohne Beachtung des Geschlechts.

Manchen Vorfall um Jugendliche oder unter Kindern würden wir wohl heute noch als sexualisierte Gewalt ansehen. Doch einvernehmliche Kontakte, so zu Recht ein Historiker, „von sexuellen Übergriffen klar zu unterscheiden, stellt sich heute und mit Blick auf das überlieferte Material selbst im Einzelfall oft als ein schwieriges Unterfangen dar.“²⁴⁶

Nicht zu vergessen sind auch die Männer, die nicht aufgrund eines Urteils wegen § 175 oder § 175a RStGB in Haft kamen, sondern von Gestapo oder Kriminalpolizei in Konzentrationslager verbracht wurden.

Kurz: Die aufgespürten Männer, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität schwer bestraft wurden

²⁴² Die Haftbücher der dortigen Steinwache sind fast vollständig überliefert. Knapp 600 Männer sind dort wegen § 175 RStGB eingeliefert worden; hinzukommen weitere Männer, die nach § 175 a RStGB eingeliefert wurden. Vgl. Ahland 2016, S. 65.

²⁴³ Signatur ZGS/Z6, 1999/44. Dieses Buch fand Christian-Alexander Wäldner nach einiger Recherche. Laut Wäldner umfasst das Buch den Zeitraum vom 12. September 1943 bis zum 27. Juli 1944. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 1969 Menschen dort inhaftiert. Vgl. unveröffentlichten Bericht Wäldner vom 31.8.2021.

²⁴⁴ Vgl. Bericht vom 8. Januar 1940 (S. 288f) sowie vom 6. September 1941 (S. 333) in Klein 1999. Ein Sammelband über NS-Justiz in Hessen (Hg. Form / Schiller / Seitz 2015) konzentriert sich auf die politische Strafjustiz.

²⁴⁵ Zitiert nach Klein 1999, S. 321.

²⁴⁶ Postert 2020, S. 89.

oder gar ihr Leben verloren, werfen Fragen auf, die die qualitative Forschung voranbringen kann. Quantitative Angaben über die Verfolgung mann männlicher Sexualität 1933 bis 1945 in Mainz dagegen kann der vorliegende Bericht nicht liefern, weil die Quellenlage wesentlich umfangreicher ist als zuvor vermutet. Um die Ausmaße nachzuvollziehen, ist weitere Forschung nötig, die die aufgespürten Quellen systematisch und gründlich auswerten kann.

Teil B: Weibweibliche Liebe

„... stets auf das männliche bezogen ...“

Weibliches Handeln „musste stets auf das männliche bezogen bleiben und durfte den männlichen Führungsanspruch nicht herausfordern.“²⁴⁷ Zu diesem Ergebnis kommen Historiker*innen, die über den NS-Staat geforscht haben.

Vor allem gilt dies für Frauen der ‚Volksgemeinschaft‘, also jenen, die den rassistischen Anforderungen des NS-Staates genügten. In der ‚Volksgemeinschaft‘ waren Handlungsmöglichkeiten streng nach Geschlecht zugewiesen, und Frauen blieben den Männern eindeutig untergeordnet. „Nationalsozialistische Herrschaft“, so die ehemalige Leiterin des Archivs des NS-Dokumentationszentrums Osthofen, Angelika Arenz-Morch, „war die Herrschaft von Männern.“²⁴⁸

Wenn wir also wissen wollen, ob oder wie sich Frauen während der NS-Zeit lieben konnten, müssen wir uns mit den Handlungsmöglichkeiten von Frauen beschäftigen. Vor allem ist für uns wichtig, wie eigenständig Frauen ihr Leben führen konnten – oder, anders gesagt, wie abhängig sie von einem Ehemann waren. Hier sind also völlig andere Faktoren entscheidend als bei der Betrachtung von Liebe und Sexualität unter Männern.

Männer lenkten den NS-Staat und auch die Gesellschaft. In der Familie bestimmten Ehemänner selbstverständlich über ihre Frauen und Kinder. So war es bereits im Kaiserreich, doch hatte die Frauenbewegung einige Erfolge erzielen können: Ab 1919 durften Frauen wählen, hatten die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie Männer, konnten leichter eine Arbeitsstelle bekommen und sich über Ehe und Sexualität informieren. Sie waren unabhängiger von einem Ehemann geworden. Diese neuen Freiräume der Weimarer Republik zerstörte der NS-Staat ab 1933 bewusst.²⁴⁹

Die ab 1933 herrschende NSDAP hatte schon 1921 auf einem Parteitag beschlossen, dass Frauen bei ihnen weder der Parteiführung noch einem leitenden Ausschuss angehören dürfen.²⁵⁰ Diverse Aussagen führender Nationalsozialisten beschrieben als Aufgaben der Frauen deren Mann, deren Kinder und deren Heim. Frauen hatten im NS-Staat kaum staatliche Macht. Die Schaltstellen von Staat und Partei waren rein männlich besetzt.²⁵¹ So ist es kein Zufall, dass Machtkämpfe wie der ‚Röhm-Putsch‘ unter Männern ausgetragen wurden, nicht unter Frauen.

²⁴⁷ Latzel/Mailänder/Maubach 2018, 23. Seit Jahrzehnten wird über das Geschlechterverhältnis im Nationalsozialismus geforscht. Selbstverständlich kann im Rahmen dieses Berichts kein Überblick über diese umfangreiche Debatte geboten werden. Vor allem die Teilhabe von Frauen am NS-Staat und seinen Verbrechen wurde viel diskutiert und ist grundsätzlich selbstverständlich wichtig, aber für unsere Fragestellung muss sie vernachlässigt werden. Für unsere Fragestellung ist vielmehr die Einengung weiblicher Liebe und weiblicher Lust auf Heterosexualität bedeutend.

²⁴⁸ Arenz-Morch 2000b, S. 56. Frauen hätten vor allem über ihre Arbeit als Fürsorgerinnen, Ärztinnen und Krankenschwestern an den Verbrechen des Nationalsozialismus mitgewirkt. „Warum Frauen sich „weitgehend widerspruchslos in ein System integrieren ließen, das ganz offen frauenfeindlich war und die Errungenschaften der Frauenbewegung rückgängig machte, ist weiter erklärungsbedürftig.“ Ebd.

²⁴⁹ Vgl. Heinsohn 2018.

²⁵⁰ Vgl. Sadowski 2000, S. 161.

²⁵¹ Vgl. Kramer 2009, S. 73f.

Das Ende weiblicher Emanzipation war 1935 in der Mainzer Fastnacht ganz körperlich auf den Punkt gebracht: „Mir lossen widder wachse!“²⁵² Die Frisur der modernen, selbstbewussteren, knabenhaften Frau aus der Weimarer Republik, der Bubikopf, sollte traditioneller Haarlänge und traditioneller Weiblichkeit weichen. Der Bubikopf hatte für einen Aufbruch gestanden; eine neue Zeit, in der Frauen unabhängiger sein konnten.²⁵³ Nicht nur die Frisuren sollten in der NS-Zeit zurück zum Traditionellen.

Weil für Frauen galt, dass sie fürs Private zuständig waren, war auch eine Abweichung von den Normen – wie Liebe unter Frauen – als privat gewertet. Begehren unter Männern dagegen galt eher als öffentlich und damit skandalös.²⁵⁴ Daher kann auch der vorliegende Forschungsbericht bei der Suche nach gleichgeschlechtlich liebenden Frauen im NS-Staat nicht auf Spurensuche nach einem einzigen Paragrafen und dessen Auswirkungen gehen wie bei Männern. Vielmehr müssen Blicke in etliche Bereiche geworfen werden. Das ist aufwändiger. Bei kleinen Forschungsvorhaben wie unserem ist daher mit geringeren Ergebnissen zu rechnen. Keinesfalls lässt das die Schlussfolgerung zu, hier sei weniger zu erzählen.

Einzelne gesellschaftliche Bereiche und staatliche Maßnahmen ab 1933 werden in den folgenden Abschnitten skizziert. Besonders interessant für uns ist, wie die Bedingungen für Frauen gestaltet wurden, die nicht mit einem Mann leben wollten.

Ehe und Familie

Die entscheidenden ‚weiblichen‘ Themen der Mainzer Fastnacht ab 1933 waren Ehe und Familie – Themen, die von Männern aufgegriffen und geformt waren. Frauen selbst kamen seit dem 19. Jahrhundert dort kaum zu Wort. Das Bild von Weiblichkeit in der Mainzer Fastnacht, heißt es in einem Beitrag über die Frauen der ‚Volksgemeinschaft‘ und die Fastnacht, „war das einer ‚arischen‘ Mutter oder attraktiven jungen Frau, die auf den Mann hin orientiert und in die ‚Volksgemeinschaft‘ integriert war.“²⁵⁵ Das beschreibt die Anforderungen an Frauen weit über die Fastnacht hinaus.

In den Mainzer Lokalzeitungen wurden Frauenthemen ab 1933 konsequent im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie abgehandelt. Es ging also um Mutterschaft und Hausfrauen, um besonders weibliche, aufopferungsvolle Dienste für andere und für den NS-Staat. Es ging auch um Antisemitismus und darum, dass sich christliche Frauen keinesfalls mit jüdischen Männern einlassen sollten.²⁵⁶

Die Frauenpolitik des NS-Staates war jedoch keine gleichmäßige Durchsetzung des ‚mörderischen Rassismus‘ und der dienenden ‚arischen‘ Frau. Insgesamt war die NS-Politik nicht gleichmäßig, sondern oftmals widersprüchlich, sprunghaft und undurchsichtig, besonders während des Krieges. Das kann hier nicht vertieft werden. Für unser Thema ist wichtig, dass Frauen, so der ‚Führer‘ Adolf Hitler, dem Mann „in ewig geduldiger Hingabe, in ewig geduldigem Leid und Ertragen“²⁵⁷ zuarbeiten sowie viele Kinder gebären und aufziehen sollte. Das Ziel der weiblichen Erziehung, so ebenfalls Hitler, „hat unverrückbar die kommende Mutter zu sein.“²⁵⁸

Gemeint waren nur Frauen der ‚Volksgemeinschaft‘. Diejenigen Frauen, die nicht in die ‚Volksgemeinschaft‘ eingegliedert waren, beispielsweise die Jüdinnen, sollten – durften! – keine Kinder bekommen. Sie erlitten Heiratsverbote, teils Sterilisationen und schließlich Massenmord.²⁵⁹

²⁵² Kißener/Janson 2020, S. 217.

²⁵³ Vgl. z.B. Heinsohn 2018.

²⁵⁴ Vgl. Hauer 2015, S. 32.

²⁵⁵ Lill 2020, S. 110.

²⁵⁶ Vgl. Sadowski 2000, 183, 188, 190.

²⁵⁷ Zitiert nach Brockhaus 2018, S. 59.

²⁵⁸ Zitiert nach Schoppmann 1991, S. 43.

²⁵⁹ Vgl. z.B. Heinsohn 2018.

Dies ist für die Bevölkerungspolitik des NS-Staates wesentlich. Doch für unser Forschungsinteresse ist der Blick nicht auf die Verhinderung, sondern auf die Förderung von Geburten entscheidend. Daher wird sich dieses Kapitel vor allem mit jenen Frauen beschäftigen, von denen der NS-Staat unbedingt Kinder haben wollte. Diese Frauen sollten davon abgehalten werden, sich in Beziehungen zu binden, die nicht die gewünschte Kinderzahl mit sich brachte.

Nicht zu heiraten oder auch nur die Ehe zu kritisieren, war nicht gut angesehen. Das war bereits vor dem NS-Staat so. Noch aus der Zeit der Weimarer Republik ist ein Vorfall bekannt, der dies deutlich zeigt. 1922 warf das Kreisschulamt einer Lehrerin in Mainz vor, sie habe ihren „Schülerinnen gegenüber die Aesserung getan, die Ehe sei eine blosser bzw. schöne Form. Wir ersuchen Sie, sich alsbald eingehend zu äussern, insbesondere in welcher Stunde, in welchem Zusammenhang und vor welchen Schülerinnen dies getan ist.“²⁶⁰

War eine Frau eine Ehe eingegangen, war sie stark davon abhängig, ob ihr Ehemann die Rechte nutzte, die er hatte. „Das Scheidungsrecht des BGB [Bürgerliches Gesetzbuch] versetzte die Ehefrau in eine heute kaum mehr begreifliche wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit vom Mann.“ So fasste es ein Familienrechtsexperte zusammen. Diese Abhängigkeit zeige sich deutlich bei Regelungen des Unterhalts nach einer Scheidung. Denn bei einer ‚schuldigen‘ Scheidung behielte der Mann in der Regel seine finanzielle Basis. Die ‚schuldige‘ geschiedene Frau dagegen riskierte eine „finanzielle Katastrophe, gleich, wie ihre Leistungen und Opfer für die Familie gewesen waren. Und schon wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt wurden, bekam die Frau nichts.“²⁶¹

Wer verheiratet war, konnte die Ehe nicht einfach lösen. Das Ehescheidungsrecht bot absichtlich nicht viele Möglichkeiten, und diese waren ganz überwiegend an eine ‚Schuld‘ am Ende der Ehe gebunden. Schon in der Zeit der Weimarer Republik war darüber heftig diskutiert worden. In anderen europäischen Staaten wie z.B. Schweiz, Schweden und Norwegen gab es Ehescheidungen ohne einen Schuldspruch. In Deutschland forderte z.B. der *Verband Deutscher Frauenvereine* eine Reform, die das ‚Zerrüttungsprinzip‘ einführen sollte, also eine Scheidung aus dem Grund, dass die Ehe zerrüttet war – ohne Schuldspruch. Konservative und Kirchen waren strikt dagegen.²⁶²

Im Nationalsozialismus wurde 1938 das Eherecht neugestaltet. Nun wurde neben das Schuldprinzip das Zerrüttungsprinzip gestellt – doch die Absicht war nicht Freiheit, sondern Rassismus. Ehen zwischen jenen, die sich aus Sicht der NSDAP fortpflanzen sollten – den ‚arischen‘ Deutschen – und all jenen, die aus Sicht der NSDAP ‚minderwertig‘ waren, sollten leicht gelöst werden können. Vor allem betraf dies ‚Mischehen‘ zwischen ‚arischen‘ und jüdischen bzw. als jüdisch geltenden Personen. Auch kinderlose Ehen wollte man leicht auflösen können. Eine Ehe wurde nun vor allem daran gemessen, ob sie der ‚Volksgemeinschaft‘ diene.²⁶³ Bei einer Konferenz der Oberlandesgerichtspräsidenten, zu der der Reichsjustizminister 1939 geladen hatte, begrüßte der für Mainz zuständige Vertreter des Oberlandesgerichts Darmstadt – wie viele andere auch – das neue Zerrüttungsprinzip.²⁶⁴

Wer auf Scheidung klagte und dabei die ‚Schuld‘ der Ehegatt*innen feststellen lassen wollte, konnte dafür verschiedene Gründe angeben. Eine ‚Eheverfehlung‘, die eine Scheidung begründen konnte, war gleichgeschlechtlicher „Verkehr des Mannes, sowie der Frau“²⁶⁵. So stand es in einem bedeutenden Rechtskommentar. Solche Kommentarbücher waren für den juristischen Alltag unentbehrlich, denn sie sammelten richtungsweisende Entscheidungen, in denen das teils vage formulierte *Bürgerliche Gesetzbuch* ausgelegt wurde.²⁶⁶

²⁶⁰ Zitiert nach Weickart 2015a, S. 103.

²⁶¹ Schwab 1997, S. 813. Siehe zum Eherecht auch Derleder 2008.

²⁶² Vgl. Christians 2020, S. 110f. Über die Haltung des Bistums Mainz zur Zerrüttungsscheidung gibt Braun 2002 leider keine Auskunft.

²⁶³ Vgl. zum Überblick Christians 2020, 104, 106, 112. Siehe auch Latzel/Mailänder/Maubach 2018, S. 20.

²⁶⁴ Vgl. Blasius 1992, S. 213.

²⁶⁵ Bürgerliches Gesetzbuch [Palandt] 1939, S. 1266, zu § 49 EheG.

²⁶⁶ Vgl. Christians 2020, S. 38.

Nach § 49 des *Ehegesetzes* von 1938 konnte derjenige Ehegatte, der sich ‚Eheverfehlungen‘ zuschulden kommen lassen hatte, nicht auf Scheidung klagen. Hier sei in Zukunft, so ein Rechtskommentar von 1938, „ein objektiver Gesichtspunkt entscheidend, nämlich das sittliche Empfinden des deutschen Volkes.“²⁶⁷ Die Rechtsprechung des obersten Gerichts, des Reichsgerichts, sprach häufig die von Ehemännern gewünschte Scheidung aus, wenn diese beabsichtigten, ihre ehebrecherischen Verhältnisse in ‚völkisch wertvolle‘ Ehen umzuwandeln. Die regionalen Gerichte folgten dieser Linie, wenn auch zögernd.²⁶⁸

Wenn also eine Frau eine lesbische Beziehung eingegangen war, konnte sie deswegen ‚schuldig‘ geschieden werden, aber nicht aus diesem Grund auf Scheidung klagen. Erfolgreich auf Scheidung zu klagen, war nicht einfach; besonders dann nicht, wenn sich die Eheleute uneinig waren. Ob scheidungswillige Frauen dieses Problem lösen konnten bzw. wie es ihnen erging, wenn sie in der Ehe verbleiben mussten, ist ungeklärt. Über Frauen, die sich damals scheiden lassen wollten, um beispielsweise eine lesbische Beziehung einzugehen, ist keine Forschung bekannt.

Mit dem *Ehegesetz 1938* kam hinzu, dass auch bei „ehrlosem oder unsittlichem Lebenswandel“ das Recht auf Unterhalt verwirkt sein konnte.²⁶⁹ Außerdem sollte das Sorgerecht für die Kinder nach § 81 des *Ehegesetzes* von 1938 den ‚schuldig‘ Geschiedenen in der Regel nicht zugesprochen werden – nur, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich war.²⁷⁰

Wurde also eine Frau ‚schuldig‘ geschieden, weil sie eine lesbische Beziehung eingegangen war, verlor sie vermutlich den Anspruch auf Unterhalt und auch das Sorgerecht für ihre Kinder. Das war ein sehr hoher Preis. Es ist nicht abzuschätzen, wie viele Frauen in der Ehe verblieben und auf ein lesbisches Leben verzichteten, weil sie nicht auf Kinder und Unterhalt verzichten wollten oder konnten. Viele Frauen hielten wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit an einer zerrütteten Ehe fest.²⁷¹

Während des Krieges nahmen Ehescheidungen zu, und die ‚Sittlichkeit‘ der Frauen bereitete dem Staat einige Sorge. Ehen konnten ab 1943 rückwirkend geschieden werden, also nach dem Tod des Mannes. Hatte sich die Witwe aus Sicht von Gerichten nicht angemessen benommen, konnte sie nun ‚schuldig‘ geschieden werden und verlor die Hinterbliebenenversorgung.²⁷²

In Bezug auf die ‚Sittlichkeit‘ heißt es im Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten Darmstadt von 1941: „Im Zusammenhang mit den Erfahrungen in Ehescheidungssachen sowie den Vaterschaftsklagen und bei der Strafrechtpraxis wird übereinstimmend von den Gerichten auf die zunehmende Unsittlichkeit bei der erwachsenen wie bei der jugendlichen weiblichen Bevölkerung hingewiesen.“²⁷³

Konkrete geschilderte Fälle von ‚Unsittlichkeit‘ der Frauen scheinen einen heterosexuellen Hintergrund gehabt zu haben. So in einem Bericht des Generalstaatsanwalts Frankfurt a. M.: „Am 13.1.1943 hatte Gauleiter und Reichsstatthalter Sprenger in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar zu einer Besprechung über das Thema: ‚Beseitigung der sittlichen Verwahrlosung der weiblichen Bevölkerung in Mainz‘ einberufen. Bei dieser Besprechung, zu der außer den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten von Frankfurt/Main und Darmstadt der Polizeipräsident und der Kreisamtsleiter der NSV von Mainz sowie Vertreter der Kriminalpolizei, der Staatspolizei und des Gesundheitsamtes in Mainz u.a. teilgenommen haben, wurden zunächst einzelne von der NSV in Mainz aufgegriffene und mit viel Interesse und Mühsal bearbeitete Fälle erörtert, die unglaubliche Zustände sittlicher Verwahrlosung der weiblichen

²⁶⁷ Maßfeller 1938, S. 174.

²⁶⁸ Vgl. Czernowski 1997, S. 86.

²⁶⁹ Nach § 74. Vgl. Blasius 1992, S. 209.

²⁷⁰ Vgl. Maßfeller 1938, S. 288.

²⁷¹ Vgl. zum Festhalten an einer Ehe trotz Zerrüttung Czernowski 1997, S. 88.

²⁷² Vgl. Essner/Conte 1996, S. 217f.

²⁷³ Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten Darmstadt vom 6. September 1941, zitiert nach Klein 1999, S. 391. Siehe auch Bericht ebd., S. 389 sowie Bericht von 1944, ebd., S. 417.

Bevölkerung innerhalb der Stadt Mainz besonders in Bezug auf wahllosen Geschlechtsverkehr verheirateter Frauen offenbarten. Dabei bestand jedoch einmütig die Auffassung, daß diese Fälle sich ver Hundertfachen ließen und nicht etwa auf die Stadt Mainz beschränkt werden dürften, sondern auch in den übrigen Teilen des Gauegebietes zu beobachten wären. Diese Dinge erheischen deshalb besonderes Interesse, weil es sich bei den Frauen vielfach um solche aus Kriegerehen handelt, deren Kinder zu verwahrlosen drohen und bei deren Ehemännern eine Einbuße ihrer Kampfkraft zu besorgen ist, wenn sie von dem Lebenswandel ihrer Frauen Kenntnis erhalten. Es liegen also Gefahren für die Volks- wie für die Wehrkraft der Nation vor.“²⁷⁴

Anzeichen dafür, dass die für Mainz zuständige Justiz auch wegen gleichgeschlechtlicher Verhältnisse unter Frauen besorgt war, fanden sich nicht. Doch zeigen diese Berichte deutlich, wie wichtig es erschien, dass die Frauen treue Gefährtinnen ihrer Männer waren.

Gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen scheint insgesamt kein großes öffentliches Thema gewesen zu sein, anders als männliche Homosexualität. Heinrich Himmler, *Reichsführer SS* und Chef der deutschen Polizei, der 1934 auch die Ermordung des homosexuellen SA-Führers Ernst Röhm mitbetrieben hatte, äußerte sich 1937 deutlich in dieser Richtung. Himmler betonte, es gäbe einen „enormen Frauenüberschuß, in sexueller Hinsicht gesehen, weil wir eine enorme Zahl von homosexuellen Männern haben“.²⁷⁵ Offensichtlich stand aus Sicht Himmlers dieser großen Anzahl von homosexuellen Männern keine ähnlich große Anzahl homosexueller Frauen gegenüber, oder es war aus seiner Sicht gleichgültig, wen Frauen begehrt, so lange Frauen ihre ‚Pflicht‘ erledigten.

Für Himmler war entscheidend, Geburten ‚arischer‘ Kinder unbedingt zu fördern. Er setzte sich für den berüchtigten ‚Lebensborn‘ und für die rechtliche Besserstellung nichtehelicher Kinder ein, außerdem auch für die ‚Frühehe‘. Diese ‚Frühehe‘, die Ehemündigkeit von Mädchen unter 16 Jahren, wurde mit dem *Ehegesetz 1938* eingeführt. Jede Ermutigung von Heterosexualität war aus Himmlers Sicht, wie es in einem historischen Rückblick dazu heißt, „das beste Mittel gegen die Verirrung des männlichen (!) Triebes.“ Alles, was im heterosexuellen Bereich beschränkt werde, führe zu Homosexualität, so Himmler: „Denn alles, was wir hier zu stark einschränken, landet drüben auf der anderen Seite bei den Homosexuellen.“²⁷⁶ Auch hier scheint sich Himmler nur vor der männlichen Homosexualität gefürchtet zu haben, nicht vor der weiblichen.

Mit dem Angriff auf Polen, also dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939, verschärfte sich die Sorge führender NS-Männer um die Geburtenrate, denn der Massentod heiratsfähiger deutscher Männer veränderte die Berechnungen. Bald wurde die sogenannte ‚Kriegstraung‘ eingeführt, eine beschleunigte Eheschließung. Im November 1939 kam die ‚Ferntraung‘ hinzu; jetzt konnte eine Braut einen Soldaten auch in dessen Abwesenheit heiraten. 1942 folgte die ‚Leichentraung‘, also die Eheschließung einer Frau mit einem verstorbenen Soldaten. Ab 1944 gab es zudem konkrete Überlegungen des NS-Staates, die ‚Mehrehe‘ einzuführen. Dabei sollte die traditionelle Ehe und Familie nicht beseitigt werden, sondern die ‚Mehrehe‘ galt als „ein zusätzlicher und ergänzender Weg der Fortpflanzung. [...] In jedem Fall handelt es sich um die gleichzeitige Beziehung eines Mannes zu mehreren Frauen“.²⁷⁷ Nach einem gewonnenen Krieg sollte zudem jede junge ‚arische‘ Frau zur Geburt von vier Kindern verpflichtet werden.²⁷⁸

Mädchen und Frauen der ‚Volksgemeinschaft‘ war ein Weg zu vielfacher Mutterschaft vorgezeichnet. Organisationen wie der *Bund Deutscher Mädel* (BDM) oder die *NS-Frauenschaft* und das *Deutsche Frauenwerk* sollten den Boden dafür bereiten.²⁷⁹ Die Frau, so *Reichsfrauenführerin* Gertrud Scholtz-

²⁷⁴ Bericht des Generalstaatsanwalts Frankfurt a. M. vom 28. Januar 1943. Zitiert nach Klein 1999, S. 245.

²⁷⁵ Beratung betreffend die uneheliche Mutterschaft am 15.6.1937, zitiert nach Essner/Conte 1996, S. 203.

²⁷⁶ Zitiert nach Schoppmann 1991, S. 28; siehe auch Essner/Conte 1996, S. 203. Himmler ging, so Expertin Claudia Schoppmann, auf lesbische Frauen in seinen Reden nicht ein. Vgl. Schoppmann 1991, S. 27.

²⁷⁷ Denkschrift von 1944, zitiert nach Essner/Conte 1996, S. 222. Vgl. auch ebd., S. 208f, 213, 216f; zur Polygynie auch ebd., S. 223f.

²⁷⁸ Vgl. Schoppmann 1991, S. 28.

²⁷⁹ Vgl. Schoppmann 1991, S. 34f, 43. Im „Deutschen Frauenwerk“ waren die Frauenvereine und -verbände

Klink 1936/37, „verliert sich selbst in ihrer Aufgabe für andere; sich auszulieben, ihr eigenstes Lebens aufzugeben, ist ihre selbstverständliche, beglückende Lebensaufgabe.“²⁸⁰ Dazu passt es wohl, dass führende Nationalsozialistinnen öffentlich kaum über weibliche Homosexualität sprachen.²⁸¹

Organisationen wie *Frauenschaft*, *Frauenwerk* oder *BDM* boten allerdings auch die Möglichkeit, sich unter Mädchen bzw. Frauen intensiv zu verbinden. Eine Frau aus Norddeutschland erinnert sich z.B., es gab, „ganz viele lesbische Verhältnisse im BDM. Und die waren auch gut gelitten. [...] Man hat es nicht gemerkt. Oder geduldet. Man hat es anders benannt: ‚Die zwei verstehen sich gut.‘ Oder was weiß ich.“ Bei Wochenendfahrten des *BDM* „krochen wir auch in die verschiedensten Betten. [...] Dann zeigten sich die lesbischen Verhältnisse. Und da kam ich dann ja auch bald dahinter. Weil ich dann auch in irgendeine verknallt war und dann auch lieber bei der geschlafen habe. Aber das konnten sich die Führerinnen ja eigentlich denken oder was. Ich weiß nicht. Jedenfalls wurden wir nicht kontrolliert, und jedenfalls wurde darüber nicht gesprochen, [...] wir waren alle irgendwie alleine.“²⁸² Bis heute sind lesbische Verhältnisse im BDM kaum bekannt.²⁸³ Nicht nur für Mainz, sondern für das gesamte damalige Deutsche Reich wäre dies ein wichtiges Forschungsthema.

Interessant wäre auch, wie sich die Arbeitsverpflichtungen auswirkten. Wenige Tage nach Kriegsbeginn, im September 1939, wurden junge, ledige, ‚arische‘ Frauen von 17 bis 25 Jahren im *Reichsarbeitsdienst* dienstverpflichtet. 1941 wurde zudem der *Kriegshilfsdienst* eingeführt, in dem eine klare Führungsstruktur galt. Untergebracht waren die jungen Frauen in Lagern.²⁸⁴ Es wäre zu fragen, ob dies zu intimen Beziehungen unter den jungen Frauen führte.

Dies ist, wie so vieles andere zum Thema Liebe unter Frauen, für Mainz und viele andere Orte ungeklärt. Wir wissen weder für Mainz noch für andere Orte, wie Frauen in eine Ehe gedrängt wurden, auch wenn sie Frauen liebten. Oder wie es ihnen in der Ehe erging oder ob sie ihre Ehe beenden konnten.

Ausweitung des § 175 RStGB?

Die Rechtsprechung war ein zentraler Ort, an dem die Anforderungen an Weiblichkeit und Männlichkeit wie auch der Umgang mit Abweichungen verhandelt wurden.²⁸⁵ Insgesamt waren Frauen im familiären, rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Gebiet sehr stark eingeeignet – so sehr, dass es wohl nicht nötig war, gleichgeschlechtliche Liebe mit einem eigenen Paragraphen des Strafrechts zu bedrohen, um lesbische Liebe für viele Frauen unerreichbar zu machen.²⁸⁶ Dazu kam, dass das Strafrecht vor allem auf eine gedachte Figur des männlichen Verbrechers ausgerichtet war. Seine Vorstellungen von Weiblichkeit setzte das NS-Regime vor dem Krieg daher eher im Familien-, Arbeits- und Sozialrecht durch.²⁸⁷

Dennoch diskutierten Juristen im nationalsozialistischen Staat, ob der Strafrechtsparagraf 175 auch auf Sexualität unter Frauen ausgedehnt werden sollte. Seit seiner Einführung 1871 hatte der Paragraf ausdrücklich nur Sexualität unter Männern gegolten. 1934 hieß es in einer Kommission, die über ein neues, nationalsozialistisches Strafrecht beriet, dass dieses Laster auch unter Frauen stark zunehme. Doch sei der weibliche Stellenwert im öffentlichen Leben so gering, dass dies keine Rolle spiele.

gleichgeschaltet. Vgl. Kramer 2009, S. 75.

²⁸⁰ Zitiert nach Sadowski 2000, S. 169.

²⁸¹ Vgl. Schoppmann 1991, S. 37-40. Dort sind zwei Stellungnahmen besprochen.

²⁸² Interview mit „Ingrid Lenz“, Plötz 2005, S. 197f.

²⁸³ Der Historiker Armin Nolzen betonte 2005, es sei auffällig, „dass man sich bisher einzig und allein auf die männliche Homosexualität konzentriert hat. In den Studien zur Geschichte des Bundes Deutscher Mädel (BDM), des weiblichen Teils der HJ, werden ‚lesbische Handlungen‘ überhaupt nicht thematisiert.“ Nolzen 2005, S. 255.

²⁸⁴ Vgl. Said 1981, 212-214 sowie Essner/Conte 1996, S. 216 und Sadowski 2000, S. 180.

²⁸⁵ Vgl. den Überblick von Roth 2009, S. 110.

²⁸⁶ Dies betonte zur Recht Claudia Schoppmann, eine Pionierin lesbischer Geschichtsschreibung, bereits 1991.

²⁸⁷ Vgl. Überblick bei Roth 2009, S. 112.

Auch seien sie wenig sichtbar. Der Paragraf wurde nicht auf Frauen ausgedehnt. Einen Grund dafür nannte der sächsische Justizminister Otto Thierack, ab 1942 Reichsjustizminister. Thierack betonte, der Zweck der Bestrafung männlicher Homosexualität sei „doch nur der Schutz der Zeugungsfähigkeit. Die Frau ist – anders als der Mann – stets geschlechtsbereit“.²⁸⁸

Auf eigene Lust oder auch nur ein Einverständnis kam es bei Frauen offensichtlich nicht an. Zentral bei der Gesetzgebung gegen Homosexualität war, so auch ein Bericht über eine Tagung des Reichsjustizministeriums 1944, „in erster Linie der Zeugungswille des deutschen Mannes“.²⁸⁹

Doch blieb es gelegentlich eine offene Frage, ob Frauen nicht doch für gleichgeschlechtliche Liebe an sich bestraft werden sollten. In einer „Anweisung für Truppenärzte zur Beurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen“ von 1944 wurde betont, dass auch Handlungen unter Frauen als ‚Unzucht‘ verstanden werden können. Für die „richtige Beurteilung und Wertung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Frauen, die in der Wehrmacht eingesetzt sind“²⁹⁰, seien Handlungen mit ‚wollüstiger Absicht‘ zentral, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen. ‚Unzucht‘ zwischen Frauen sei nicht dadurch entschuldigt, dass hierfür keine Sonderbestimmung gelte. Truppenärzte müssten dies wissen, denn der ‚Einheitsführer‘ ziehe sie erfahrungsgemäß in solchen Fragen oft zu Rate. Die konkreten Auswirkungen dieser Anweisung sind nicht bekannt; vielleicht wirkte sich die Anweisung wegen des nahen Kriegsendes kaum noch aus.

Im Deutschen Reich arbeitete ab 1937 die *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*.²⁹¹ Schon nach einem Gesetz von Mai 1933 wurde Abtreibung schärfer verfolgt als zuvor. Seitdem war eine Gefängnisstrafe bis zwei Jahre möglich, ab 1943 in besonderen Fällen sogar die Todesstrafe. Der Leiter der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*, Josef Meisinger, äußerte sich 1937 über die politischen Ziele der Reichszentrale. Meisinger betonte, auch wenn auf den ersten Blick Homosexualität und Abtreibung grundverschieden seien, wären sie in ihren Auswirkungen ähnlich, da beide ‚Delikte‘ dem „Lebensmark eines Volkes am meisten nahegehen.“ Sie seien „von jeher in der Geschichte ein Grundproblem der Politik“ gewesen.²⁹² Unter Homosexualität verstand Meisinger hier nur die der Männer.

Über Frauen meinte er: „Der größte Teil der sich lesbisch gebenden Mädchen ist [...] alles andere als anormal veranlagt. Erhalten diese Mädchen Gelegenheit, der ihnen von der Natur bestimmten Aufgabe nachzukommen, so werden sie bestimmt nicht versagen.“²⁹³ Für den aus NS-Sicht katastrophalen Geburtenrückgang seit Beginn des 20. Jahrhunderts machte Meisinger auf Seiten der Frauen wohl vor allem die Abtreibung verantwortlich. Lesbische Liebe scheint er nicht ernst genommen zu haben – es fehlte aus seiner Sicht nur die „Gelegenheit“ zur Schwangerschaft. Wie freiwillig dies sein sollte, lässt sich hier nicht ablesen; eine entscheidende Frage scheint es nicht gewesen zu sein.²⁹⁴

Vor Ort konnte es auf Bedauern stoßen, dass gleichgeschlechtliche Sexualität unter Frauen in Deutschland nicht an sich strafbar war. Ein streng vertraulicher Bericht aus Norddeutschland hielt beispielsweise im Sommer 1933 fest: „Leider giebt es noch kein Gesetz, das auch Homosexualität bei den Frauen mit Strafen belegt, um so mehr müssen wir unsere ganze Kraft einsetzen, dass ides [=

²⁸⁸ Zitiert nach Schoppmann 1991, S. 23; vgl. auch ebd., 88-93. Ob jemand aus Mainz in dieser Strafrechtskommission war, ließ sich im Rahmen des Forschungsprojekts nicht ermitteln. Oben ist von Juristen die Rede, weil hier nur Männer aktiv waren.

²⁸⁹ Zitiert nach Schoppmann 1991, S. 23.

²⁹⁰ Zitiert nach Schoppmann 1991, S. 201

²⁹¹ Vgl. Grau 2011, S.248f. Ab 1936 arbeitete diese Zentrale im Gebiet Preußens.

²⁹² Meisinger auf einer Dienstversammlung u.a. von Medizinal-Dezernenten am 5. und 6. April 1937 in Berlin. Zitiert nach Schoppmann 1991, S. 190.

²⁹³ Meisinger 1937, zitiert nach Schoppmann 1991, S. 192.

²⁹⁴ Vgl. Schoppmann 1991, S. 192, 195, 198, 202. Schoppmann merkt an, dass nur zwei solcher Berichte überliefert seien. Grau 2011, S. 249, spricht von drei überlieferten Berichten. Er erwähnt weibliche Homosexualität in diesem Zusammenhang nicht.

diese, KP] gefährliche Seuche, die unter der alten Regierung schon allzuweit um sich gegriffen hatte, zu unterbinden.“²⁹⁵ Wie dies in Mainzer Behörden war, ist unbekannt; das konnte im Rahmen dieses Berichts nicht erforscht werden.

Einige wenige Frauen wurden nach § 175 RStGB reichsweit in Haft genommen und auch verurteilt. Das geht aus Statistiken hervor. Die Urteile dieser Fälle sind jedoch nicht bekannt, so dass wir nicht wissen, für welche Handlungen diese Frauen verhaftet bzw. verurteilt wurden. Es ist gut möglich, dass es um ‚Beihilfe‘ zu Sexualität unter Männern ging.²⁹⁶ Für den Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt, zu dem Mainz gehörte, ließen sich bisher auch lediglich Statistiken finden, keine Akten. In der Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936 sind detaillierte Angaben über die Delikte und das Geschlecht der Verurteilten veröffentlicht. Wegen ‚widernatürlicher Unzucht‘ sind für 1935/36 keine weiblichen Verurteilten im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt aufgeführt.²⁹⁷ Bei der Recherche der Verfolgung nach § 175 RStGB in Mainz fielen keine Akten von Frauen auf.

Verboten waren in Deutschland allerdings ab 1933 die Vereinigungen der weiblichen Homosexuellen, ihre Zeitschriften erschienen nicht mehr, die Lokale schlossen.²⁹⁸ Damit existierte lesbisches Leben in der Öffentlichkeit als Alternative zur Ehe im NS-Staat nicht mehr. Wir wissen nicht, wie viele Frauen heirateten, weil sie keine andere Möglichkeit kannten.

Sich selbst ernähren

Grundsätzlich galten nur Männer als ‚Ernährer‘. Für Frauen war es nicht einfach oder sogar unmöglich, sich selbst mit einer Arbeit zu ernähren. Ihre Erwerbsarbeit galt nur als Zuverdienst und wurde auch so bezahlt. Ihre soziale Sicherung sollte über eine Ehe gehen.

Weibliche Beamte konnten gleich im Frühjahr 1933, zusammen mit politischen Gegnern und jüdischen bzw. als jüdisch geltenden Beamten, entlassen werden. Rechtliche Grundlage war das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933. Knapp zwei Monate später bestimmte ein weiteres Gesetz, dass verheiratete Beamtinnen entlassen werden mussten, wenn das Einkommen des Ehemannes ausreichte. Bei gleicher Eignung sollte einem Mann, nicht einer Frau, der Vorzug gegeben werden, äußerte 1933 Reichsinnenminister Wilhelm Frick. 1933 durfte die Anzahl der Abiturientinnen nur 10% betragen; 90% mussten männlich sein. Ab Mai 1934 durften Frauen den Arztberuf nicht mehr frei ausüben. 1937 bekräftigte Hitler, dass höhere Posten im öffentlichen Dienst grundsätzlich Männern vorbehalten seien. Frauen durften kein Richteramt mehr ausüben, auch durften Rechtsanwältinnen nicht mehr vor Gericht plädieren.²⁹⁹

Verheiratete erwerbstätige Frauen wurden als ‚Doppelverdiener‘ verleumdet. Im *Mainzer Anzeiger* hieß es 1933 z.B.: „Nicht nur die Doppelverdiener in staatlichen und städtischen Stellen müssen entfernt werden, sondern auch die Doppelverdiener in der Privatwirtschaft müssen Platz machen für Arbeitskräfte, die schon Jahre lang dem Wohlfahrtsamt zur Last fallen.“³⁰⁰ Beamtinnen, die als ‚Doppelverdiener‘ entlassen worden waren, hatten selbst nach Scheidung oder Tod ihres Mannes keinen Anspruch auf eine Wiedereinstellung.³⁰¹

²⁹⁵ Bericht vom 10.7.1933. Eine Gymnasiallehrerin war denunziert worden, sie habe eine Geliebte und sei früher in der Kommunistischen Partei gewesen. Vgl. Plötz 2002.

²⁹⁶ Vgl. Wäldner 2020.

²⁹⁷ Vgl. Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936 (1942), S. 154f sowie 326f. Reichsweit sind für die Jahre 1935 bis 1939 zwölf weibliche Verurteilte aufgeführt; vgl. ebd., S. 14*, 21*, 27*. Bei der Recherche der Verfolgung nach § 175 RStGB für den vorliegenden Bericht fielen keine Akten von Frauen auf.

²⁹⁸ Vgl. Schoppmann 2016.

²⁹⁹ Vgl. Schoppmann 1991, S. 30f sowie Said 1981, 109-114. Frick war 1877 in Alsenz (Pfalz, heute Donnersbergkreis) geboren. In den 1920er Jahren war er für die NS-Bewegung aktiv, vor allem in Bayern und Thüringen, bevor er 1933 Reichsinnenminister wurde; vgl. Klee 2003, S. 166

³⁰⁰ *Mainzer Anzeiger* vom 8. August 1933, zitiert nach Brüchert 2008, S. 37.

³⁰¹ Vgl. Said 1981, S. 110f.

Bereits im Sommer 1933 wurde das *Ehestandsdarlehen* eingeführt: Bei einer Eheschließung ging ein Darlehen an den Ehemann. Ein Teil des Geldes konnte ‚abgekindert‘ werden, musste also bei der Geburt von Kindern nicht zurückgezahlt werden. Das Darlehen war daran geknüpft, dass die nun verheiratete Frau ihren Arbeitsplatz aufgab. In den folgenden Jahren geriet diese Politik mit dem Arbeitskräftemangel in Konflikt. In den Jahren 1933 bis 1944 vergab der NS-Staat rund 2 Millionen ‚Ehestandsdarlehen‘.³⁰²

Mit dem Arbeitskräftemangel durch den Krieg ab 1939 veränderte sich die Lage; nun sollten Frauen ersatzweise diverse Arbeitsplätze ausfüllen.³⁰³

Außerhalb der ‚Volksgemeinschaft‘

Ruth Maier wurde in Norwegen verhaftet. Sie war, wie ihre Freundin, Anfang 20. Die Freundinnen verabschiedeten sich am Hafen. Ein Soldat versuchte, die dort verbleibende Freundin fortzujagen, und diese schrie ihn an, ob das etwa seine oder aber ihre Freundin sei. Fünf Tage später war Ruth Maier tot. Sie wurde in Auschwitz am 1. Dezember 1942 vergast. Ruth Maier ging als eine der Millionen jüdischer Frauen in die Geschichte ein, die in der NS-Zeit ermordet wurden. Der lesbische Teil der Geschichte blieb bis vor wenigen Jahren unsichtbar. Solche Geschichten sind bisher kaum wahrgenommen worden. Allzu lange bestimmte die Definition des NS-Staates, wer warum verfolgt wurde, einen großen Teil der Forschung und Erinnerung.³⁰⁴

Einige andere Geschichten von Liebe unter Frauen in der NS-Zeit, vor allem aus Berlin, recherchierte die Historikerin Claudia Schoppmann.³⁰⁵ Die erste als Jüdin deportierte Holocaust-Überlebende, die Zeugnis einer queeren Liebe ablegte, sprach darüber erst in diesem Jahrhundert. Damals hätten sie über diese Liebe nicht gesprochen, meint sie. Obwohl Margot Heumann eine bekannte Zeugin des Holocaust ist, fehlte ihrer öffentlichen Lebensgeschichte bis vor wenigen Jahren der Aspekt der queeren Liebe.³⁰⁶

Für Mainz ist keine solche Geschichte bekannt. Daraus lässt sich vor allem schließen, dass jüdisch-lesbische Geschichten aus Mainz nicht überliefert sind. In vielen Orten wird die queere Shoah-Geschichte ungerne erinnert. Auch in Forschungen über andere Menschengruppen, die im NS-Staat verfolgt wurden, sind Hinweise auf lesbische Liebe spärlich oder fehlen ganz. Die Forschung über Mainz in der NS-Zeit enthält bisher keine lesbische Geschichte – beispielsweise in der Schilderung von Mainzer Opfern der ‚Euthanasie‘, also dem Massenmord an Behinderten. Das konnte sich durchaus überschneiden.³⁰⁷ Ähnlich bei Zwangssterilisationen in Mainz.³⁰⁸ Ebenso konnten sich Verfolgungsgründe vermutlich bei den allermeisten überschneiden, die aus der ‚Volksgemeinschaft‘ herausdefiniert waren – von den angeblich ‚Asozialen‘ über Sinti*zze bzw. Rom*nja bis zum (politischen) Widerstand ().

Wer entmündigt war, zählte ebenfalls nicht als vollwertiger Teil der Gesellschaft. In der Weimarer Republik war weibliche Homosexualität ein Grund, Frauen zu entmündigen.³⁰⁹ Wie es im NS-Staat war, ist bisher unbekannt. Das Archivsystem für Hessen gibt keinen Aufschluss darüber, ob zu dieser

³⁰² Czarnowski 1997, S. 79f.

³⁰³ Vgl. Said 1981, 124f.

³⁰⁴ Vgl. Wolfert 2020. Von solchen Beispielen lassen sich mehrere erzählen. Dieses ist herausgegriffen, weil inzwischen auch männliche Forscher einen geöffneten Blick auf Liebe unter Frauen nutzen.

³⁰⁵ Vgl. z.B. Schoppmann 2011.

³⁰⁶ Vgl. Hájková 2021. Margot Heumann wurde aus Bielefeld deportiert.

³⁰⁷ Vgl. den Aufsatz Roebel 2010 sowie den gesamten Sammelband; zu Mainz vgl. Dumont 2002 und Lilienthal 2002. Andreas Burmester veröffentlichte 2020 unter dem Titel ‚Versandung‘ seine Spurensuche nach einer Verwandten, die er als lesbisch und Epileptikerin beschrieb und die 1940 elend in einer Anstalt verhungern musste.

³⁰⁸ Vgl. Ruckert 2012 und Erbacher/Hörholdt 2000.

³⁰⁹ Vgl. Carri 2015.

Zeit aus solchen Gründen entmündigt wurde.³¹⁰ Auch eine online Suche bei der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz brachte keine offensichtlichen Treffer.³¹¹ Dieses Thema wäre nur mit erheblichem Aufwand zu erforschen.

Insgesamt blieb es während der zwölf Jahre des NS-Staates nicht gleich und war für die damalige Bevölkerung teilweise schwer einzuschätzen, wer noch zur ‚Volksgemeinschaft‘ gerechnet wurde – wer hingegen nicht und welche Folgen das hatte. Die Grenzen waren – außer bei ‚Volljuden‘ – oft vage gezogen. Vielleicht war genau die Unsicherheit beabsichtigt, die damit geschaffen wurde. Die ‚Volksgemeinschaft‘ musste häufig neu bewiesen und mit großer Gewalt geformt werden – eng verbunden damit, das Verhältnis der Geschlechter ständig neu auszurichten.

Wenn Frauen und Männer ihre ‚Pflicht‘ nicht erfüllten, zur ‚Gesundung‘ des ‚Volkskörpers‘ beizutragen, konnten sie als ‚Krankheitsherd‘ behandelt werden.³¹² ‚Arische‘ Frauen sollten auf keinen Fall intime und sexuelle Kontakte mit Männern pflegen, die aus dem Ausland (oft unter Zwang) in Deutschland waren. Berichte über den Mainzer Bezirk beklagten die zunehmende ‚Unsittlichkeit‘ der Frauen; viele deutsche Frauen hätten Umgang mit Kriegsgefangenen.³¹³ 1943 berief Gauleiter Sprenger gar eine Veranstaltung über die „Beseitigung der sittlichen Verwahrlosung der weiblichen Bevölkerung in Mainz“ ein. Darüber berieten unter anderem die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte von Frankfurt/M. und Darmstadt, der Polizeipräsident von Mainz sowie Vertreter der Kriminalpolizei, der Staatspolizei und auch des Gesundheitsamtes in Mainz. Es war also eine hochkarätige (vermutlich rein männliche) Runde, die über ‚Unsittlichkeit‘ der Frauen in Mainz beriet.³¹⁴

In einem anderen Bericht über ‚Unsittlichkeit‘ von 1944 hieß es, die Mädchen seien auch durchweg hartnäckige „Arbeitsbummler“. Gegen ‚Arbeitsbummelei‘ war ein ‚Erziehungslager‘ in Mainz-Weisenau eingerichtet worden. Der Bericht sprach von einer „straffen“ „Zucht“ im Lager.³¹⁵ Von gleichgeschlechtlicher Liebe unter Mädchen oder unter Frauen war nicht ausdrücklich die Rede.

Das war vermutlich auch kaum nötig, da der Rahmen, in dem sich weibliches Leben abspielen sollte, sehr eng gesteckt war und damit lesbische Liebe kaum zuließ. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Frauen der ‚Volksgemeinschaft‘ grundsätzlich jeweils einem Mann zugeordnet waren, dem sie sich unterzuordnen hatten; außerdem hatten sie der ‚Volksgemeinschaft‘ möglichst viele ‚arische‘ Kinder zu liefern und, wenn der Staat Bedarf hatte, ersatzweise ‚männliche‘ Arbeitsplätze einzunehmen. Weibliche Wünsche nach Glück abseits dieses engen Rahmens waren nicht vorgesehen.

Lesbische ‚Gefahr‘ in Mainz?

³¹⁰ Recherche bei <https://arcinsys.hessen.de/>. Gründe der Entmündigungen sind hier oftmals nicht genannt, so dass eine breite Recherche in den Akten nötig wäre. Vom Oberlandesgericht Darmstadt ist bei Arcinsys eine möglicherweise weiterführende Sachakte mit der Laufzeit 1941-1942 angeführt, HStAD Bestand G 23 H Nr. 1424. Auch findet sich dort ein Register für Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen ab 1938, HHStAW Bestand 470 mit verschiedenen Nummern.

³¹¹ Suche nach Entmündigungen in Landesarchivverwaltung (<https://apertus.rlp.de/>), Zeitraum 1933-1945, ergab fünf Treffer für Landeshauptarchiv Koblenz („Trunksüchtige“, geistig Behinderte), 49 Treffer für Landesarchiv Speyer. Im Archiv Speyer, Bestand J 34, ist keine Akte einer Mainzerin im Zusammenhang mit Entmündigungsverfahren ersichtlich. Ganz überwiegend betreffen die Akten Menschen aus Speyer, und sehr häufig ist eine „Entmündigung wegen Geistesschwäche“ notiert.

³¹² Siehe zu entsprechenden Überlegungen z.B. Latzel/Mailänder/Maubach 2018.

³¹³ Vgl. Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 5.3.1941, in Klein 1999, S. 313-318 sowie 391. Ein späterer Bericht des OLG-Präsidenten vom 1.8.1944 beklagt, es gäbe weiterhin viele Fälle von verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen, hauptsächlich im Mainzer Bezirk. Vgl. ebd., S. 425. Zum Einblick in die Forschung über verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen siehe Roth 2009, S. 115-118.

³¹⁴ Vgl. Klein 1999, S. 245.

³¹⁵ Ebd., S. 271.

Lesbische Liebe galt als ‚unsittlich‘, bereits lange vor der NS-Zeit. Wie der NS-Staat in Mainz allgemein und ausdrücklich auf lesbische Liebe reagierte, ist dennoch ausgesprochen mühsam zu erkunden.

Berichte der Geheimen Staatspolizei könnten Hinweise geben. Die Gestapo beobachtete diverse Personen und Gruppierungen, die dem NS-Staat feindlich gegenüberstanden oder die der NS-Staat als Feinde bzw. Feindinnen behandelte. Wenn aber die Überlieferung der Stadt – wie in Mainz – durch Bombenangriffe etc. stark zerstört ist, sind die Gestapo-Berichte, falls überhaupt, nur mit Mühe aufzufinden.³¹⁶ Diese Mühe einzusetzen, war im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht möglich.

Berichte aus der verfolgten Opposition der SPD helfen nicht weiter, denn die Berichte der SPD konzentrierten sich auf andere Themen. Über Liebe unter Frauen oder unter Mädchen in Mainz war dort anhand des Registers nichts zu finden.

Berichte von Zeitzeuginnen sind rar. Viele Frauen, die Frauen liebten, werden sich vermutlich nicht als homosexuell eingeordnet haben. Diese Identität war damals noch nicht überall bekannt und auch nicht für alle Frauen ansprechend. Manche sahen sich als normale Frauen an, die mit ihren Freundinnen lebten – nicht als ‚anders als die anderen‘, sogar als ‚pervers‘ oder zumindest als aus der ‚Art‘ geschlagen, wie es von Homosexuellen hieß.³¹⁷

Wo sie sich trafen oder ob sie überhaupt Kontakt zueinander suchten, wissen wir nicht. Insgesamt ist damals wohl sehr viel verschwiegen worden, und heute ist es ausgesprochen schwierig, etwas über lesbische Freundinnenkreise zu erfahren.

Unsichtbarkeit konnte für Frauen wichtig sein. So stellt eine Forscherin für Mainz um das Jahr 1900 fest: „Frauen, die sich – den Regeln des Anstands gehorchend – in der Öffentlichkeit zielstrebig und gesenkten Blickes von Punkt A nach Punkt B bewegten, es nach Einbruch der Dunkelheit überhaupt vermieden, sich außerhalb des Hauses zu zeigen, indes aber in den eigenen vier Wänden gegen das öffentliche Schamgefühl verstießen, entzogen sich vorerst dem Zugriff der Polizei.“³¹⁸ Wie lange dies galt, ist kaum abzuschätzen.

In der Zeit der Weimarer Republik, deren Freiheiten der Nationalsozialismus zurückdrängte, gab es diverse Lokale, Zeitschriften und auch Organisationen für bzw. von Frauen, die sich als homosexuell ansahen. Wo es Treffpunkte vor Ort gab, ist jedoch nicht einfach herauszufinden. Eine zentrale Zusammenstellung dafür ist nicht bekannt.

Immerhin finden sich in Zeitschriften in der Weimarer Republik wie der *Freundin* Bekanntmachungen und Anzeigen für Ortsgruppen und Lokale für weibliche Homosexuelle. Mainz tritt dort nicht hervor. Das kann bedeuten, dass es in Mainz kein Lokal und keine Ortsgruppe für Frauen gab, die sich als Homosexuelle ansahen. Es kann ebenso bedeuten, dass es dies in Mainz zwar gab, dass dafür aber nicht in den entsprechenden Zeitschriften geworben wurde.³¹⁹

Für die Frage, wo lesbisches Leben in Mainz sichtbar wurde, ist auch die Frauenbewegung eine mögliche Antwort. Die Frauenbewegung stellte die herrschende Geschlechterordnung in Frage. Ihre Gruppen wurden vom NS-Staat schnell verboten, aufgelöst oder gleichgeschaltet. Damit war eine Bewegung zerstört, „von der man annahm, daß sie nicht nur ‚lesbisch unterwandert‘ sei, sondern sich auch am ehesten für die Belange lesbischer Frauen einsetzte“.³²⁰ So beurteilt es eine Historikerin.

Seit dem 19. Jahrhundert war die Frauenbewegung dafür eingetreten, dass Frauen unabhängig von einem Ehemann leben konnten. Oder, wenn sie geheiratet hatten, dass sie einen Beruf ergreifen und über ihr Einkommen oder ihre politische Stimme selbst bestimmen konnten, statt ihrem Mann

³¹⁶ Für Osnabrück berichtet von einer solchen Mühe Steinwascher 1995 in der Einleitung.

³¹⁷ Vgl. Plötz 1999.

³¹⁸ Maul 1994, S. 62.

³¹⁹ Vgl. ebd.

³²⁰ Schoppmann 1991, S. 32

ausgeliefert zu sein. Viele Frauen strebten nach dieser Unabhängigkeit – auch Frauen, die Frauen liebten.³²¹

In Mainz trafen sich im Jahr 1900 sozialdemokratische Frauen zu ihrer ersten Konferenz. Sie debattierten u.a. darüber, wie sie sich organisieren und wie sie ihre Anliegen unter Arbeiterinnen verbreiten wollten. Wichtige Anliegen waren z.B. Mutterschutz bei einer Geburt und Frauenbildungsvereine.³²²

Ab 1911 beging die sozialdemokratische Frauenbewegung den internationalen Frauentag, auch in Mainz. Eine wichtige Forderung war das Frauenwahlrecht. Im Aufruf hieß es: „Haben wir überall die Frauen gewonnen, dann ist es trotz der Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechts mit der geistigen und materiellen Unterdrückung des Volkes vorbei. Darum: Auf zum Frauentag!“³²³ Die Veranstaltung 1911 in Mainz, „dieses alten, guten Sitzes unserer Bewegung“ war „besonders erfolgreich“.³²⁴ In Mainz, so 1914 ein Bericht, „ist die Frauenbewegung dank der fleißigen Tätigkeit einiger Genossinnen prächtig entwickelt.“³²⁵ Der Erste Weltkrieg bedeutete einen Bruch für frauenpolitische Aktionen. In der Zeit der Weimarer Republik wurde der Frauentag wieder begangen.³²⁶

Manche Frau, die durch Erfolge der Frauenbewegung Bildung und Selbstständigkeit erreichen konnte, entsprach gleich mehrfach dem Feindbild der Nationalsozialisten. Wie das Mädchen, das in Mainz als Erste Abitur machte. Sie wurde auch die erste Mainzer Jurastudentin. 1917 wurde schließlich ihre Doktorarbeit angenommen, die sie in Mainz geschrieben hatte. Die erste Juristin in Mainz war nun Dr. iur. rer. pol. Edith Ringwald-Mayer geworden. Edith Ringwald-Mayer war Jüdin, heiratete, leitete zeitweise die Rechtauskunftsstelle für ledige Mütter in Wiesbaden und kandidierte 1919 auf der Liste der SPD für die Mainzer Stadtverordnetenversammlung.³²⁷

Während der Zeit der Weimarer Republik engagierten sich etliche Menschen dafür, dass Sexualität insgesamt weniger verschwiegen war. Sie fanden es unhaltbar, dass viele Frauen ihren ersten Geschlechtsverkehr als heftigen Schock erlebten. Eine Fürsorgerin beschrieb, der Mann in Arbeiterfamilien holte „seine Frau ins Bett, ob sie wollte oder nicht. Entsetzliche Szenen haben sich da abgespielt. Zärtlichkeiten gingen nie vorweg. Der Akt wurde einfach vollzogen. Das ist das Furchtbarste für eine Frau, fast wie ein Tier behandelt zu werden.“³²⁸

Die neu eröffneten Sexualberatungsstellen sorgten in verschiedenen Städten der Republik für sexuelle Aufklärung. Sie traten auch für Familienplanung ein, gaben Verhütungsmittel ab oder vermittelten Ratsuchende an Ärzte bzw. Ärztinnen. Eine solche Stelle ist für Wiesbaden bekannt, allerdings nicht für Mainz.³²⁹

Ob es auch um gleichgeschlechtliche Liebe ging, ist nicht bekannt. Die Beratungsstelle Mannheim jedenfalls berichtete, dass viele Ratsuchende wegen einer Ehescheidung zu ihnen kamen. Ferner seien „die geschlechtlichen Perversionen, insbesondere die der Homosexualität des Mannes und des Weibes [!], häufig [!] Ursache von Konflikten, die nur durch eine sachverständige Beratung gelöst werden können.“³³⁰ Dass gleichgeschlechtliche Liebe – auch der Frauen – als häufige Ursache von Konflikten beschrieben wurden, zeigt auf, dass es hier um mehr als eine winzige Randgruppe ging. Sicherlich werden diese Themen auch in Städten wie Mainz wichtig gewesen sein. Das wäre zu erforschen. In

³²¹ Vgl. ebd.

³²² Vgl. Nachtrag [Anhang] über die Frauenkonferenz, in: Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (1900).

³²³ Vorwärts vom 28. Februar 1911, zitiert nach Landeshauptstadt Mainz 2021, S. 2.

³²⁴ Die Gleichheit vom 2. April 1913, zitiert nach Landeshauptstadt Mainz 2021, S. 6.

³²⁵ Die Gleichheit vom 4. April 1914, zitiert nach Landeshauptstadt Mainz 2021, S. 6. Auch in Kastel bzw. Amöbeburg fand eine öffentliche Frauenversammlung zu diesem Thema statt. Vgl. ebd.

³²⁶ Vgl. Landeshauptstadt Mainz 2021, S. 4.

³²⁷ Weickart 2015b, S. 106f.

³²⁸ Zitiert nach v. Soden 1988, S. 130.

³²⁹ Vgl. v. Soden 1988, S. 130, 176-178.

³³⁰ Sexualberatungsstelle der Ortsgruppe Mannheim, 1925, zitiert nach v. Soden 1988, S. 127.

der NS-Zeit wird die Eheberatung vermutlich vor allem rassistische Normen durchgesetzt haben.

Lesbische Hintergründe bei Verurteilungen

Lesbische Liebe war, wie oben beschrieben, zwar an sich nicht verboten. Aber sie war auch nicht erlaubt. Dass dies so vage war, hatte mit dem Blick des Strafrechts auf Frauen allgemein zu tun. Frauen galten weniger als verantwortlich Handelnde mit eigenen Sehnsüchten und Absichten, sondern eher als passive Objekte.

Deswegen konnte lesbische ‚Unzucht‘ als Hintergrund bei anderen Delikten eine wichtige Rolle spielen, selbst wenn es auf den ersten Blick nicht direkt um lesbische Liebe ging. Als Stichworte seien hier genannt Kuppelei, Arbeitsvertragsbruch, ‚asoziales‘ Verhalten, Tötungsdelikte, ‚Unzucht‘. Generell gilt, dass das Strafrecht – speziell das *Sittlichkeitsstrafrecht* – den Zweck hatte, zu unterbinden, zu unterdrücken und einzuschüchtern. Anders gesagt: „bestrafe wenige, meine alle.“³³¹

Gerichte hatten große Handlungsräume, diese Rechtslage konkret auszulegen. In Entscheidungen der Richter und Staatsanwälte konnten sich deren Hintergründe spiegeln, also deren Leitbilder, Vorurteile und Alltagstheorien.³³² Vielleicht erklärt dies zusammen mit der Rechtslage, warum Spuren lesbischer Liebe gelegentlich in Strafverfahren auftauchen, ohne dass dies einen leicht erkennbaren Zusammenhang hat.

Insgesamt ist die Lage lesbisch Liebender aus Akten schwer herauszulesen. Spuren lesbischer Liebe in Strafakten zu finden, ist eine Herausforderung. Anders als bei der Verfolgung von Männern, die von der vorgegebenen Norm abwichen und gleichgeschlechtlich liebten, ist über gleichgeschlechtlich liebende Frauen kein eigener Bestand in staatlichen Archiven zu finden. In der Regel erscheinen lesbische Hintergründe nicht in den Stichworten, die Archivar*innen zur Beschreibung der Akten vergeben.³³³ Oft sind solche Hintergründe in den Akten auch nur vage angesprochen oder angedeutet, vielleicht, weil es keinen speziellen juristischen Straftatbestand in Bezug auf lesbische Liebe gab. Selbst eindeutige Formulierungen in der Alltagssprache können wir nicht voraussetzen. Mit ‚Homosexualität‘ war (und ist immer noch) sehr häufig nur als die der Männer gemeint. ‚Lesbierinnen‘ hatte sich als Begriff wohl nicht durchgesetzt; jedenfalls begegnet uns dieser Begriff in den Quellen der NS-Zeit eher selten. Gelegentlich treffen wir auf ‚lesbisch‘.

In etlichen Akten bleiben die Beziehungen unter Frauen vage. Leicht kann der Eindruck entstehen, in den Akten seien keine Frauen mit lesbischen Beziehungen zu finden. Doch dies sollte keinesfalls unsere Schlussfolgerung sein.

Eine Historikerin beispielsweise schildert, wie sie von einer Zeitzeugin einen Hinweis auf eine Frau erhielt, die während des Krieges in intimer Gemeinschaft mit einer anderen Frau lebte und wohl unter einem Vorwand verhaftet wurde, weil sie sich gegen Übergriffe ihres Vorgesetzten wehrte. Die Freundin ließ sich finden. Zunächst blieb jedoch die Suche der Historikerin nach einer Akte über die Haft ergebnislos; dann fand sie eine, doch ohne einen Hinweis auf ein lesbisches Verhältnis. Die Akte, so die Historikerin, „spiegelt ausschließlich die Sicht der Verfolgungsbehörde wider. [...] Würden wir nur ihre Gefangenenaakte kennen, bliebe verborgen, dass Helene Gottaut Frauen liebte. Wir brauchen also – im Idealfall – möglichst viele, unterschiedliche Quellen, um ein umfassendes Bild zu erhalten.“³³⁴ Im geschilderten Fall blieben deutliche Lücken. Weil in den entsprechenden Archiven keine weiteren Akten überliefert sind, lässt sich nicht beweisen, ob ein Konflikt mit dem Vorgesetzten

³³¹ Dobler 2016, S. 61.

³³² Vgl. Roth 2009, S. 122. Der Zusammenhang von Geschlecht und Strafrecht wird erst seit einigen Jahren erforscht. Vgl. ebd., S. 109f.

³³³ Probleme der Verschlagwortung für die lesbische Geschichtsschreibung fasst Leidinger 2016 zusammen.

³³⁴ Schoppmann 2018, S. 38.

um Übergriffe zu ihrer Haft führte.

Umso aufschlussreicher kann es werden, die örtlichen Akten zu erkunden. Wir sind bei der Erforschung von Spuren lesbischer Liebe im 20. Jahrhundert stark auf vage Hinweise und einzelne Ausschnitte des Gesamtbildes angewiesen, die mühsam vertieft werden müssten.³³⁵

In den folgenden Abschnitten sind Akten aus dem Landesarchiv Speyer angesprochen, die Spuren lesbischer Liebe in Mainz enthalten – oder enthalten könnten; das ist teilweise nicht ohne größere Recherche auszumachen. Einige Akten werden nun nach einzelnen Rechtsbereichen vorgestellt.

Kuppelei (§ 180 und § 181 RStGB)

Jede Sexualität, die außerhalb einer heterosexuellen Ehe stattfand, konnte als ‚Kuppelei‘ bestraft werden. Strafbar machte sich immer diejenige Person, die ein sexuelles Zusammensein ermöglichte, indem sie z. B. ein Zimmer vermietete oder es der Tochter nicht verbot, in der Wohnung ihren Freund ohne Aufsicht zu treffen. Oder die Freundin.³³⁶ Aus der Rechtslage ergibt sich, so ein Gesetzeskommentar 1942, „daß z. B. strafbare Kuppelei auch bei lesbischer Liebe möglich ist“.³³⁷

Für den Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Darmstadt, zu dem Mainz gehörte, sind einige Zahlen über die Verurteilten veröffentlicht. Im Folgenden seien einige Zahlen über Verurteilungen von Frauen wegen Kuppelei angesprochen. Selbstverständlich konnten deswegen auch Männer verurteilt werden, doch muss diese Perspektive wegen des geringen Auftragsvolumens für den vorliegenden Forschungsbericht an dieser Stelle entfallen.

Drei der sechs Personen, die 1935 in diesem Bezirk wegen Kuppelei verurteilt wurden, waren weiblich. Im folgenden Jahr, 1936, war die Anzahl der wegen Kuppelei verurteilten Personen deutlich gestiegen; von den 17 Verurteilten waren acht weiblich. In diesem Bezirk und reichsweit war Kuppelei das häufigste ‚Sittlichkeitsdelikt‘, nach dem Frauen und Mädchen in den Jahren 1935 bis 1939 verurteilt wurden. Insgesamt waren aber weniger als acht Prozent derjenigen, die wegen eines ‚Sittlichkeitsdeliktes‘ verurteilt wurden, weiblich.³³⁸

Urteile über Kuppelei mit lesbischem Hintergrund aufzuspüren, ist aufwändig. Eine Möglichkeit besteht darin, die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen durchzugehen, ob dort ein Prozess enthalten ist, der in Mainz begann. Im Zusammenhang mit Kuppelei tritt das für Mainz zuständige Oberlandesgericht Darmstadt jedoch nicht hervor.³³⁹

Eine weitere Möglichkeit ist eine Suche in Gefangenenpersonalakten. In hessischen Archiven lassen sich online einige Akten zum Stichwort Kuppelei aus der NS-Zeit aufspüren. Die gefangenen Männer waren teils nur in Mainz geboren, lebten aber nicht hier. Bei einigen Männern war der Bezug zu Mainz wohl vor allem, dass sie von der Staatsanwaltschaft Mainz eingewiesen worden waren.³⁴⁰ Die Frauen saßen teils im Gefängnis Mainz, wohnten aber in anderen Teilen Hessens. Eine Mainzerin wurde wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen und Kuppelei verurteilt.³⁴¹ Insgesamt ließ

³³⁵ Vgl. zusammenfassend Leidinger 2015.

³³⁶ Eine Verurteilung, bei der 1937 eine Mutter in Berlin bestraft wurde, weil sie der „lesbischen Unzucht“ ihrer beiden Töchter „Vorschub geleistet“ hatte, findet sich bei Dobler 2016, S. 59f.

³³⁷ Ausführungen zum § 180 RStGB in Schönke 1942, S. 393.

³³⁸ Vgl. Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936, S. 14*, 21*, 27*, 154f, 326f. Generell lag der weibliche Anteil an verurteilten Personen bei ca. 15%. Vgl. Roth 2009, S. 120.

³³⁹ Online verfügbar unter <https://staatsbibliothek-berlin.de/emedien-meldungen/rgz-rgst/>. Diese Datenbank, in der die Strafrechts-Urteile des Reichsgerichts gespeichert sind, verweist bei dem Suchwort Kuppelei auf 37 Treffer, wovon über 30 aus der Zeit des Kaiserreichs stammen.

³⁴⁰ Ein Verurteilter mit Wohnort Mainz findet sich unter HHStAW, 409/3, 13255. Von der Staatsanwaltschaft Mainz eingewiesen, aber mit anderen Wohnorten, waren HHStAW, 409/4, 8376 und HHStAW, 409/4, 3847 sowie HHStAW, 409/4, 8376 und HHStAW, 409/4, 6178 und HHStAW, 409/4, 7070.

³⁴¹ Vgl. HStAD, G 27 Darmstadt, 1407. In der Strafprozessakte gegen die Kinderpflegerin befinden sich laut Arcinsys zwei Aussagen französischer Kriegsgefangener.

sich auf diese Weise in hessischen Archiven kein Hinweis auf lesbische Kuppelei in Mainz finden.

Einige Akten der Frauen, die wegen Kuppelei im Gefängnis Mainz einsaßen, liegen im Landesarchiv Speyer. Die Akten der Männer, die wegen Kuppelei in Haft waren, können in den vorliegenden Bericht nicht einbezogen werden; dies muss weiteren Projekten vorbehalten bleiben. Für den vorliegenden Bericht wurden Akten von Frauen durchgesehen, die wegen Kuppelei in Haft im Gefängnis Mainz waren.

Ob es um lesbische oder heterosexuelle Handlungen ging, blieb häufig offen. So duldeten Anna K. und ihr Ehemann laut Gericht jahrelang, dass in ihrer Wohnung in Mainz zahlreiche Personen „in normaler und anormaler Weise Geschlechtsverkehr ausübten, weiterhin beide Eheleute selbst in gegenseitigem Einverständnis solchen Verkehr mit Dritten in ihrer ehelichen Wohnung vornahm und zuließen, alle Beteiligten sich auch mit Wissen und Dulden der Angeklagten küssten und drückten, haben sie Gelegenheit zur Unzucht gewährt und dieser Vorschub geleistet.“ Beide hätten „den stets wiederkehrenden Besuchen der betreffenden Personen keinen Einhalt geboten, obwohl ihnen bekannt war, dass diese nur zum Zwecke der Ausübung unzüchtiger Handlungen, bezw. Geschlechtsverkehr in die Wohnung kamen.“³⁴²

So das Urteil des Landgerichts Mainz von 1937. Anna K. wurde wegen Vergehens der Kuppelei nach § 180 Abs. 1 RStGB zu sechs Monaten Haft verurteilt. Sie hatte fünf Monate in Untersuchungshaft verbracht; die erlittene Untersuchungshaft wurde ihr angerechnet, weil sie gestand.

Was genau in der Wohnung vorgefallen war, wird im Urteil nicht recht klar. Der angesprochene Geschlechtsverkehr in „anormaler Weise“ kann vieles meinen, das von der ‚Missionars-Stellung‘ abwich. Für uns interessanter ist jedoch die Frage, ob hier lesbische Sexualität bestraft wurde. Der angesprochene „Verkehr mit Dritten“ lässt dies offen. Aufmerken lässt die Formulierung, „alle Beteiligten“ hätten sich geküsst und gedrückt. Es ist gut möglich, dass auch Frauen beteiligt waren. Im Urteil wird dies nicht geklärt. Die Anklageschrift und die Ermittlungsakte wären hier sehr interessant, sind aber nicht überliefert.

In der Akte liegt jedoch ein handschriftlicher Lebenslauf von Anna K., der diese Frage etwas erhellt. Im Jahr 1900 geboren und 1904 nach Mainz gezogen, hatte Anna K. 1920, so der Lebenslauf, ihren Mann in der Tanzstunde kennengelernt, 1924 heiratete sie ihn. Ein paar Jahre später war ihr Mann wegen Unterschlagung im Gefängnis und anschließend arbeitslos, sie selbst war nach dem frühen Tod ihres Kindes gesundheitlich angegriffen und lag viel auf der Couch. Dazu notierte Anna K.: „Freunde und Freundinnen halfen aus d. Not und blieben u. deshalb wurde ich m. 6 Monaten wegen Kuppelei bestraft.“³⁴³ Es blieben also laut Anna K. sowohl Freunde als auch Freundinnen, was zur Verurteilung führte.

Dem Ehemann Friedrich August K. wird im Urteil zur Last gelegt, er habe sich 1934 entschlossen, „Geschlechtsverkehr oder sonstige unzüchtige Handlungen von Personen des Besucherkreises untereinander zuzulassen“. Hier ging es also um verschiedene „unzüchtige Handlungen“ des gemischtgeschlechtlichen Besucherkreises. Außerdem habe der Ehemann Geschlechtsverkehr und sonstige unzüchtige Handlungen seiner Ehefrau mit anderen Männern geduldet und die Einstellung vertreten, seiner Ehefrau „in geschlechtlicher Hinsicht volle Freiheit zu geben“. Ob diese Freiheit auch gleichgeschlechtliche Sexualität meinte, ist am Urteil nicht abzulesen.

Bestraft wurde er jedenfalls, weil er „als Mann und Familienvorstand sich dem Treiben in seiner Wohnung ganz entschieden hätte entgegenstellen müssen.“³⁴⁴ Friedrich August K. wurde wegen

³⁴² Urteil des Landgerichts Mainz vom 8.7.1937, S. 2f. LA Speyer J 85 Nr. 617. Eine Zuchthausstrafe und eine Verurteilung wegen Zuhälterei, die von der Anklage gefordert worden war, lehnte das Gericht ab. Die Fülle der Fehler in diesem Dokument fällt auf.

³⁴³ Handschriftlicher Lebenslauf Anna K., vom 25. Juli 1937. LA Speyer J 85 Nr. 617.

³⁴⁴ Urteil S. 3f, 5. LA Speyer J 85 Nr. 617.

schwerer Kuppelei nach § 181 Abs. 1 Ziff. 2 RStGB sowie wegen Kuppelei nach § 180 RStGB zu einem Jahr und fünf Monaten Haft verurteilt. Die erlittene Untersuchungshaft von fünf Monaten wurde ihm angerechnet, weil er gestanden hatte.

Das Strafrecht drohte Zuchthaus bis zu fünf Jahren auch an, wenn „der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau [...] steht.“³⁴⁵ Dies galt als ‚schwere Kuppelei‘ und war u.a. dadurch beschrieben, dass „ein Autoritätsverhältnis bestimmter Art zwischen dem Täter und der verkuppelten Person besteht“.³⁴⁶ Die Paragraphen, die Kuppelei betrafen, wurden während der NS-Zeit kaum verändert. Vor allem die Kuppelei ohne Prostitution blieb fast gleich.³⁴⁷ Es ist aber daran zu erinnern, dass der NS-Staat kein Rechtsstaat war und dass die Gerichte damals sehr große Spielräume für ihre Urteile hatten.

Die Bedeutung von Begehren unter Frauen ist auch in einem anderen Fall schwer zu deuten. Im März 1943 kam die Arbeiterin Elisabeth S. aus Darmstadt als Strafgefangene in die Haftanstalt Mainz. Die 25jährige war wegen Kuppelei vom Landgericht Darmstadt zu einem Jahr Haft verurteilt worden; abgezogen wurden drei Monate, die sie in Untersuchungshaft gesessen hatte.

Elisabeth S. hatte im Krieg ihre schwangere, ledige Schwester in die Wohnung aufgenommen. Die Wohnung war klein, der Ehemann diente als Soldat, so dass die Schwester im Ehebett schlief. Ihre Schwester brachte Soldaten mit in die Wohnung, außerdem eine Freundin und diese wiederum einen Soldaten; auch Elisabeth S. hatte zumindest ein Mal einen Soldaten bei sich. So kam es jeweils zu Geschlechtsverkehr der Schwester und der Freundin in der Wohnung. Anzumerken ist, dass „Geschlechtsverkehr“ grundsätzlich heterosexuell gemeint war. Gleichgeschlechtliche Sexualität wurde mit anderen Worten beschrieben.

Es machte auf das Gericht „den Eindruck, als ob die S. an der Unzucht, der sie selber nachging, grösseres Vergnügen hatte, wenn andere Frauenspersonen mitmachten; ein sicherer Beweis fehlt jedoch.“³⁴⁸ Ohne sicheren Beweis war dies für das Urteil nicht relevant. Es war jedoch von Bedeutung, weil das Gesetz für eine Verurteilung wegen Kuppelei verlangte, dass entweder Eigennutz oder Gewohnheit vorlag. Ein „grösseres Vergnügen“ hätte auf Eigennutz schließen lassen können. Das Gericht ging jedoch davon aus, dass Elisabeth S. aus Gewohnheit verkuppelte. Fast zwei Jahre lang gab sie, so das Gericht, „ihr Heim zu Unzuchtswegen anderer Personen preis, ohne Rücksicht auf ihren Mann im Felde und die Kinder“.³⁴⁹ Die Kinder schliefen währenddessen übrigens, wie an anderer Stelle vermerkt war.

„Da die S. die Abwesenheit ihres Mannes ausgenutzt hat, sodass sie und andere Unzucht in der ehelichen Wohnung und sogar in den Ehebetten – ausser 1 Kinderbett und 1 Korbwagen war sonst keine Schlafgelegenheit da – treiben konnten, kann man an § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 denken.“ Doch gehöre Frau S. nicht zum „Typ der Volksschädlinge“.³⁵⁰ Vielleicht hätte das Gericht dies anders gesehen, wenn Elisabeth S. erkennbare Lust daran gezeigt hätte, dass bei ihren sexuellen Kontakten mit den Soldaten Frauen beteiligt waren. Für Elisabeth S. wird es daher wohl gut gewesen sein, dass dem Gericht keine sicheren Beweise vorlagen, nach denen das Mitmachen anderer Frauen ihr Vergnügen gesteigert hätte. Auf Grundlage der *Volksschädlingsverordnung* fällten Sondergerichte ausgesprochen scharfe Urteile.³⁵¹

³⁴⁵ § 181 RStGB, zitiert nach Schönke 1942, S. 777.

³⁴⁶ Schönke 1942, S. 396; dieser Abschnitt erklärte § 181 RStGB.

³⁴⁷ Verglichen wurde hier eine Textausgabe des RStGB von 1923 (Pannier, Reclam) mit einer Ausgabe von 1943 (Beck). Ein Unterschied war vor allem, dass die Fassung, die 1923 veröffentlicht wurde, konkrete Angaben zu Geldbußen etc. enthielt, die spätere enthielt dies nicht.

³⁴⁸ Urteil Landgericht Darmstadt vom 22.10.1942, S. 3. LA Speyer J 85 Nr. 2118.

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Ebd., S. 5 des Urteils.

³⁵¹ Vgl. Grau 2011, S.315. Über entsprechende Urteile gegen Frauen des Sondergerichts Darmstadt könnte ein Beitrag von Wolfgang Form weiteren Aufschluss geben; allerdings liegt hier der Fokus auf politischen Prozessen, nicht auf Sittlichkeit: Wolfgang Form: Politische Strafjustiz in Hessen – Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs

Die Schwester von Elisabeth S. führte, so das Gericht, „das Leben einer Dirne“. Von dieser sei Elisabeth S. „mehr die Verführte [...] als umgekehrt“.³⁵²

Prostitution an sich war nicht verboten – als Konsequenz hätten in diesem Fall auch die Freier bestraft werden müssen. Das wollte man sich wohl nicht zumuten. Dagegen wurden diverse Handlungen rund um die Prostitution bestraft: das Anbieten, die Bordelle, der Zugang zu Zimmern für den Geschlechtsverkehr, die Zuhälterei. Außerdem machten sich Prostituierte strafbar, wenn sie sich nicht registrieren und untersuchen ließen. Gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten waren die Prostituierten im Blick, nicht deren Freier.³⁵³

Viele Jahre vor dem NS-Staat waren die meisten Studien und Schilderungen über Prostituierte bereits davon ausgegangen, dass sich unter diesen sehr viele lesbisch Liebende befanden. Ein Historiker merkt dazu an: „Prostitution war eines der wenigen Gewerbe, das Frauen erlaubte, ein eigenes Einkommen und Unabhängigkeit zu erwerben.“³⁵⁴

Ab 1933 versuchte der NS-Staat, mit Überwachung, Strafverschärfung und Kasernierung der Prostituierten insgesamt die Prostituierten unsichtbar zu machen. Mit Beginn des Krieges förderte der NS-Staat sogar verschiedene Bordellformen. Dabei galten Frauen, die als Prostituierte arbeiteten, in der NS-Ideologie als ‚Gemeinschaftsfremde‘, sie fielen aus der ‚Volksgemeinschaft‘ heraus. Aus NS-Sicht waren weibliche Prostituierte das Gegenbild zum Ideal der ‚deutschen Frau‘. Diese sollte ‚erbgesund‘ und ‚arisch‘ sein, politisch angepasst, treu, anständig, sittsam, zur Unterordnung bereit, dienstbar, pflichtbewusst, anspruchslos und verfügbar, auch sexuell.³⁵⁵

Prostituierte wurden auch in der NS-Zeit mit lesbischer Liebe in Verbindung gebracht. So finden wir einen Zusammenhang zur Prostitution z. B. in Verhandlungen der Amtlichen Deutschen Strafrechtskommission, die ab 1933 auch über eine Ausweitung des § 175 RStGB auf Frauen beraten hatte. Der österreichische Strafrechtslehrer Wenzeslaus Gleispach meinte, weibliche Homosexualität sei besonders „in Dirnenkreisen“ stark verbreitet. Der Jurist Rudolf Klare, der für die Ausweitung des § 175 RStGB auf Frauen plädierte, vertrat die Meinung, dass lesbischer Verkehr unter Prostituierten am meisten ausgeübt werde.³⁵⁶

In welchem Ausmaß lesbisch liebende Frauen von den Maßnahmen des NS-Staates gegen Prostituierte getroffen wurden, lässt sich kaum abschätzen. Wir wissen nicht einmal, ob die Maßnahmen des NS-Staates gegen Prostituierte tatsächlich Frauen trafen, die mit Prostitution ihr Geld verdienten. Denn durch die Verschärfung des Strafrechts 1933 waren „alle Frauen, die das Straßenbild und die NS-Sexualmoral störten, davon bedroht, als Prostituierte zu gelten.“³⁵⁷ So schätzt es eine Historikerin ein.

Aufforderung zur Unzucht (§ 361 RStGB)

Wenn (weibliche) Prostituierte ihre Dienste in einer Weise anboten, die ‚Sitte und Anstand‘ verletzte oder andere belästigte, war dies strafbar – sonst jedoch nicht. So bestimmte es § 361 RStGB seit 1927. Nach einer Novelle dieses Gesetzes im Frühjahr 1933 machte sich strafbar, „wer in öffentlich

sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Hessen während des NS-Regimes. In: Ders./Theo Schiller (Hg.): Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933-1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/Main (1933/34). Marburg 2005, Band 1, S. 55-786.

³⁵² Urteil Landgericht Darmstadt vom 22.10.1942, S. 2, 5. LA Speyer J 85 Nr. 2118

³⁵³ Vgl. Dobler 2016, 58 sowie Schnorr 2018.

³⁵⁴ Dobler 2016, S. 58. Siehe auch Schnorr 2018, S. 118.

³⁵⁵ Vgl. Schnorr 2018, besonders S. 111, 115-117, 126, 132.

³⁵⁶ Vgl. Schoppmann 1991, 208. Eine Stimme aus Mainz fiel in diesem Zusammenhang nicht auf. Über Gleispach siehe auch Grau 2011, S. 112f.

³⁵⁷ Schoppmann 1991, S. 209.

auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“. Der neue Paragraf bot mehr Handlungsraum für eine Strafverfolgung; nun konnte recht frei ausgelegt werden, welches Verhalten zu dieser Belästigung „geeignet“ sei.³⁵⁸ Prinzipiell, so eine Historikerin, konnten nun „alle Frauen (und Männer) belangt werden, die sich in der Öffentlichkeit in irgendeiner Art und Weise ‚auffällig‘ zeigten.“³⁵⁹

Ob und ggf. in welchem Ausmaß lesbisch Liebende unter den Frauen waren, die als Prostituierte verhaftet wurden, lässt sich kaum klären.³⁶⁰ Auch die Aktenlage der Gefangenen im Gefängnis Mainz gibt keinen Aufschluss darüber.

Von den entsprechenden Akten, die von ‚Aufforderung zur Unzucht‘ bzw. § 361 RStGB handeln, ist keine aussagekräftig. In sieben dieser Akten bleibt gänzlich unklar, welche ‚Tat‘ eigentlich bestraft wurde.³⁶¹ In einigen wenigen Akten wird die ‚Tat‘ immerhin sehr knapp angesprochen. So musste in einem Verfahren von 1937 eine unverheiratete Frau 14 Tage in Haft, weil sie in Mainz einen Kriminalrat zur ‚Unzucht‘ aufgefordert hatte.³⁶² Eine andere Frau hatte 1938 zum Geschlechtsverkehr aufgefordert und musste dafür zwei Wochen in Haft.³⁶³ Insgesamt bringen Akten, in denen so wenig über die bestrafte Handlung zu erfahren ist, keine Erkenntnisse darüber, wie die Behörden wegen ‚Aufforderung zur Unzucht‘ vorgehen und ob hier ggf. lesbische Hintergründe eine Rolle spielten.

‚Asoziales Verhalten‘

1937 legte der Grunderlass *Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei* fest, dass kriminalpolizeiliche ‚Vorbeugungshaft‘ bei einer Person verhängt werden konnte, die durch ihr „asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet.“³⁶⁴ Darunter fielen auch ‚Dirnen‘, also Prostituierte. In der NS-Zeit setzte sich der Begriff ‚asozial‘ als Sammelbegriff für abweichendes Verhalten durch. Das war ein weit gefasster Begriff, mit dem unter anderem viele Abweichungen von der Norm der Weiblichkeit und der Männlichkeit belegt wurden. ‚Asoziale‘ wurden als Feindgruppe angesehen, die ‚auszumerzen‘ sei. ‚Ausmerzungen‘ von ‚Minderwertigkeit‘ und ‚Asozialität‘ als ‚Reinigung‘ des ‚Volkskörpers‘: Das waren Denkweisen des NS-Staates.³⁶⁵

Wie oben erwähnt, scheint ein Teil der Prostituierten lesbisch gelebt zu haben. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass manche Frauen, die lesbisch liebten, als ‚Asoziale‘ verfolgt wurden.³⁶⁶ Daher ist ein Blick in Akten, in denen es um ‚Asoziale‘ geht, für uns interessant. Doch fiel bei der Recherche vor allem eine Akte auf. In der Gefangenenpersonalakte des Gefängnisses Mainz steht, Maria P. sei von der Sipo (Sicherheitspolizei) Luxemburg am 26.7.1944 ins Gefängnis Mainz eingeliefert worden. Als Straftat bzw. Tatverdacht ist dort eingetragen: „Asoziales Verhalten“.³⁶⁷ Maria P. war 1925 geboren, also mit 19 Jahren nach deutschem Recht noch nicht volljährig.

Der knappe „Vermerk über die Erörterung von Tat“ in der Akte erklärt kaum, welcher Tat Maria P. beschuldigt wurde. Dort ist zu lesen, dass sie im Krankenhaus war; ein Soldat habe sie angesteckt.

³⁵⁸ Vgl. Schoppmann 1991, S. 209 sowie Schnorr 2018, S. 113f. Der § 361 RStGB bedrohte „Bettler, Landstreicher, Spieler, Trinker, Müßiggänger, Obdachlose, Arbeitsscheue und polizeiwidrige Prostituierte mit Haft“. Ayaß 2012, S. 70.

³⁵⁹ Schnorr 2018, S. 114.

³⁶⁰ Vgl. Schoppmann 1991, S. 210.

³⁶¹ Im Bestand LA Speyer, J 85, die Nummern 371, 416, 540, 615, 862, 2562, 2564.

³⁶² J 85 Nr. 544: Strafbefehl vom 11. August 1937.

³⁶³ J 85 Nr. 702.

³⁶⁴ Zitiert nach Ayaß 2012, S. 81.

³⁶⁵ Vgl. Ayaß 2012, S. 69, 73-75, 81.

³⁶⁶ Vgl. Schoppmann 2016.

³⁶⁷ Durchschlag der Gefangenenkarteikarte, LA Speyer J 85 Nr. 2444. Im August war Maria P. ins Strafgefängnis Flußbach (Wittlich) verlegt worden, doch später zurückgesandt; sie sei „nicht lagerfähig“. Vgl. Mitteilung Strafgefängnis Flußbach an Gefängnis in Luxemburg, 14.8.1944. LA Speyer J 85 Nr. 2444.

Und: „Weiß nicht, weswegen sie verhaftet ist.“³⁶⁸ Mehrere Schriftstücke der Akte beschäftigen sich mit Geschlechtskrankheiten, so dass es wohl um eine Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit ging. Bei Geschlechtskrankheiten galten die Frauen als gefährliche Ansteckungsquellen, während die beteiligten Männer weitgehend unbeachtet blieben.³⁶⁹

Luxemburg war 1940 von der Wehrmacht eingenommen worden; der NS-Staat sah Luxemburg als Teil Deutschlands an. Hier wie dort wurde die jüdische Bevölkerung enteignet, entrechtet, deportiert und getötet. Auch wer im Widerstand war, war gefährdet – vermutlich auch noch viele andere. Von knapp 300.000 Luxemburger*innen waren fast 4.000 in Zuchthäusern, Gefängnissen und Konzentrationslagern.³⁷⁰ Mindestens 163 Luxemburgerinnen waren im Konzentrationslager Ravensbrück in Haft, mindestens 53 Luxemburger*innen starben dort. Die Forschung kann insgesamt 543 Häftlinge des Konzentrationslagers Ravensbrück belegen, die aus dem Verfolgungsgrund ‚asozial‘ dort waren und starben.³⁷¹

1942 hatte Justizminister Thierack die regionalen Justizbeamten persönlich informiert, die ‚asozialen‘ Gefangenen seien an die Polizei zur ‚Vernichtung durch Arbeit‘ zu überstellen. Gegen diesen Plan hatte keiner der Anwesenden Einwände erhoben, also auch nicht derjenige, der für Mainz zuständig war.³⁷²

Möglicherweise entkam Maria P. Am 8. November 1944 meldete die Frauenklinik Mainz, Maria P. sei wegen Schwangerschaftsbeschwerden eingeliefert worden, doch tatsächlich sei sie nicht schwanger. Um 7 Uhr am folgenden Morgen sei in der Klinik „das plötzliche Verschwinden“ festgestellt worden.³⁷³ Auch die Gefangenenkarteikarte vermerkt für den 7.11.1944: „Entwichen“.

Vier Tage zuvor hatte die Haftanstalt Mainz an den Polizeipräsidenten in Mainz wegen sieben luxemburgischer weiblicher Häftlinge geschrieben: „Wir bitten die Obengenannten mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager Ravensbrück zu überführen.“³⁷⁴ Ende November 1944 kam ein Transport mit 94 Frauen aus Belgien, Frankreich, Luxemburg und anderen Ländern dort an; möglicherweise waren die Luxemburgerinnen darunter, die vom Gefängnis Mainz aus ins Konzentrationslager kamen.³⁷⁵

Maria P. konnte, so liest sich die Akte, der Lebensgefahr ausweichen, indem sie floh. Wie es ihr weiter erging, bleibt offen. Ungeklärt ist auch, weswegen sie überhaupt als ‚Asoziale‘ verfolgt wurde. Wir wissen daher nicht, ob dies irgendetwas mit lesbischer Liebe zu tun hatte. Die Aktenlage ist in dieser Hinsicht unbefriedigend. Dieser Fall ist dennoch hier aufgenommen, um Verfolgung jener Frauen aufzuzeigen, die als ‚asozial‘ galten und unter denen eine unbekannte Anzahl lesbisch lebte.³⁷⁶

Unzucht (§ 174 RStGB)

Im Februar 1945 kam Barbara W. wegen eines Unzuchtsdelikts in das Gefängnis Mainz. Laut Haftbefehl wurde sie „beschuldigt, Unzucht mit einer ihrer Aufsicht und Betreuung anvertrauten Minderjährigen getrieben zu haben. – Sie hat in der Zeit von August bis Ende November 1944 in

³⁶⁸ Vermerk über die Erörterung von Tat, 29.7.1944. LA Speyer J 85 Nr. 2444.

³⁶⁹ Vgl. Schnorr 2018, S. 125.

³⁷⁰ Vgl. Welter 2020.

³⁷¹ Vgl. Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück 2005, S. 35, 51f.

³⁷² Vgl. Wachsmann 2006, 313f.

³⁷³ Mitteilung der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik Mainz an die Haftanstalt Mainz vom 8.11.1944. LA Speyer J 85 Nr. 2444

³⁷⁴ Haftanstalt Mainz an den Herrn Polizeipräsidenten, 4. November 1944. J 85 Nr. 2444

³⁷⁵ Vgl. Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück 2005, S. 31. Der Transport kam aus Kreuzburg, Oberschlesien, und hat vielleicht nichts mit dem aus Mainz geplanten Transport zu tun. Eventuell waren die Frauen jedoch quer durchs Reich transportiert worden; das war nicht ungewöhnlich.

³⁷⁶ Vgl. zur Etikettierung von lesbisch liebenden Frauen als ‚asozial‘ Schoppmann 2016

Biblis wiederholt – und zwar mehrere Male wöchentlich – der [...] 1929 geborenen [...] mit dem Finger in die Scheide gegriffen, an ihrem Geschlechtsteil beischlafsähnliche Bewegungen gemacht und [...] [das Mädchen] veranlasst, bei ihr – der Angeschuldigten – dieselben Handlungen vorzunehmen.“³⁷⁷

Das Mädchen war zu dem Zeitpunkt, zu dem Barbara W. ihr gegenüber vielleicht sexuell übergriffig wurde, 15 Jahre alt. In diesem Alter hätte das Mädchen bereits einen Mann heiraten können, wenn auch nur mit Genehmigung. Als Kind galt sie rechtlich jedenfalls nicht mehr. Wie vorne ausgeführt, reichte der Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen nur bis unter 14 Jahre; danach konnte ein Mädchen für ehemündig erklärt werden. Der Haftbefehl bezog sich deswegen nicht darauf, dass das Mädchen noch zu jung für sexuelle Handlungen mit Erwachsenen war.

Der Haftbefehl bezog sich stattdessen darauf, dass die damals 15jährige bei der damals 43jährigen Barbara W. wohnte und von dieser beaufsichtigt wurde. Der § 174 RStGB bestimmte 1944, mit Zuchthaus oder mindestens sechs Monaten Gefängnis wird bestraft,

„1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder

2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.“

Dieser Paragraf behandelte, so der Gesetzeskommentar von 1944, „Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.“³⁷⁸ Dass dies in einer Gesellschaft, die so stark wie der NS-Staat auf Befehl und Gehorsam aufgebaut war, unterbunden werden sollte, verwundert nicht.

Ein Missbrauch nach § 174 RStGB fehlte laut Gesetzeskommentar, „wenn die der Autorität unterworfenen Person sich freiwillig preisgegeben oder selbst die Initiative ergriffen hat.“³⁷⁹ Während Barbara W. in Untersuchungshaft war, wird daher vielleicht ermittelt worden sein, ob die 15jährige selbst den sexuellen Kontakt gesucht hatte. Eine Ermittlungsakte ist nicht überliefert. Entscheidend dürfte auch gewesen sein, in welchem Abhängigkeitsverhältnis das Mädchen zu Barbara W. tatsächlich stand.

Allerdings neigte sich im Februar 1945 der Krieg in einigen Regionen dem Ende zu. Es ist fraglich, ob der NS-Staat während seiner Auflösung noch in solchen Fällen ermittelte. Viele Haftanstalten wurden ab Februar 1945 aufgegeben, weil die Front immer näherkam; andere waren durch Luftangriffe zerstört. Ende 1944 war ein Rückzug aus Strafanstalten auf dem linken Rheinufer angeordnet worden.³⁸⁰

Mitte März bat Barbara W. um eine Strafunterbrechung. Am 18. März 1945 wurde sie entlassen,³⁸¹ also zwischen dem schwersten Luftangriff der Alliierten auf Mainz und dem Einrücken der amerikanischen Truppen am 21./22. März in Mainz.³⁸²

An der Akte lässt sich also nicht ablesen, wie der NS-Staat sexuelle Handlungen zwischen einer Frau mittleren Alters und einer 15jährigen behandelte. Zu bedenken bleibt, dass es dem NS-Staat nicht um sexuelle Selbstbestimmung ging, sondern darum, dass sich die Bevölkerung so verhielt, dass die ‚Volksgemeinschaft‘ erstarkte.

Mit den geringen Informationen des Haftbefehls ist es nicht einzuschätzen, wie die Handlungen von Barbara W. im Nachhinein zu bewerten sein könnten. Es muss nicht zwingend ein sexueller Übergriff

³⁷⁷ Haftbefehl vom 26.1.1945. LA Speyer J 85 Nr. 2551.

³⁷⁸ Schönke 1944, S. 389.

³⁷⁹ Schönke 1944, S. 390.

³⁸⁰ Vgl. Wachsmann 2006, 361-369.

³⁸¹ Vgl. handschriftlicher Eintrag im Innendeckel der Akte, 15.3.1945. Sowie Durchschlag der Gefangenenpersonalkarte. LA Speyer J 85 Nr. 2551.

³⁸² Vgl. Teske 2008, S. 114.

gewesen sein, selbst wenn dies sehr nahe liegt.

Grober Unfug (§ 360,11 RStGB)

Taten, in denen ein lesbischer Hintergrund eine Rolle spielen konnte, mussten keinen direkten Hinweis auf Sexualität enthalten. Die aus Mainz überlieferten Akten zum Delikt ‚Grober Unfug‘ sind hier allerdings nicht aussagekräftig.

Als Beispiel sei eine Akte angeführt. Auf fünf Tage Haft erkannte das Amtsgericht Mainz, weil Maria B. aus Mainz „am 24.V.1937 zu Mainz in der Rheinstrasse gegen 9 Uhr mit der ebenfalls angezeigten Elisabeth E. dadurch groben Unfug verübt zu haben, dass Sie sich in auffallender Kleidung und stark angetrunkenem Zustande auf dem Bürgersteig bewegten, sodass eine Menschenansammlung hervorgerufen wurde.“³⁸³ Maria B. verbüßte wegen dieses ‚groben Unfugs‘ 1937 fünf Tage Haft im Gefängnis Mainz.

Ob in dieser knappen Beschreibung ein Unterton von Intimität unter den beiden Frauen mitschwingt oder nicht, ist nicht zu sagen – und dies ist bereits eine der ausführlicheren Gefangenenpersonalakten. Immerhin ist hier überhaupt erwähnt, um welche ‚Tat‘ es ging – in den meisten entsprechenden Akten fehlt dies ganz. Um eine bessere Vorstellung der verfolgten ‚Taten‘ zu erhalten, wären Handakten, Ermittlungsakten etc. nötig.

Arbeitsvertragsbruch

„Die Angeklagte war seit 1.4.43 als Hilfsschaffnerin bei der Reichsbahn auf Bahnhof Mainz-Bischofheim beschäftigt. Am 12.7.43 liess sie sich von einer Bekannten verleiten, nicht zum Dienst zu gehen und blieb dann anschliessend bis zum 20.7.43 dem Dienst fern.“ So hieß es in einem Urteil des Amtsgerichts Mainz vom 29. September 1943. Die Angeklagte sei dann im Zug aufgegriffen worden und blieb „vom 28.7. ab wieder pflichtwidrig der Arbeitsstelle fern, bis sie am 7.8. von der Schutzpolizei festgenommen wurde. In der Zwischenzeit hatte sie sich mit einer Freundin in Mainz herumgetrieben.“³⁸⁴

Deswegen verurteilte das Amtsgericht Mainz die Angeklagte Katharina K. zu vier Monaten Haft. Näheres über das Verhältnis zur Freundin wird im Urteil nicht erwähnt. Im Aufnahmeersuchen des Oberstaatsanwalts an das Gefängnis Mainz ist nicht vermerkt, dass bei Katharina K. die Gefahr der Flucht, Widersetzlichkeit, des Selbstmords der Selbstbeschädigung oder „gleichgeschlechtlicher Betätigung“³⁸⁵ vorliege.

Hinter Gittern

Im Gefängnis konnten lesbische Regungen während der NS-Zeit empfindliche Strafen mit sich bringen. Im bayerischen Aichach wurde z.B. eine Gefangene für zehn Tage auf Wasser und Brot gesetzt, weil bei ihr ein Liebesbrief gefunden worden war. Im Brief hatte gestanden: „Öffne dieses Blatt u[nd] Du findest mein Herz“.³⁸⁶

³⁸³ Strafbefehl vom 25. Mai 1937. LA Speyer J 85 Nr. 540. Der Nachname der ‚Mittäterin‘ ist im Zitat abgekürzt. Maria B. war kurz zuvor wegen Aufforderung zur Unzucht aufgefallen; in ihrer Akte ist nichts weiter über diese ‚Tat‘ zu erfahren.

³⁸⁴ LA Speyer Bestand J 85, Nr. 1966, S. 2 des Urteils.

³⁸⁵ LA Speyer Bestand J 85, Nr. 1966, S. 2 des Aufnahmeersuchens.

³⁸⁶ Zitiert nach Wachsmann 2006, S. 148. In dieser Studie liegt der regionale Schwerpunkt auf Preußen und Bayern;

Wasser und Brot – das war keine Kleinigkeit. Im Gefängnis herrschte oft Hunger; besonders ab Kriegsbeginn 1939 war die Lage dort verschärft. Nun waren Hunger, Krankheiten, Überfüllung und Verwahrlosung üblich; die medizinische Versorgung war unzureichend.³⁸⁷

Mehr über lesbische Liebe in Haft zu erfahren, ist ausgesprochen schwierig. Selbst über lesbische Liebe im Gefängnis Mainz aus Sicht der Gefängnisverwaltung etwas zu erfahren, ist schwierig. Im Rahmen der vorliegenden Studie fiel keine entsprechende Quelle auf. Doch dürfte es sich lohnen, systematisch die Personalakten der weiblichen Gefangenen daraufhin zu untersuchen, welche Anmerkungen die Verwaltung der Gefängnisse in dieser Hinsicht machten. In der Haftanstalt Mainz verbüßten weibliche Gefangene nicht nur Untersuchungshaft, sondern auch Strafhaft.

In Aufnahmeersuchen gab es eine Rubrik, in der „Gefahr der Flucht, der Widersetzlichkeit, des Selbstmords, der Selbstbeschädigung, gleichgeschlechtlicher Betätigung?“ angegeben werden konnte. Zu untersuchen, ob diese ‚Gefahr‘ bei gefangenen Frauen gesehen wurde, wird späteren Studien nahegelegt. Gegebenenfalls bietet auch der „Vermerk über die Erörterung von Tat und Vorleben und über den dabei gewonnenen Eindruck“ Aufschlüsse. Für die vorliegende Studie konnte dies nicht ausgewertet werden. Schließlich könnte auch eine systematische Untersuchung der im Gefängnis verhängten Strafen interessante Fakten an den Tag bringen.

Zu fragen ist auch nach Mainzerinnen, die wegen lesbischer Liebe in Konzentrationslager kamen oder dort wegen solcher Liebe bestraft wurden. „Ähnlich der Homosexualität in den Männerlagern, grassierte im F.L. [Frauenlager] die Seuche der lesbischen Liebe. Auch die stärksten Strafen, auch die Einweisung in die Strafkompagnie tat dem nicht Einhalt.“³⁸⁸ So schilderte es der ehemalige Kommandant des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Rudolf Höß, kurz nach der Befreiung.

Das zentrale Konzentrationslager für Frauen war das Lager Ravensbrück. Die späteren Erinnerungen früherer Häftlinge sind in häufig voller antilesbischer Urteile. So schrieb z.B. eine Frau über das Lager Ravensbrück: „Die lesbische Liebe verbreitete sich wie eine Epidemie.“³⁸⁹ Außerdem legen eine Reihe von Berichten nahe, dass gleichgeschlechtliche Intimbeziehungen unter Frauen wie eine Krankheit gesehen wurden, die nur wegen der Abwesenheit von Männern eingegangen wurden. Ein Bericht mit Bezug auf Mainz fiel bei der Recherche für den vorliegenden Bericht nicht auf.

Manche ehemalige Gefangene erinnerte sich zwar an die eigene Liebe zu einer anderen Gefangenen, aber grenzte sich scharf davon ab, diese Liebe als lesbisch einzuordnen. Deutlich wird dies z.B. in Erinnerungen von Margarete Buber-Neumann, die als Kommunistin im Konzentrationslager war und dort eine Frau liebte. Den Jubel und die Freude, als das Lager befreit wurde, konnte sie nicht teilen. „Ich quälte mich durch die Tage und weinte in den Nächten. Wozu weiterleben, wenn Milena gestorben war ...“³⁹⁰ Dieses Buch schrieb sie 1963, als in der Öffentlichkeit keine positiven Vorstellungen von lesbischer Liebe vorhanden waren – es stellt sich die Frage, wie sie ihre Liebe gegenüber Milena Jesenská 30 Jahre später gewertet hätte. Aus Mainz ist ein solches Paar bisher nicht bekannt.

Auch die historische Forschung hatte lange Zeit keine positive Vorstellung von lesbischer Liebe im Nationalsozialismus – schon gar nicht im Zusammenhang mit dem Holocaust. Eine Historikerin betont, bis „auf einige herausragende Persönlichkeiten wurden die Kategorien jüdisch und queer getrennt gedacht. Es schien so, als wären alle verfolgten Homosexuellen Nichtjüd*innen, während die jüdischen Opfer immer als heterosexuell galten.“³⁹¹ Kaum ein Thema werde so sehr verschwiegen wie die queere Holocaustgeschichte. Dies gilt es zu verändern.

Mainz, Darmstadt oder Rheinhessen kommen als Stichworte im Register nicht vor.

³⁸⁷ Vgl. Wachsmann 2006, S. 239, 256-258

³⁸⁸ Aufzeichnungen Rudolf Höß, S. 114. Arolsen Archives 1.1.2.0 / 82346755.

³⁸⁹ Zitiert nach Eschebach 2016, S. 65.

³⁹⁰ Buber-Neumann 1963, S. 311f.

³⁹¹ Hájková 2021, S. 17.

Schlussbemerkungen

Mit großem Zwang und furchtbarer Gewalt versuchte der NS-Staat, eine gleichförmige und sehr fruchtbare ‚Volksgemeinschaft‘ zu formen. Das ging von der Ebene des gesamten Reiches in Berlin bis hin zu örtlichen Funktionsträgern, auch in Mainz. Dagegen gab es in Mainz, wie anderswo, Widerstreben.

Ein Schneider aus Mainz meinte zum Beispiel im Sommer 1933: „Die Hitler sind doch nur eine Saubande, die die Leute auseinandertreiben wollen und außerdem sind die Bünde Deutscher Mädels die Zuchtkühe für die Hitler. Der Hitler ist homosexuell“.³⁹² So und ähnlich hieß es nicht selten, und solche Äußerungen wurden hart bestraft. Das Gerücht, Hitler sei homosexuell, war langlebig, aber es ist bis heute unbewiesen und sehr unwahrscheinlich.³⁹³ Die „Zuchtkühe“ dagegen trafen die staatlichen Absichten recht gut – ebenso wie die Unterschiede nach Geschlecht und die Entschlossenheit, die Bevölkerung auseinanderzubringen.

Der im Forschungsbericht vorgestellte Blick in einen kleinen Ausschnitt der Strafakten, die sich um § 175 RStGB drehten, zeigt deutlich: Die Verfolgung von Männern, die Männer bekehrten, war in Mainz erheblich, und sie endete teils tödlich. Eine Gesamtanalyse steht noch aus. Allzu viele bereits der hier vorgestellten Fälle, bei denen Männer nach § 175 RStGB verfolgt wurden, endeten mit deren Tod.

Hermann Klippel aus Alzey tötete sich 1936 im Gefängnis Mainz kurz nach der Erhebung der Anklage nach § 175 RStGB. Josef Jung wurde, wie er betonte, wegen eines Irrtums in seiner Mainzer Wohnung verhaftet; er kam schließlich in die Anstalt Hadamar und starb dort 1945. Karl Christian Wagner aus Mainz stand in Mainz vor Gericht und starb schließlich 1945 im Konzentrationslager Dachau. Ähnlich Hans Mayer aus Alzey; er starb 1943 im Konzentrationslager Neuengamme. Hugo Bach wurde 1936 in Mainz verurteilt und im Juni 1938 in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht; er fiel unter einen Erlass, nach dem alle vorbestraften männliche Juden, die mehr als einen Monat Strafe erhalten hatten, in ‚polizeiliche Vorbeugungshaft‘ zu nehmen seien, und starb 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen. Philipp Herz aus Mainz wurde 1939 verurteilt und starb 1941 im Konzentrationslager Groß-Rosen. Konrad Sieben aus Mainz starb 1939 im Konzentrationslager Mauthausen. Ob Wilhelm P. in Auschwitz starb, ist nicht bekannt.

Diese Tode im Konzentrationslager dürften teils als Totschlag oder auch als Mord angesehen werden können. Anhand der gesichteten Akten lässt sich das nicht sagen. So oder so ist es jedoch bestürzend, welche schweren Folgen die Verfolgung durch den NS-Staat hatte.

Hier sei noch einmal betont, dass dies lediglich einen sehr kleinen Ausschnitt aus den Geschichten von hunderten Männern zeigt, die in Mainz wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität verurteilt wurden. Mehr als dieser kleine Ausschnitt war im Rahmen des eng begrenzten Forschungsprojekts nicht zu leisten.

Die hier knapp vorgestellten rund 300 Akten der Verfolgung nach § 175 RStGB in Mainz 1933 bis 1945 sind ein wichtiger neuer Ansatzpunkt. Bei der Recherche wurde deutlich, dass unerwartet viel Material überliefert ist, das der Auswertung harret. Deshalb hat der vorliegende Bericht teils den Charakter einer Vorstudie.

Für ein Gesamtbild brauchen wir allerdings, das wird deutlich, mehr als Justizakten. Über Konrad Sieben ist beispielsweise keine Akte im Landesarchiv überliefert. Etliche Gefangenenpersonalakten aus dem Gefängnis Mainz enthalten keine Urteile, sondern nur knappe Benachrichtigungen über die Haftstrafe.³⁹⁴ Für die Forschung wird ein Blick über das Landesarchiv hinaus entscheidend sein. Von

³⁹² HStAD Bestand G 27 Darmstadt Nr. 154, zitiert nach Arcinsys.

³⁹³ Vgl. Dörner 2005; verfolgt wurden solche Äußerungen besonders scharf ab dem „Heimtücke-Gesetz“ 1934.

³⁹⁴ Die meisten Gefangenenpersonalakten enthalten auch keine Anklageschrift. Möglicherweise kamen viele der

manchen der Männer konnten zudem Spuren in Konzentrationslagern nach ihrer Haft im Gefängnis Mainz gefunden werden. Vor allem die *Arolsen Archives* enthalten viele Hinweise.³⁹⁵

Auch sei hier betont, dass Männer wie Hermann Klippel zu den Opfern gerechnet werden müssen. Seine Geschichte verweist darauf, dass der Verfolgungsdruck so stark sein konnte, dass er nicht mehr auszuhalten war.

Die Überlieferung der Gefangenenpersonalakten erlaubt eine weiter gehende Forschung. Wichtig wäre beispielsweise die Frage, wie scharf Amts- und Landgericht Mainz mann männliche Sexualität verurteilten. Eine Untersuchung der Länge der Haftstrafen wegen § 175 und § 175a RStGB war im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht zu leisten. Aus anderen Forschungen ist bekannt, dass die Länge der Haftstrafe verschieden sein konnte. So verhängten Düsseldorfer Gerichte für Verstöße gegen den (einfachen) § 175 RStGB im Durchschnitt fünf bis sechs Monate Gefängnis. In Würzburg waren es durchschnittlich 21 Monate.³⁹⁶ In Köln betrug eine durchschnittliche Haftstrafe zwei Monate, in Hamburg vier Monate Gefängnis.³⁹⁷

Einen genauen Blick verlangt der § 175a, 3 RStGB, also Strafbarkeit von Sexualität erwachsener Männer mit minderjährigen Männern unter 21 Jahren. Einem Teil der in Mainz Verurteilten wurde zur Last gelegt, dass sie sexuelle Kontakte mit männlichen Minderjährigen hatten. Hätten diese Männer sexuelle Kontakte mit jungen Frauen ab 16 Jahren gesucht, hätte dies nicht an sich unter Strafe gestanden; sie hätten die Mädchen auch heiraten dürfen, mit Genehmigung sogar Mädchen unter 16 Jahren. Es ging hier also nicht um den Schutz Jugendlicher vor ihnen überlegenen Erwachsenen, sondern um Homosexualität.

Wie groß der Anteil an Verfahren wegen § 175a, 3 RStGB in Mainz war, lässt sich ohne weitere Auswertung nicht sagen. Nach Augenschein scheint es keineswegs ein Großteil gewesen zu sein. In den letzten Jahren stellte ein Historiker die These auf, dass ein großer Teil der in der NS-Zeit nach § 175 RStGB Verurteilten und Denunzierten eigentlich ‚Jugendverführer‘ oder gar Kinderschänder gewesen seien.³⁹⁸ Aus Sicht der Verfasserin des vorliegenden Berichts ist diese These für Mainz nicht

vollständigen Akten mit den Gefangenen nach Zweibrücken oder in andere Haftanstalten, denn längere Haft wurde oftmals nicht in Mainz abgeessen, sondern woanders. Das sollte erkundet werden.

³⁹⁵ Viele Dokumente aus den Konzentrationslagern Buchenwald und Dachau konnte die amerikanische Armee sichern. Sie gingen in den Bestand der heutigen Arolsen Archives ein. Das Archiv wurde 1945 ursprünglich als Sucheinrichtung für nichtdeutsche Displaced Persons eingerichtet. Deutsche, die im NS-Staat verfolgt worden waren, hatten hier zunächst nur eine geringe Bedeutung. Das änderte sich in den 1950er Jahren, als vor allem die Entschädigungsbehörden nach Beweisen für Haft und Verfolgung nachfragten; aus Rheinland-Pfalz auch deshalb, um Anträge der früheren Häftlinge abzulehnen. Ab den späten 1960er Jahren öffnete sich das Archiv für Gedenken und die Wissenschaft, um 1980 endete dies. Beim Erwerb neuer Dokumente konzentrierte sich das Archiv auf internationale Zwangsarbeiter*innen. In entsprechenden Dokumenten erschienen teilweise auch verfolgte Deutsche, und als Maßnahme des Datenschutzes wurden deren Daten unkenntlich gemacht. Originale von einigen Justizgefängnissen wurden nach der Sortierung zerstört. Die Deutschen, für die sich das Archiv als zuständig ansah, waren nach den engen Grenzen des Bundesentschädigungsgesetzes der 1950er Jahre definiert; Homosexualität oder ‚Asozialität‘ als Haftgrund gehörten nicht dazu. Vgl. Borggräfe/Leßau 2015, besonders S. 27-30, 38-41. Daher ist die Überlieferung in Arolsen Archives für Männer, die wegen Homosexualität in Haft waren, lückenhaft. Seit 2007 ist dieses Archiv für Forschungen wieder geöffnet. Für den vorliegenden Bericht brachten die Bestände des Archivs wichtige Erkenntnisse, was nicht zuletzt durch die freundliche Unterstützung seitens des Archivs ermöglicht wurde.

³⁹⁶ Vgl. Jellonnek 1990, S. 311 sowie Spring 1997, S. 148.

³⁹⁷ Vgl. Micheler/Müller/Pretzel 2002, S. 26.

³⁹⁸ Vgl. z.B. Zinn 2020. Die These beruht auf Regionalforschung über Sachsen. Ob sie für Sachsen nachvollziehbar ist, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden; das würde den Rahmen des vorliegenden Berichts überschreiten. In einer Regionalstudie über Altenburg in Thüringen kommt Zinn (2018) zum vieldiskutierten Schluss, im Grunde seien die Möglichkeiten homosexuellen Lebens für Männer deutlich besser gewesen als von der Forschung bisher angenommen; auch habe weder Polizei noch Justiz willfährig die Verfolgung wegen § 175 RStGB durchgeführt. Problematisch ist, dass Zinn aufgrund einer sehr schmalen Quellenbasis von 33 Ermittlungsakten eines Landgerichts aus den Jahren 1935 und 1942 bis 1944 zu diesem weitreichenden Schluss kommt. Zudem ist zu bedenken, dass Männer, die der Homosexualität überführt waren, „in jeder Hinsicht chancenlos gegenüber den Verfolgungsinstanzen“ (Jellonnek 2019, S. 171) waren, wie mit dem Historiker Burkhard Jellonnek ein Pionier der Erforschung der Verfolgung nach § 175 RStGB im NS-Staat betont. Siehe zur kritischen Zusammenfassung der Studie Zinns über Thüringen Jellonnek 2019.

stimmig und verbessert allgemein unser Verständnis der Verfolgung während der NS-Zeit nicht. So ist der Ansatz dieses Historikers zurückzuweisen, sexuelle Handlungen beispielsweise eines 20jährigen mit einem 22jährigen als ‚Jugendverführung‘ anzusehen, denn bis zur nationalsozialistischen Verschärfung des Strafrechts 1935 wäre eine solche sexuelle Handlung schlicht nach § 175 RStGB als Homosexualität verurteilt worden. Auch sind ‚Jugendverführer‘ und Kinderschänder keinesfalls als gemeinsame Gruppe zu betrachten. Es liegt kein Grund auf der Hand, warum die Forschung den Denkweisen und Kategorien des NS-Staates folgen sollte.

Außerdem ist stark zu bezweifeln, dass es sinnvoll ist, auf der Suche nach Spuren der Verfolgung ‚einfacher‘ männlicher Homosexualität eine Verschränkung mit anderen Verfolgungsgründen auszublenden. Dieser Historiker rechnet von 79 Verurteilten 10 wegen verschiedener anderer Vorstrafen und 6 wegen einer Kombination mit politischer Verfolgung heraus.³⁹⁹ Doch es ist nicht nachvollziehbar, dass z.B. ein Sozialdemokrat oder ein Bettler, der gleichgeschlechtlich liebte, von uns nicht in die Gruppe derer gerechnet würde, die wegen Homosexualität verfolgt wurden. Immerhin kam und kommt gleichgeschlechtliches Begehren überall vor. Daher konnten sich Verfolgungsgründe überkreuzen und gegenseitig verstärken – die hier vorgestellten Geschichten aus Mainz zeigen dies deutlich.

Schon ein erster Blick in einige der Akten Mainzer Gefängnisse zeigt, dass Männer, die Männer begehrten und deswegen in Haft waren, von uns nicht nur unter dem Blickwinkel der Homosexualität betrachtet werden sollten. Darunter waren ein deutscher Jude, ein französischer Zwangsarbeiter, einige Invaliden, einige waren kleinkriminell, andere Handwerker, wieder andere Arbeiter; manche waren als Kommunisten im Visier der Gestapo. Einige dieser Männer sah der NS-Staat also aus mehr als einem Grund als Feinde an. Es ging neben männlicher Homosexualität um ‚Erbgesundheit‘, Antisemitismus, Zwangsarbeit, Armut und ‚Berufsverbrecher‘, kommunistische Einstellungen und einiges mehr.

Trotz aller Unterdrückung suchten und hofften Männer auf Liebe bzw. Nähe und Sexualität untereinander. Ein Mann schlug in einem Brief im November 1934 vor, wenn er und der Freund sich wieder träfen, könnten sie „vielleicht nach Mainz rüber fahren. M. ist eine große Stadt und fällt es gar nicht weiter auf, resp. wir brauchen keine Sorgen zu haben, dort einen Bekannten zu treffen. Ich hoffe, daß bald die Zeit da ist, wo wir wieder offiziell beieinander sein können.“⁴⁰⁰

Diese Zeit sollte erst Jahrzehnte später kommen. Das verschärfte Strafrecht blieb auch nach 1945 in Kraft. Männer, die vom NS-Staat wegen Homosexualität verfolgt worden waren, blieben selbst von einer Entschädigung ausgeschlossen. Dass ‚Kriminelle‘ in Konzentrationslager eingesperrt waren, galt selten als Unrecht. In der Führungsriege der Sicherheitsbehörden arbeiteten auch nach der Befreiung im Frühjahr 1945 Beamten, die zuvor in Polizei oder Geheimdienst des NS-Staates aktiv waren. Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz beispielsweise leitete 1958 Georg Heuser, der 1941 in Minsk als Schreibtisch- und Direkttäter für den Tod von Zehntausenden verantwortlich gewesen war. 1954 wurde er Kriminaloberkommissar, 1956 ständiger Stellvertreter des Leiters des Landeskriminalamts von Rheinland-Pfalz, 1958 der Leiter. 1959 wurde er wegen seiner früheren Verbrechen festgenommen, 1963 in Koblenz zu einer Haftstrafe verurteilt. Der Innenminister von Rheinland-Pfalz, August Wolter, hatte sich noch vor Heuser gestellt.⁴⁰¹ Erst 2020 erkannte der Bundestag Menschen, die als ‚Asoziale‘ und ‚Berufsverbrecher‘ verfolgt worden waren, als NS-Opfer an.⁴⁰²

Bei einem Landeskriminalamt, das in dieser Weise aufgestellt war und so auch vom Innenministerium gestützt wurde, ist erklärlich, warum sich viele Verfolgte nach 1945 so selten öffentlich über ihre Erfahrungen der Verfolgung im NS-Staat äußerten. Weil der § 175 des Strafgesetzbuches in seiner scharfen NS-Fassung bis 1969 weiter galt, drohte den Männern, die Männer begehrten, außerdem

³⁹⁹ Vgl. Zinn 2020, S. 12.

⁴⁰⁰ BArch P-AH/ZBI 830 A fol 17, zitiert nach Grau 1993, S. 80.

⁴⁰¹ Vgl. vor allem Matthäus 2011 und Wagner 2003. Siehe auch Lieske 2016, S. 324, 366.

⁴⁰² Vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw07-de-ns-verfolgte-680750>.

weitere Verfolgung.⁴⁰³

Doch wir können ihre Geschichten ausmachen und an sie erinnern. Wenigstens im Nachhinein können wir dagegen arbeiten, dass ein Teil der Bevölkerung nicht nur weggesperrt oder sogar getötet, sondern auch vergessen werden sollte.

Die Gefahr, vergessen zu werden, gilt auch für Frauen, die Frauen liebten. Bereits in der vergangenen Gegenwart wurden sie häufig übersehen. An den damaligen Debatten darum, ob Frauen wie Männer für gleichgeschlechtliche Liebe bestraft werden sollen, ist abzulesen, dass die Liebe unter Frauen öffentlich kaum sichtbar war. Dies heißt jedoch nicht, hier sei nichts Bedeutendes zu erzählen.

Für die ‚arischen‘ Mainzerinnen der ‚Volksgemeinschaft‘ sollten viele eigene Kinder und das Dienen in der Familie zentral sein. Weil es auf eigene Bedürfnisse der Frauen nicht ankam, solange sie diese Funktion erfüllten, war eine antihomosexuelle Politik gegenüber Frauen ganz anders aufgestellt als eine antihomosexuelle Politik gegenüber Männern. Insgesamt hatten Frauen ein wesentlich engeres Spektrum an Möglichkeiten, ihr Leben zu gestalten, als Männer. Wie das konkret in Mainz war, konnte im Rahmen des vorliegenden Berichts nur gestreift werden. Hier wäre eine weitere Forschung lohnend.

Wer gleichgeschlechtlich liebende Frauen in der Geschichte genauso sucht wie gleichgeschlechtlich liebende Männer, wird die Frauen oftmals verfehlen. So betont ein Historiker, es werde häufig übersehen, dass „auch eine Anzahl homosexueller Frauen wegen homosexueller Handlungen inhaftiert, aber in den Lagern auf andere Häftlingsgruppen verteilt“⁴⁰⁴ wurden. Ein anderer Historiker wiederum verneint jegliche Verfolgung lesbischer Liebe während der NS-Zeit und nimmt dazu die Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer als Maßstab. Dieser Historiker hatte jahrelang ein offizielles Gedenken in der Gedenkstätte Ravensbrück verhindert, bis ein geschichtswissenschaftliches Gutachten und ein von Fachleuten breit gestützter Antrag im Sommer 2021 ein offizielles Gedenken ermöglichte.⁴⁰⁵ Kurz: Um die Aufarbeitung der Unterdrückung lesbischer Liebe wird leidenschaftlich gestritten.⁴⁰⁶

Doch Unterdrückung und Verfolgung gegeneinander aufzuwiegen, ist im Grunde wenig sinnvoll. Wie soll z. B. das Leid eines Häftlings, der nach § 175 RStGB verfolgt wurde und überlebte, gegen das einer Frau abgewogen werden, die aus Angst heiratete, an einen gewalttätigen Ehemann geriet, regelmäßig geschlagen und vergewaltigt wurde, sich wegen der Rechtslage und der finanziellen Lage nicht scheiden lassen konnte und sich vielleicht schließlich umbrachte? Es gilt, Unterdrückung und Verfolgung in ihrer Verschiedenheit zu verstehen und an die Opfer zu erinnern.

Akten mit lesbischen Hintergründen auch nur aufzuspüren, ist bereits ein anspruchsvolles Ziel. Solche Akten sind schwer zu finden, weil sie – anders als bei männlicher Homosexualität mit dem § 175 RStGB – nicht mit entsprechenden Schlagworten versehen sind. Insgesamt ergab die Recherche im Landesarchiv Speyer immerhin verschiedene Hinweise auf Strafverfahren, in denen lesbische Liebe eine Rolle spielte oder eventuell einen Hintergrund bildete. Ob dies dazu führte, dass die Strafe schärfer als mit heterosexuellem Hintergrund ausfiel, müsste für die einzelnen Fälle weiter erkundet werden. In den Urteilen, die für den vorliegenden Bericht eingesehen wurden, steht dies jedenfalls nicht ausdrücklich.

Oftmals liegen den Gefangenenpersonalakten allerdings keine Urteile oder andere aufschlussreiche Dokumente bei. Außerdem sind Hürden der Archivüberlieferung zu bedenken. Wenn in den Akten Minderjährige vorkamen, sind die Akten geschützt. Katharina K. beispielsweise, die 1943 wegen

⁴⁰³ Vgl. z.B. Hutter 2002.

⁴⁰⁴ Schwartz 2020, S. 15.

⁴⁰⁵ Vgl. z.B. <https://www.siegessaule.de/magazin/nach-jahrelangem-streit-antrag-f%C3%BCr-gedenken-an-lesbische-ns-opfer-angenommen/>.

⁴⁰⁶ Siehe auch etliche Beiträge in Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21 (2019).

Arbeitsvertragsbruchs in Haft war und deren Verhältnis zur Freundin unklar blieb, war erst 20 Jahre alt, als sie zum ersten Mal der Arbeit fernblieb – also minderjährig. Ihre Akte erhielt ich nach eingehender Beratung des Personen- und Datenschutzes vor Ort im Archiv; sie war dort online nicht verzeichnet.

Ähnliche Ergebnisse brachte eine Recherche in der Datenbank hessischer Archive, *Arcinsys*, wo wichtige Akten lange über die üblichen Schutzfristen hinaus verborgen bleiben. Im Rahmen einer anderen Forschung fiel die Akte einer Frau auf, die 1943 wegen ‚Arbeitsverpflichtungsbruch‘ im Frauengefängnis Frankfurt a.M.-Preungesheim einsaß und dann in das ‚Jugendschutzlager‘ Uckermark eingewiesen wurde. Ihr wurde ein lesbisches Verhältnis unterstellt,⁴⁰⁷ wobei unklar ist, in welcher Weise sich das im Verfahren oder der Haft bemerkbar machte. Auch eine andere Akte fiel bei dieser Recherche auf: Eine Frau in der NS-Zeit wurde wegen Betrug und Prostitution verurteilt und im Urteil als homosexuell bezeichnet.⁴⁰⁸ Ob oder wie sich dies auf Urteil und Gefangenschaft auswirkte, bleibt in der Beschreibung des Archivs offen.

Insgesamt ist die Aktenlage eine erhebliche Herausforderung für die Geschichtsschreibung lesbischer Liebe. Um hier klare Ergebnisse zu erhalten, wird es größere Projekte brauchen. Dafür wird es beispielsweise auch nötig sein, die Akten zu berücksichtigen, die wegen der Jugend der damals Abgeurteilten bislang gesperrt sind. Es wäre möglich, dass einige von ihnen noch leben – und es zu schätzen wissen, wenn das Unrecht aufgearbeitet wird. Vielleicht liegen auch auf Dachböden oder in Kellern noch Briefe oder andere Dokumente, die von lesbischer bzw. queerer Geschichte in Mainz erzählen. *QueerNet Rheinland-Pfalz* nimmt gerne entsprechende Hinweise entgegen.

2012 entschuldigte sich der rheinland-pfälzische Landtag für das Unrecht, das Männer durch Verurteilungen nach § 175 des Strafgesetzbuches erleben mussten. Ministerpräsidentin Malu Dreyer bekräftigte im Jahr 2020 diese Entschuldigung ausdrücklich und nannte die Kriminalisierung und strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer auch nach 1945 in Rheinland-Pfalz ein „bitteres Unrecht“. Dem lässt sich nur anschließen. Abschließen soll der vorliegende Forschungsbericht mit Malu Dreyers weiterem Satz: „Und ich richte die Entschuldigung heute an alle, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität in Rheinland-Pfalz durch staatliches Handeln Unrecht und Leid erfahren haben.“⁴⁰⁹

⁴⁰⁷ HHStAW Bestand 409/5 Nr. 1463. Nutzungseinschränkung bis 2034. Verborgen bis 2034.

⁴⁰⁸ HHStAW Bestand 409/5 Nr. 1165. Nutzungseinschränkung bis 2023. Verborgen bis 2023.

⁴⁰⁹ Plenarprotokoll Landtag Rheinland-Pfalz 17/97 (17. Wahlperiode, 97. Sitzung), 27.01.2020, S. 6519.

Literaturverzeichnis

- Adressbuch der Stadt Mainz und der Stadtteile: Mainz-Bischofsheim, -Bretzenheim, -Ginsheim, -Gonsenheim, -Gustavsburg, -Kastel, -Kostheim, -Mombach, -Weisenau und -Zahlbach. Mainz 1940
- Ahland, Frank: Schwulenverfolgung in Dortmund im Nationalsozialismus. Vorläufige Ergebnisse neuerer Forschungen. In: ders. (Hg.): *Zwischen Verfolgung und Selbstbehauptung. Schwul-lesbische Lebenswelten an Ruhr und Emscher im 20. Jahrhundert*. Berlin 2016, S. 63-80
- Arenz-Morch, Angelika: Der (un)aufhaltsame Aufstieg des Nationalsozialismus. In: Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): *„Eine nationalsozialistische Revolution ist eine gründliche Angelegenheit.“ Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz*, Bd. 1. Mainz 2000 (a), S. 69-81
- Arenz-Morch, Angelika: Frauen zwischen Täterschaft, Anpassung und Widerstand. Fallbeispiele aus Rheinland-Pfalz. In: SACHOR. Beiträge zur jüdischen Geschichte und Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz 10 (2000) (b), Heft 19, S. 56-62
- Ayaß, Wolfgang: „Demnach ist zum Beispiel asozial ...“ Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus. In: Kramer, Nicole / Nolzen, Armin (Hg.): *Ungleichheiten im „Dritten Reich“*. Semantiken, Praktiken, Erfahrungen. Göttingen 2012, S. 69-89
- Bader, Uwe / Welter, Beate: Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Bd. 5: Hinzert, Auschwitz, Neuengamme. München 2007, S. 53f
- Benz, Wolfgang / Distel, Barbara: Einleitung. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Band 2. München 2005, S. 9-14
- Berkessel, Hans: „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“? – Inszenierung der Volksgemeinschaft und Alltagsleben unterm Hakenkreuz 1934-1939. In: Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): *„Eine nationalsozialistische Revolution ist eine gründliche Angelegenheit.“ Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz*, Bd. 1. Mainz 2000, S. 138-153
- Blasius, Dirk: *Ehescheidungen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt a.M. 1992
- Boberach, Heinz (Hg.): *Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945. Register*. Herrsching 1985
- Boberach, Heinz (Hg.): *Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945*. Bd. 1 – Bd. 17. Herrsching 1984
- Boberach, Heinz (Hg.): *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944*. Boppard a.R. 1975
- Borggräfe, Henning, Leßau, Hanne: Die Wahrnehmung der NS-Verbrechen und der Umgang mit den NS-Verfolgten im International Tracing Service. In: Borggräfe, Henning / Leßau, Hanne / Schmid, Harald: *Fundstücke. Die Wahrnehmung der NS-Verbrechen und ihrer Opfer im Wandel*. Göttingen 2015, S. 23-44
- Bösch, Hermann: *Dr. Karl Sack. Wehrmachtsrichter in der Zeit des Nationalsozialismus*. Bonn 1993
- Braun, Hermann-Josef: Das Bistum von 1886 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. In: Jürgensmeier, Friedhelm (Hg.): *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*. Band 3, Neuzeit und Moderne, Teil 2. Würzburg 2002, S. 1142-1260
- Brockhaus, Gudrun: Die deutsche Mutter als Siegerin im Geschlechterkampf. Subtexte in Johanna Haarers Ratgebern. In: Latzel, Klaus / Mailänder, Elissa / Maubach, Franka (Hg.): *Geschlechterbeziehungen und „Volksgemeinschaft“*. Göttingen 2018, S. 45-63
- Brüchert, Hedwig: „Arbeitsschlacht“, „Arisierung“, „Arbeitssklaven“. Aspekte des Mainzer

- Wirtschaftslebens in der Zeit des Nationalsozialismus. In: Dobras, Wolfgang (Hg.): Der Nationalsozialismus in Mainz 1933-1945. Terror und Alltag. Hg. von der Stadt Mainz. Mainz 2008 (Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs Mainz im Mainzer Rathaus, 6.3. bis 26.4.2008), S. 35-47
- Brüchert, Hedwig: Mainz-Ingelheimer Aue. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 5: Hinzert, Auschwitz, Neuengamme. München: Beck 2007a, S. 54-57
- Brüchert, Hedwig: Mainz-Weisenau. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 5: Hinzert, Auschwitz, Neuengamme. München: Beck 2007b, S. 58-60
- Buber-Neumann, Margarete: Kafkas Freundin Milena. München 1963
- Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre [Soergel]. Stuttgart/Leipzig/Berlin: Kohlhammer ⁶1937
- Bürgerliches Gesetzbuch. Mit dem Einführungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen [Palandt]. München/Berlin ²1939
- Bülow, Carola von: Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen. Dissertation Oldenburg 2000
- Carri, Christiane: „Als erstes Symptom einer gewissen psychischen Abwegigkeit ist bei ihr selbst ihre homosexuelle Einstellung zu nennen.“ Diskurse um weibliche Homosexualität aus einem Entmündigungsgutachten der Weimarer Republik. In: *Invertito* 17 (2015), S. 48-67
- Christians, Annemone: Das Private vor Gericht. Verhandlungen des Eigenen in der nationalsozialistischen Rechtspraxis. Göttingen 2020
- Christians, Annemone: Gewinner und Verliererinnen. Geschlechterrelationen in der nationalsozialistischen Scheidungspraxis. In: Latzel, Klaus / Mailänder, Elissa / Maubach, Franka (Hg.): Geschlechterbeziehungen und „Volksgemeinschaft“. Göttingen 2018, S. 65-85
- Czarnowski, Gabriele: Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Staupe, Gisela / Veith, Lisa (Hg.): Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Eine Publikation des Deutschen Hygiene-Museums. Dresden/Dortmund ²1996, 58-72
- Derleder, Peter: Die Entwicklung des Familienrechts und der Nationalsozialismus. In: Eva Schumann (Hg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit. Göttingen 2008, S. 165-188
- Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934-1940. Siebter Jahrgang 1940 und Register. Frankfurt a.M. 1980
- Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934-1940. Erster Jahrgang 1934 – Sechster Jahrgang 1939. Frankfurt a.M. 1980
- Dobler, Jens: Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus. In: Eschebach, Insa (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Berlin ²2016, S. 53-62
- Dollweit, Jochen: Zur Verfolgung männlicher Homosexueller. In: Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): „Eine nationalsozialistische Revolution ist eine gründliche Angelegenheit.“ Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 1. Mainz 2000, S. 346-356
- Dörner, Bernward: Heimtückische Nachrede: Zur Strafverfolgung von Gerüchten über die Homosexualität führender Politiker in der NS-Zeit. In: Nieden, Susanne zur (Hg.): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945. Frankfurt a. M./New York 2005, S. 294-306

Dumont, Franz: Unter dem Hakenkreuz. Mainzer Medizin im Nationalsozialismus 1933-1945. In: ders. (Hg.): *Moguntia medica. Das medizinische Mainz vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert.* Wiesbaden 2002, S. 363-377

Erbacher, Angelika / Ulrike Hörholdt: „Die Unfruchtbarmachung des/r ... wird angeordnet“ – Erbgesundheitsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz. In: Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): „Eine nationalsozialistische Revolution ist eine gründliche Angelegenheit.“ Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 1. Mainz 2000, S.311-322

Eschbach, Insa: Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität. In: dies. (Hg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus.* Berlin ²2016, S. 65-78

Essner, Cornelia / Eduard Conte: „Fernehe“, „Leichentrauung“ und „Totenscheidung“. Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 44 (1996), Heft 2, S. 201-227

Finger, Jürgen: Zeithistorische Quellenkunde von Strafprozessakten. In: Finger, Jürgen / Keller, Sven / Wirsching, Andreas (Hg.): *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte.* Göttingen 2009, S. 97-113

Form, Wolfgang / Schiller, Theo / Seitz, Lothar (Hg.): *NS-Justiz in Hessen. Verfolgung, Kontinuitäten, Erbe.* Marburg 2015

Freitag, Werner / Kißener, Michael / Reinle, Christine / Ullmann, Sabine: *Handbuch Landesgeschichte.* Berlin / Boston 2018, S. 72-88

Grau, Günter: Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus. Anmerkungen zum Forschungsstand. In: Schwartz, Michael (Hg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945.* Bonn 2015 [München 2014], S. 43-52

Grau, Günter: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder.* Berlin 2011

Grau, Günter (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung.* Frankfurt a.M. 1993

Hájková, Anna: *Menschen ohne Geschichte sind Staub. Homophobie und Holocaust.* Göttingen 2021

Hájková, Anna: Queere Geschichte und der Holocaust. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 68 (2018), Nr. 38/39, S. 42-47

Hájková, Anna / Bosold, Birgit: „Ich wollte nicht sterben, bevor ich eine Frau geküsst habe“. Tagesspiegel vom 22.11.2017, www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/lesben-im-nationalsozialismus-ich-wollte-nicht-sterben-bevor-ich-eine-frau-gekuesst-habe/20603344.html

Handbuch zur Fortbildung für Justizangehörige „Justiz und Recht im Dritten Reich“ am 18. März 2011 im Ministerium der Justiz und in der Neuen Synagoge Mainz

Hartwig-Thürmer, Christine: Zwangsarbeit in Mainz-Gustavsburg 1942-1945. In: Hans-Georg Meyer / Hans Berkessel (Hg.): „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“. Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 3. Mainz 2001, S.53- 59

Hartwig-Thürmer, Christine: Maschinenfabrik Augsburg Nürnberg – Das M.A.N.- Werk Gustavsburg. In: Hartwig-Thürmer, Christine (Hg.): *Ginsheim – Gustavsburg – Bischofsheim 1933-1945. Die Mainspitze unterm Hakenkreuz.* Frankfurt/M. o. J. [1989], S. 167-196

Hauer, Gudrun: Der NS-Staat – ein zwangsheterosexuelles/heteronormatives Konstrukt? In: Michael Schwartz (Hg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945.*

Bonn 2015 [München 2014], S. 27-33

Hausmann, Jost: Zivilgerichtsbarkeit. In: Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug aus dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1. Frankfurt a.M. 1995, S. 1007-1065

Heinsohn, Kirsten: Volksgemeinschaft und Geschlecht. Zwei Perspektiven auf die Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus. In: Schmiechen-Ackermann, Detlef / Buchholz, Marlis / Roitsch, Bianca / Schröder, Christiane (Hg.): Der Ort der „Volksgemeinschaft“ in der deutschen Gesellschaftsgeschichte. Paderborn 2018, S. 245-258

Höhne, Heinz: Mordsache Röhm. Hitlers Durchbruch zur Alleinherrschaft 1933-1934. Reinbek 1984

Hutter, Jörg: Zum Scheitern der Politik individueller Wiedergutmachung. In: Jellonnek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger (Hg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 339-355

Janson, Felicitas: Bildzeugnisse der Mainzer Fastnacht im Nationalsozialismus. In: Kißener, Michael / Janson, Felicitas (Hg.): Die Fastnacht der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“. Studien zu Mainz und anderen Regionen. Berlin 2020, S. 213-223

Jellonnek, Burkhard: Gegen das Weichzeichnen des NS-Terrors. Ein Kommentar zu Alexander Zinns Buch „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus. In: *Invertito* 21 (2019), S. 162-178

Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn 1990

Johnson, Christian / Wilms, Yvonne: Das Bundesamt für Justiz und die strafrechtliche Rehabilitierung der verurteilten homosexuellen Personen. In: Ministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen Band 24. Recklinghausen 2020, S. 229- 236

Kannappel, Petra: Die Behandlung von Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der Erbgesundheitsgerichte Kassel, Marburg und Hanau. Darmstadt 1999 (zugl. Diss.)

Kißener, Michael / Ruck, Michael: Die Erforschung des Nationalsozialismus aus landesgeschichtlicher Sicht. In: Freitag, Werner / Kißener, Michael / Reinle, Christine / Ullmann, Sabine: Handbuch Landesgeschichte. Berlin / Boston 2018, S. 613-645

Klein, Thomas (Hg.): Die Lageberichte der Justiz aus Hessen 1940-1945. Darmstadt und Marburg: Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen 1999

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Hamburg: Nikol 2016 [Frankfurt a.M. 2003]

Knoch, Habbo: Die Emslandlager 1933 – 1945. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. [Band 2: Frühe Lager Dachau Emslandlager] München 2005, S. S. 532-570

Knoll, Albert: „Es muss alles versucht werden, um dieses widernatürliche Laster auszurotten“. Homosexuelle Häftlinge in den frühen Konzentrationslagern. In: Osterloh, Jörg / Wünschmann, Kim (Hg.): „...der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert“. Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933-1936/37. Frankfurt a.M./New York 2017, S. 221-245

Knoll, Albert (Hg.): Der Rosa-Winkel-Gedenkstein. Die Erinnerung an die Homosexuellen im KZ Dachau. Forum Homosexualität und Geschichte München. München 2015

- Knoll, Albert: Totgeschlagen, Totgeschwiegen. Die homosexuellen Häftlinge im KZ Dachau. München 2000
- Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München 1977 [1946]
- Kramer, Nicole: Anmerkungen zur Einführung des Mutterkreuzes im Mai 1939, in: Zeitgeschichte-online, Mai 2014, URL: <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/anmerkungen-zur-einfuehrung-des-mutterkreuzes-im-mai-1939>
- Kramer, Nicole: Krieg und Partizipation. „Volksgenossinnen“ in den NS-Frauenorganisationen. In: Hikel, Christine / Kramer, Nicole / Zellmer, Elisabeth (Hg.): Lieschen Müller wird politisch. Geschlecht, Staat und Partizipation im 20. Jahrhundert. München 2009, S. 73-84
- Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939. Bearbeitet im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamte. Berlin 1942
- Kühberger, Christoph: Von Frauen und Feiern. Die inszenierte Integration von Frauen in den NS-Staat. In: Hikel, Christine / Kramer, Nicole / Zellmer, Elisabeth (Hg.): Lieschen Müller wird politisch. Geschlecht, Staat und Partizipation im 20. Jahrhundert. München 2009, S. 63-72
- Landeshauptstadt Mainz: 110 Jahre Internationaler Frauentag. 1991 – Der erste Frauentag in Mainz. Mainz 2021
- Latzel, Klaus / Mailänder, Elissa / Maubach, Franka: Geschlechterbeziehungen und „Volksgemeinschaft“. Zur Einführung. In: Latzel, Klaus / Mailänder, Elissa / Maubach, Franka (Hg.): Geschlechterbeziehungen und „Volksgemeinschaft“. Göttingen 2018, S. 9-26
- Lautmann, Rüdiger: „Die Fremdheit überwinden“. Rosa Winkel, Auschwitz und Erinnerungskultur. In: Ostrowska, Johanna / Talewicz-Kwiatkowska, Johanna / Dijk, Lutz van (Hg.): Erinnern in Auschwitz auch an sexuelle Minderheiten. Berlin 2020, S. 101-112
- Leidinger, Christiane: LSBTI-Geschichte entdecken! Leitfaden für Archive und Bibliotheken zur Geschichte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Hg. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Berlin 2016; www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lstbi/materialien/schriftenreihe/
- Lieske, Dagmar: Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen. Berlin 2016 (zugl. Diss.)
- Lilienthal, Georg: Patienten aus Mainz als Opfer der NS-„Euthanasie“. In: Dumont, Franz et al. (Hg.): Moguntia medica. Das medizinische Mainz vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Mainz. Wiesbaden 2002, S. 399-405
- Marhoefer, Laurie: Wurden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff der „Verfolgengruppe“. In: Invertito 21 (2019), S. 15-48
- Maßfeller: Das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und seine Ausführungsvorschriften sowie die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938. Berlin 1938
- Matthäus, Jürgen: Georg Heuser – Routinier des sicherheitspolitischen Osteinsatzes. In: Mallmann, Klaus-Michael / Paul, Gerhard (Hg.): Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien. Darmstadt 2011 [2004], S. 115-125
- Maul, Bärbel: Mainz-Finthen. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 5: Hinzert, Auschwitz, Neuengamme. München: Beck 2007, S. 49-53
- Maul, Bärbel: Von „unbescholtenen Mädchen“, „liederlichen Frauenspersonen“ und der öffentlichen Moral im Mainz der Jahrhundertwende. In: Mainzer Geschichtsblätter Heft 9 (Ausgegrenzt), Mainz 1994, S. 49-87

- Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“. Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 3. Mainz 2001
- Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): „Für die Außenwelt seid Ihr tot!“ Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. Mainz 2000 (b)
- Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): „Eine nationalsozialistische Revolution ist eine gründliche Angelegenheit.“ Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 1. Mainz 2000 (a)
- Micheler, Stefan / Müller, Jürgen K. / Pretzel, Andreas: Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln. In: *Invertito* 4 (2002), S. 8-51
- Munier, Julia Noah: Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert. Stuttgart 2021
- Mühleisen, Horst: Generaloberst Werner Freiherr von Fritsch. In: Ueberschär, Gerd J. (Hg.): *Hitlers militärische Elite. Band 1: Von den Anfängen des Regimes bis Kriegsbeginn*. Darmstadt 1998, S. 61-70
- Müller, Klaus: Totgeschlagen, totgeschwiegen? Das autobiographische Zeugnis homosexueller Überlebender. In: Jellonnek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger (Hg.): *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*. Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 397-418
- Müller, Joachim: „Um von meinem Trieb befreit zu werden“. Kastrationen im Krankenrevier. In: Joachim Müller/Andreas Sternweiler (Hg.): *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*. Berlin 2000a [Hamburg 2015], S. 283-299
- Müller, Jürgen: Drei Neuerscheinungen zur Verfolgung homosexueller Männer im Nationalsozialismus. In: *Invertito* 2 (2000) (b), S. 154-158
- Nieden, Susanne zur: Aufstieg und Fall des virilen Männerhelden. Der Skandal um Ernst Röhm und seine Ermordung. In: Nieden, Susanne zur (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a. M./New York 2005, S.147-192
- Nolzen, Armin: „Streng vertraulich!“ Die Bekämpfung „gleichgeschlechtlicher Verfehlungen“ in der Hitlerjugend. In: Nieden, Susanne zur (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a. M./New York 2005, S. 253-280
- Plötz, Kirsten: *Als fehle die bessere Hälfte. ‚Alleinstehende‘ Frauen in der frühen BRD 1949-1969*. Königstein i. Taunus: Ulrike Helmer Verlag 2005 (zugl. Dissertation)
- Plötz, Kirsten: „... ihre perversen Neigungen restlos bloß zu stellen.“ Die politische und sexuelle Denunziation einer Nationalsozialistin 1933. In: *Invertito* 4 (2002), S. 92-110
- Plötz, Kirsten: *Einsame Freundinnen? Lesbisches Leben während der zwanziger Jahre in der Provinz*. Hamburg 1999
- Postert, André: Die Hitlerjugend – eine „Schule für Homosexualität“? In: Zinn, Alexander (Hg.): *Homosexuelle in Deutschland 1933-1945*. Göttingen 2020, S. 85-102
- Pretzel, Andreas: Verfolgung und Selbstbehauptung – homosexuelle Männer während der Zeit des Nationalsozialismus. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.): *Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung*. Bielefeld 2014, S. 47-58
- Pretzel, Andreas: Vom Staatsfeind zum Volksfeind: Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz. In: Nieden, Susanne zur (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a. M./New York 2005, S. 217-252

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Mainz vom 17. bis 21. September 1900. Mit einem Nachtrag: Bericht über die Frauenkonferenz am 16. und 17. September in Mainz. Berlin 1900

Riedt, Bernhard: „Fremdarbeiter“ in der Mainspitze. In: Hartwig-Thürmer, Christine (Hg.): Ginsheim – Gustavsburg – Bischofsheim 1933-1945. Die Mainspitze unterm Hakenkreuz. Frankfurt/M. o. J. [1989], S. 197-224

Roebel, Martin: Forensische Patient/innen als Opfer der „Aktion T4“. In: Rotzoll, Maike et al. (Hg.): Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart. Paderborn et al. 2010, S. 137-142

Roth, Thomas: „Gestrauchelte Frauen“ und „unverbesserliche Weibspersonen“. In: Frietsch, Elke / Herkommer, Christina (Hg.): Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945. Bielefeld 2009, S. 109-140

Ruckert, Frederic: Zwangssterilisationen im Dritten Reich 1933 – 1945. Das Schicksal der Opfer am Beispiel der Frauenklinik des Städtischen Krankenhauses und der Hebammenlehranstalt Mainz. Stuttgart 2012

Rummel, Walter: Regionen im Nationalsozialismus. Ein Forschungsbericht aus rheinland-pfälzischer Sicht. In: Kißener, Michael (Hg.): Rhein Hessische Wege in den Nationalsozialismus. Studien zu rheinhessischen Landgemeinden von der Weimarer Republik bis zum Ende der NS-Diktatur. Worms 2010, S. 9-59

Sadowski, Tanja: Die nationalsozialistische Frauenideologie: Bild und Rolle der Frau in der „NS-Frauenwarte“ vor 1939. In: Mainzer Geschichtsblätter Heft 12 (Mainz, Wiesbaden und Rheinhessen in der Zeit des Nationalsozialismus). Mainz 2000, S. 161-190

Said, Erika: Zur Situation der Lehrerinnen in der Zeit des Nationalsozialismus. In: Frauengruppe Faschismusforschung (Hg.): Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 1981, S. 105-130

Sandner, Peter: „... zum Leben nicht mehr tauglich gewesen“. Mainzer Opfer der NS-„Euthanasie“-Verbrechen und die Rolle von Mainz und Rheinhessen im Rahmen der sogenannten „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. In: Mainzer Geschichtsblätter Haft 9 (Ausgegrenzt), Mainz 1994, S. 89-129

Schader, Heike: Virile, Vamps und wilde Veilchen. Sexualität, Begehren und Erotik in den Zeitschriften homosexueller Frauen im Berlin der 1920er Jahre. Königstein/Taunus 2004

Schindler-Saefkow, Bärbel: Einleitung. In: Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (Hg.): Gedenkbuch für die Opfer des Konzentrationslagers Ravensbrück 1939-1945. Berlin 2005, S. 9-56

Schnorr, Mirjam: Jenseits der „Volksgemeinschaft“? Von Prostituierten und Zuhältern. In: Latzel, Klaus / Mailänder, Elissa / Maubach, Franka (Hg.): Geschlechterbeziehungen und „Volksgemeinschaft“. Göttingen 2018, S. 109-132

Schönke, Adolf: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich: Kommentar. München ²1944

Schönke, Adolf: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich: Kommentar. München 1942

Schoppmann, Claudia: „Unter dem Einfluss ihrer starken Raucherleidenschaft“. Nachforschungen zu Helene G., Wehrmachtshelferin im besetzten Norwegen. In: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft 37 (2018), Nr. 61/62, S. 36-46

Schoppmann, Claudia: Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“. In: Insa Eschebach (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Berlin ²2016, S. 35-51

Schoppmann, Claudia: Sprung ins Nichts. Überlebensstrategien lesbische Jüdinnen in NS-

Deutschland. In: *Invertito* (13) 2011, S. 142-160

Schoppmann, Claudia: *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*. Pfaffenweiler 1991

Schwab, Dieter: *Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert*. In: Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München 1997, S. 790-827

Schwartz, Michael: *Justiz und Homosexualität im 20. Jahrhundert. Einführende Bemerkungen*. In: *Ministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen Band 24*. Recklinghausen 2020, S. 13-24

Schwartz, Michael: *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert*. Berlin/München/Boston: De Gruyter 2019

von Soden, Kristine: *Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919-1933*. Berlin 1988

Sommer, Kai: *Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871-1945)*. Frankfurt a.M. u.a. 1998

Sparing, Frank / Krischel, Matthis: *Kastration von homosexuellen Männern im Nationalsozialismus*. In: *Ministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen Band 24*. Recklinghausen 2020, S. 53-73

Sparing, Frank: *„... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Homosexuellen während des Nationalsozialismus*. Düsseldorf 1997

Speitkamp, Winfried (Hg.): *Bevölkerung, Wirtschaft und Staat in Hessen 1806-1945*. Marburg 2010

Sprenger, Isabell / Krumpmann, Walter: *Groß Rosen – Stammlager*. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Bd. 6: *Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof*. München: Beck 2007, S. 195-221

Staudinger, Julius / Schmitt, Hermann: *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend das Militärstrafgesetzbuch und andere Nebengesetze*. München 161930

Steinwascher, Gerd (Hg.): *Gestapo Osnabrück meldet. Polizei- und Regierungsberichte aus dem Regierungsbezirk Osnabrück aus den Jahren 1933 bis 1936*. Osnabrück 1995

Stein, Wolfgang Hans: *„Standgerichte der inneren Front“ – Die Rechtsprechungspraxis auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz*. In: Meyer, Hans-Georg / Berkessel, Hans (Hg.): *„Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“*. Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 3. Mainz 2001, S. 136-149

Sternweiler, Andreas: *Einleitung. Den homosexuellen Opfern wieder einen Namen geben*. In: Joachim Müller/Andreas Sternweiler (Hg.): *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*. Hamburg 2015(a) [Berlin 2000], S. 9-15

Sternweiler, Andreas: *Chronologischer Versuch zur Situation der Homosexuellen im KZ Sachsenhausen*. In: Joachim Müller/Andreas Sternweiler (Hg.): *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*. Hamburg 2015(b) [Berlin 2000], S. 29-55

Sternweiler, Andreas: *„Er hatte doppelt so schwer zu leiden ...“ Homosexuelle Juden*. In: Joachim Müller/Andreas Sternweiler (Hg.): *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*. Hamburg 2015(c) [Berlin 2000], S. 172-180

Teske, Frank: *Mainz im Zweiten Weltkrieg*. In: Dobras, Wolfgang (Hg.): *Der Nationalsozialismus in Mainz 1933-1945. Terror und Alltag*. Hg. von der Stadt Mainz. Mainz 2008 (Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs Mainz im Mainzer Rathaus, 6.3. bis 26.4.2008), S. 114-116

- Unger-Leistner, Cornelia: Kind mit Trommel. Zu Kindheit und Jugend von Werner Best in Mainz. In: Mainzer Geschichtsblätter Heft 13, Mainz 2004, S. 36-50
- Vorländer, Herwart: NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des deutschen Volkes. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 34 (1986), Heft 3, S. 341-380
- Vormbaum, Thomas: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte. Berlin ⁴2019 [2008]
- Wachsmann, Nikolaus: kl. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. München 2015
- Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat. München 2006
- Wagner, Patrick: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten. In: Herbert, Ulrich (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980. Göttingen: Wallstein ²2003 [2002], S. 179-213
- Wäldner, Christian Alexander: Mehr Fragen als Antworten: Frauen und § 175 StGB - Polizeiermittlungen und Verurteilungen in Westdeutschland 1945 bis 1994. In: Ministerium des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen Band 24. Recklinghausen 2020, S. 128-143
- Warmbrunn, Paul: Die Organisation der Gerichte in der Zeit des Dritten Reiches im Gebiet des südlichen Teiles von Rheinland-Pfalz (Pfalz und Rheinhessen). In: Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug aus dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1. Frankfurt a.M. 1995(a), S. 35-61
- Warmbrunn, Paul: Personalprofil der Richter und Staatsanwälte in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich. In: Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug aus dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1. Frankfurt a.M. 1995 (b), S.81-194
- Warmbrunn, Paul: Strafgerichtsbarkeit in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich. In: Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug aus dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1. Frankfurt a.M. 1995 (c), S. 337-500
- Weickart, Eva: Dr. Olga Essig. Eine engagierte Streiterin. In: Susanne Kern / Paetra Plättner (Hg.): Frauen in Rheinhessen 1816 bis heute. Mainz 2015 (a), S. 99-104
- Weickart, Eva: Dr. Edith Sabine Ringwald-Meyer. Die erste Mainzer Jurastudentin. In: Susanne Kern / Paetra Plättner (Hg.): Frauen in Rheinhessen 1816 bis heute. Mainz 2015 (b), S. 105-108
- Welter, Beate: Annexion, Repression, „Germanisierung“: Deutsche Besatzungsziele in Luxemburg. <https://polendenkmaldebatte.blog/tag/germanisierung/> (August 2020)
- Welter, Beate: Mainz-Gustavsburg. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 5: Hinzert, Auschitz, Neuengamme. München 2007, S. 53f
- Wildt, Michael: Die Ambivalenz des Volkes. Der Nationalsozialismus als Gesellschaftsgeschichte. Berlin 2019
- Wildt, Michael: Generation des Undingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002
- Wolfert, Raimund: „Ist das deine oder meine Freundin?“ Ruth Maier (1902-1942). In: Johanna Ostrowska / Johanna Talewicz-Kwiatkowska / Lutz van Dijk (Hg.): Errinnern in Auschwitz auch an sexuelle Minderheiten. Berlin: Querverlag 2020, S. 162-166

Wolfert, Raimund: „Die ganze vertrackte Situation halt“. Karl Kipp (1896-1959): Opernsänger, Rosa-Winkel-Häftling und Auschwitz-Überlebender. In: *Invertito* 18 (2016), 45-71

Zámečník, Stanislav: Dachau-Stammlager. In: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. [Band 2] München 2005, S. 233-274

Zinn, Alexander: „Das sind Staatsfeinde“. Die NS-Homosexuellenverfolgung 1933-1945. In: *Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts* 12 (2020), S. 6-13

Zinn, Alexander: „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 2018